Kein wohlgeordneter Staat

kann die

römisch-katholische Kirche

frei

nach ihren Gesetzen leben lassen!

Aus

Einhundert und sieben päpstlichen Gesetzen

gegen die Rechte der Fürsten und gegen das Wohl der Völker

nachgewiesen

von

J. S. Eichler,

Königlichem Superintendenten zu Raudten in Nieder-Schlesien.

Motto!

Wir hoffen, daß die weltliche Macht die katholische Kirche nach ihren Gesetzen leben lassen und Niemandem erlauben werde, ihrer Freiheit hemmend in den Weg zu treten.

Papst Gregor XVI.

(Besonderer Abdruck aus der Allgemeinen Kirchenzeitung.)

Darmstadt.

Druck und Verlag von C. W. Leske.

1854.

Die Wiederherstellung der römischen Dogmen und der Herrschaft des Papstes über die Könige und Völker ist das Ziel, worauf Rom und seine Streiter, die Jesuiten, gegenwärtig überall hinarbeiten. Die Reaction gegen die römischen Dogmen und den Aberglauben des Mittelalters hat in diesen Tagen wieder begonnen.

Die Reaction gegen die Herrschaft des Papstes über die Könige und Völker dagegen ist älter; seit dem Anfange der römischen Hierarchie, seit achthundert Jahren kämpfen die Staatsregierungen aller christlichen Länder, der katholischen sowohl, als der nichtkatholischen, gegen die Anmaßungen der Päpste, welche sich als „Statthalter Gottes über Könige und Völker gesetzt" betrachten und nach diesem Grundsatze überall handeln wollen. Daß dieser Kampf auch in unseren Tagen hartnäckig fortgeführt wird, ist allgemein bekannt.

Bisher haben die Regierungen, besonders im protestantischen Deutschland, den Kampf gegen die römischen Eingriffe in ihre Rechte mehr isolirt unternommen und bestanden. Jetzt ist die Zeit erschienen, wo auch die Völker, wie im Jahre 1813 gegen das Napoleonische Joch, so nun gegen das römische mit ihnen gemeinsame Sache machen werden. Der Streit über die gemischten Ehen hat als ein Angriff auf die Rechte und auf die Ehre der Protestanten die ganze protestantische Bevölkerung Deutschlands mit dem gerechtesten Unwillen gegen Rom erfüllt; die Wiederherstellung des mittelalterlichen Aberglaubens aber hat die Gemüther aller aufgeklärten Katholiken gegen dasselbe empört. Unter diesen Umständen sehen die Regierungen sich jetzt von der öffentlichen Meinung aller ihrer gebildeten Unterthanen unterstützt, wenn sie der römischen Hierarchie widerstehen wollen. Dieser Zweck wird erreicht werden, wenn man der über Roms Anmaßungen erzürnten Welt die päpstlichen Gesetze zeigt, deren Herrschaft sie wieder unter-

worfen werden soll, um die Regierungen und die Völker dazu zu vereinigen, ein so unerträgliches Joch von sich zu weisen.

Dieß ist auch der Zweck, welchen die gegenwärtige Abhandlung erreichen soll. Wir haben zu dem Ende die Gesetze des Papstthums, um deren Wiederherstellung es sich jetzt handelt, dem Publikum vor Augen gelegt, damit es in dieser Sache klar sehe; denn die Jesuiten hüten sich wohl, der Welt offen zu sagen, was sie bezwecken und den Kronen ihre Erniedrigung unter die Tiare, den Nationen die heilige Inquisition, die Ketzerverfolgungen, die Religionskriege, den Index u. s. w. in Aussicht zu stellen; sie wollen vielmehr ihre grausamen, antisocialen Gesetze nur nach und nach und unbemerkt wiederherstellen.

Da diese Gesetze im Folgenden wörtlich aus dem kanonischen Gesetz und den päpstlichen Bullen entnommen sind, so können die Römischen ihr Dasein nicht läugnen. Sollten sie die fortdauernde Gültigkeit derselben zum Schein bestreiten wollen, ohnerachtet wir dieselbe durch die neuesten Thatsachen und die eigenen Erklärungen der Päpste bewiesen haben: so mögen sie uns die Bullen namhaft machen, durch welche diese Gesetze aufgehoben worden sind.

Es ist vorauszusehen, daß die ultramontane Partei die Wahrheit wie gewöhnlich mit Schmähungen zu erdrücken, durch Phrasen und durch die gewöhnliche theokratische Idealisirung der römischen Hierarchie aber sie zu widerlegen suchen wird. An die ersteren als Mitarbeiter an mehreren kirchlichen Journalen gewöhnt, werden wir sie auch ferner verachten; die von uns angeführten geschichtlichen Thatsachen und ausdrücklichen päpstlichen Gesetze können aber nicht mit hohlen Phrasen, sondern nur durch Anführung späterer päpstlicher, die früheren aufhebenden, gesetzlicher Bestimmungen widerlegt und entkräftet werden.

Möchte endlich eine Gesetzgebung, welche die Fürsten und Völker so tief unter ihr Joch gebeugt hat, und deren Wiederherstellung, wie diese Schrift nachweist, selbst in katholischen Staaten im 19. Jahrhundert eine absolute Unmöglichkeit geworden ist, ihr wohlverdientes Ende finden, und in unseren Tagen wenigstens im deutschen Vaterlande, dessen dermalige Gestaltung und Grundgesetz sie nach den päpstlichen Protestationen vom 14. Juni und 4. September 1815 dagegen nicht als gültig anerkennt und auf deren Vernichtung die ultramontane Partei folglich grundsätzlich hinarbeiten muß, vernichtet werden!

In Frankreich und in der Schweiz, in Spanien und Portugal, in Irland und Holland, überall verlangt jetzt die römische Kirche durch ihre Stellvertreter und Wortführer unbeschränkte Freiheit, und in Deutschland sprach es der Papst vor nicht sehr langer Zeit einem seitdem verstorbenen deutschen Monarchen gegenüber in einer bekannten Allocution aus, „er hoffe, daß dieser hochherzige Fürst, billigeren Entscheidungen Raum gebend, die katholische Kirche nach ihren Gesetzen leben lassen und Niemandem erlauben werde, ihrer Freiheit hemmend in den Weg zu treten.“ Diese Worte des Papstes und jenes allgemeine Geschrei seiner Anhänger enthüllen die Pläne Roms wegen der Zukunft, enthalten aber auch rücksichtlich der Gegenwart die Klage, daß die römisch katholische Kirche in vielen Ländern nicht die Freiheit genösse, nach ihren Gesetzen ungehindert leben zu können.

In unseren Tagen ist eine solche Klage von großem Gewicht und bei ihrer allgemeinen Verbreitung mehr als irgend etwas geeignet, die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung Europas auf sich zu ziehen. Denn diese neigt sich bekanntlich im Allgemeinen dahin, die Schranken immer mehr zu entfernen, welche die Entwickelung des allgemeinen Wohls und der religiösen Freiheit hemmen. Religionsfreiheit ist seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das Feldgeschrei Europas geworden. Friedrich der Große und Joseph II. handelten für dieselbe. Von allen europäischen Ländern, mit Ausnahme Spaniens und einiger Staaten der italienischen Halbinsel, angenommen, wurde Religionsfreiheit in der neuesten Zeit endlich selbst von den Türken in dem bekannten Hattischerif, welcher den Rajah's vorher mangelnde Rechte zuerkennt, proclamirt.

Wenn daher in denselben Zeiten, in welchen die lange verbannte Religionsfreiheit fast überall in Europa siegreich einherschreitet, wo Christen, Juden und Muhammedaner in diesem Welttheile Gott ungestört, alle nach ihrer Weise verehren können, von der Höhe des Vaticans herab die Klage erschallt, daß es der römischen Kirche in vielen Staaten nicht erlaubt sei, frei nach ihren Gesetzen leben zu dürfen: so kann Rom im Voraus überzeugt sein, daß diese Klage überall in der gebildeten Welt bei Allen Aufmerksamkeit, bei Vielen Theilnahme erregen werde. Allein, nachdem so viele Vorurtheile besiegt worden sind, hat man auch dem Irrthume entsagt, irgend Etwas für wahr anzunehmen, so lange dessen Wahrheit nicht bewiesen ist. Rom muß und kann also darauf rechnen, daß seine Klagen über Unterdrückung der römischen Kirchenfreiheit einer Untersuchung darüber werden unterworfen

werden, theils ob sie wahr sind, theils ob sie auf einer gerechten Grundlage ruhen.

Bei dieser Untersuchung wird der Papst sich freilich darüber nicht wundern dürfen, wenn die öffentliche Meinung seinen Klagen mit einem gewissen Mißtrauen entgegentritt. Er wird von allen Seiten die Frage aufwerfen hören: Warum ruft Rom die Göttin der Religionsfreiheit an, deren Cultus es doch verabscheut? Warum verlangt es für seine religiösen Ansichten eine unbeschränkte freie Herrschaft, während es doch keine andere, von der seinigen abweichende religiöse Ansicht dulden will? Warum soll sein Cultus sich frei in allen Ländern erheben dürfen, während im päpstlichen Gebiete kein nichtkatholischer Gottesdienst sich einer öffentlichen Anerkennung und einer freien gleichberechtigten Uebung erfreut? So gegründet diese der römischen Unduldsamkeit gemachten Vorwürfe sind, weil sie als Thatsachen der gebildeten Welt offen vor Augen liegen: so können sie an sich dem Papste und dessen Verlangen nach der Freiheit seiner Kirche doch nur hauptsächlich bei den Mindergebildeten schaden. Edlere Menschen werden bei jeder Forderung des Papstes vor allen Dingen nie fragen, wie in dieser Rücksicht der Papst selbst handle, sondern ob das, was der Papst verlange, gerecht sei, weil eine Forderung an sich immer gerecht sein kann, wenn auch derjenige, welcher sie macht, sonst ungerecht ist, und weil man auch denjenigen gerecht behandeln muß, welcher Anderen keine Gerechtigkeit wiederfahren läßt, da man sich sonst selbst der Ungerechtigkeit schuldig machen würde. Wenn daher auch der Papst den Grundsatz des Naturrechts und das Gebot Jesu Christi: Was du willst, daß Andere dir thun sollen, das thue du ihnen auch in Ansehung der Religionsfreiheit durchaus nicht beobachtet: so folgt daraus nicht, daß man ihm deßhalb Religionsfreiheit für seine Kirche versagen müsse; sondern die Frage stellt sich also: *Ist der römische Katholicismus so beschaffen, daß man ihm völlige Freiheit gestatten kann, ohne dadurch höhere Interessen und die Rechte Anderer zu gefährden?* Von seinem inneren Werth oder Unwerth, oder vorkommenden Falls von seiner Schädlichkeit oder Unschädlichkeit hängt es also ab, ob man ihm die begehrte Freiheit gestatten dürfe oder nicht.

Der römische Katholicismus muß sich darin mit jeder anderen Religion auf die gleiche Linie der Prüfung stellen. Er darf sich nicht wundern, wenn andere Glaubensgenossen seine Behauptung, daß er allein die Menschen zur Seligkeit zu führen vermöge, nicht lediglich auf sein Wort hin und ohne

Untersuchung als wahr annehmen. Denn da er jeden anderen religiösen Glauben als falsch verwirft: so muß es ihm gegenüber anderen Religionsgenossen auch erlaubt sein, sich zu vertheidigen, ihm aus gültigen Gründen zu widersprechen, ja, ihm sogar, wenn Gründe dazu vorhanden sind, ein gleiches Verdammungsurtheil entgegenzusetzen. Dieser Streit kann nur, wie jeder andere, durch den Proceß der Prüfung entschieden werden. Wir müssen untersuchen, ob der römische Katholicismus so christlich und dem menschlichen Geschlechte so nützlich sei, daß ihm unbedingte Freiheit zugestanden werden könne und müsse. Denn die wahre Freiheit besteht im Allgemeinen nicht darin, daß derjenige, welcher sich derselben erfreut, thun und lassen könne, was er wolle, wie allerdings von jeher die Anarchisten die Freiheit erklärt haben, sondern darin, daß Jedermann des Guten so Viel thun könne, als ihm möglich ist.

Nach diesem Grundsatze haben weise Regierungen von jeher den verschiedenen Religionen, je nach ihrer Beschaffenheit, Freiheit entweder versagt oder zugestanden. Die alten Römer, welche sich von den neuen, wie in allen Stücken, so auch darin unterschieden, daß sie die Religionen aller Völker duldeten, zu welchen die Adler ihrer siegreichen Legionen ihren Flug nahmen, und daß sie fremden Nationen nie ihren eigenen Glauben aufdrangen, verlangten von den verschiedenen Religionen in den weiten Gränzen ihres Weltreichs Nichts, als Achtung vor dem Staatsgesetze und Befolgung des allgemeinen Sittengesetzes. Unter dieser Bedingung gestatteten sie allen Religionen völlige Freiheit. Diejenigen der neueren christlichen Staaten, welche entweder früher bereits oder erst seit kürzerer Zeit die Gesetze über Religionsdruck und religiöse Unduldsamkeit aus ihren Gesetzbüchern verwiesen, haben mit Recht diese Grundsätze der alten Römer angenommen. Unter dem Beifallsrufe der Humanität sind in vielen Länder die Schranken gefallen, welche die Juden so lange Zeit von allen bürgerlichen Rechten ausschlossen. Aber die Staaten haben es sich bei der Religionsfreiheit und Emancipation der Juden mit Recht zur Bedingung gemacht, daß diese jenen früheren Eingebungen des Hasses gegen die Christen, welche ihnen der Talmud eingeflößt hatte, fortan nicht mehr folgen dürften.

Es ist demnach eine unerläßliche Bedingung, welche die Staatsweisheit allen Religionen vorlegen muß, daß ihnen nur dann völlige Freiheit gelassen werden könne, die Gemüther ihrer Gläubigen zu leiten und deren Handlungsweise zu regeln,

wenn sie die Ruhe des Staats und das Glück der einzelnen Bürger nicht gefährden, sondern achten und befördern. Diese allgemeinen Grundsätze sind auch auf die römische Kirche anzuwenden und von der Erfüllung der soeben aufgestellten Bedingung hängt es ab, ob es ihr in einem wohlgeordneten Staat erlaubt sein dürfe, frei nach ihren Gesetzen zu leben. Es kommt jedoch hierbei besonders auf die Beantwortung folgender zwei Fragen an: Welche Religionsgesellschaft ist unter der Benennung „römische Kirche" zu verstehen? Welche sind die Gesetze dieser Kirche?

„Römische Kirche" (ecclesia romana) nennt sich selbst diejenige christliche Religionsgesellschaft, welche den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt anerkennt, seine Gesetze sich zur Richtschnur ihres Glaubens und Handelns erwählt und seinen Vorschriften sich unbedingt unterwirft. Die Geschichte der Vergangenheit und der Gegenwart lehrt uns, daß wir die Ausdrücke „katholische Kirche" und „römische Kirche" nicht als gleichbedeutend annehmen dürfen. Denn die katholische Kirche blühte bereits mehrere Jahrhunderte, als noch keine römische Kirche in der jetzigen Bedeutung des Worts vorhanden war. Ebenso gibt es jetzt seit mehr als einem Jahrhundert eine gallicanische und die Utrechter Kirche, welche beide katholisch, aber nicht römisch sind. Dieß war selbst in Ansehung der spanischen in neueren Zeiten einmal der Fall. Wenn wir später die Gesetzgebung der römischen Kirche speciell betrachten werden: so wird es Jedem einleuchten, daß auch die österreichische, bayerische, selbst die belgische keine echt römischen Kirchen mehr sind. Ja, wir werden finden, daß selbst der Papst, welcher sich freilich nach seiner Machtvollkommenheit dispensiren kann, die Gesetze der römischen Kirche nicht mehr in allen ihren Bestimmungen beobachtet, obgleich er grundsätzlich jedes dieser Gesetze festhält, vertheidigt und von der römisch-katholischen Welt pünktlich befolgt wissen will. Wo ist demnach die wahre römische Kirche? In der Wirklichkeit existirt sie in ihrer Reinheit nirgends mehr; selbst der Kirchenstaat hat sie nicht mehr rein in seiner Mitte. Als Ideal lebt sie nur noch in den Köpfen der römischen Curie, der Jesuiten und Ultramontanen überhaupt. Einst Siegerin und Beherrscherin des Erdkreises ist sie, besiegt durch die Reformation aus dem Norden Europas, besiegt durch die Geistesbildung der neueren Zeit auch aus dem Süden dieses Welttheils zurückgedrängt worden. Das Leben derselben hat sich nach dem Herzen, nach Rom zurückgezogen. Dennoch hofften ihre Vertreter und Wortführer, daß ihr nur noch schwacher Lebensfunke sich noch einmal

erholen und daß von dem Herzen, von Rom aus sich neues Leben in den Riesenleib der alten römischen Kirche ergießen werde. Mit ihren Gesetzen aus allen katholischen Staaten verdrängt, strebt sie jetzt danach, mit ihnen in dieselben zurückzukehren, ja, sogar ihnen Geltung in protestantischen Ländern zu verschaffen. Dieß ist Roms Plan in unserer Zeit; daher schreiben sich die kirchlichen Wirren der Gegenwart.

Wenn aber die römische Kirche nur noch als Ideal in den Köpfen einer Partei der katholischen Kirchengemeinschaft, nirgends aber mehr in der Wirklichkeit existirt, weil die wichtigsten Gesetze derselben nirgends mehr factische und theilweise rechtliche Geltung haben: woher kommt es denn, daß sich so viele Katholiken noch für römische Christen halten und die römische Kirche, diesen Schatten, vertheidigen zu können und zu müssen glauben? Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß diese Katholiken die Gesetzgebung der römischen Kirche nicht kennen, und daß die Ultramontanen sich wohl hüten, sie vollständig mit derselben bekannt zu machen. Wie will Jemand gewisse Gesetze aus Erfahrung kennen lernen, nach welchen in den Ländern, die er bewohnt, nicht mehr verfahren wird! Er kann die Kenntniß derselben nur durch das Studium dieser fremden Gesetzgebung erlangen. Wie wenige Menschen sind aber dazu aufgelegt! Wie wenige haben auch die nöthige Zeit dazu. Da sie in einer todten Sprache geschrieben ist, fehlt anderen die dazu unerläßliche sprachliche Vorbildung. Anderen mangeln die nöthigen theologischen, historischen und philosophischen Kenntnisse. Unter diesen Umständen dürfen wir uns nicht wundern, wenn die Gesetze der römischen Kirche den Katholiken und Protestanten in ihrem ganzen Umfange und insoweit sie ihre Geltung in der bürgerlichen Welt verloren haben, wenig, ja, zum Theil gar nicht bekannt sind. Noch weniger dürfen wir uns darüber wundern, wenn die Mehrzahl unserer evangelischen und katholischen Zeitgenossen glaubt, daß die auffallendsten derselben, von denen sie vielleicht aus der Geschichte der Vergangenheit etwas wissen, aufgehoben sind, weil nicht mehr nach ihnen verfahren wird. So wissen es die nur einigermaßen Gebildeten unter uns wohl, welche Grausamkeiten das römische Gesetz über die Ausrottung der Ketzereien in seinem Gefolge gehabt hat und welche Ströme Bluts durch die römisch heilige Inquisition geflossen sind. So durchbeben die Gemüther selbst der niederen Stände unter den Protestanten noch heute die Schauder der Bartholomäusnacht. Aber da beide Glaubensparteien keine Inquisitoren mehr erblicken, von keinen Scheiterhaufen dersel-

ben mehr hören: so meinen sie die dießfallsigen römischen Gesetze seien aufgehoben.

Diese selbst unter gebildeten Evangelischen und Katholiken herrschende Meinung ist dem Papste und der römischen Partei von dem größten Nutzen. Da Rom nur in der Dunkelheit und Verwirrung herrschen kann, so können ihm dunkle und verworrene Begriffe über seine Gesetzgebung, ja, völlige Unkunde derselben nur nützlich sein. Sein Vortheil ist es, wenn die Katholiken außerhalb des Kirchenstaates die römischen und die katholischen, d. i. allgemein christlichen Grundsätze nicht mehr unterscheiden. Denn indem der Papst die römischen Gesetze vertheidigt, glauben unzählige Katholiken, daß er nur die Rechte der katholischen Kirche schütze. Ja, sogar viele Protestanten meinten bis vor wenigen Jahrzehnten noch, man könne wohl nach des Papstes Verlangen die katholische Kirche in Deutschland frei nach ihren Gesetzen leben lassen, da es sich ja seit fünfzig Jahren gezeigt habe, daß Evangelische und Katholiken in Deutschland friedlich neben einander wohnen könnten. Alle diese Ansichten so vieler Mitglieder beider Kirchen beruhen aber auf dem Grundirrthume, daß die in der katholischen Kirche Deutschlands bis in die neuere Zeit noch herrschenden Ansichten und Gewohnheiten und die Gesetze der eigentlich römischen Kirche dieselben seien, und daß der wahre römische Katholicismus die Religion der katholischen Kirche bisher gewesen sei und noch sei.

Wenn wir dieß Letztere verneinen, wollen wir nicht behaupten, als sei die römische Kirche aus der katholischen in unseren Tagen ganz gewichen. Nein, sie hat nach ihren Niederlagen und auf ihrem Rückzuge zahlreiche Nachzügler bei uns zurückgelassen, wie dieß jede besiegte Partei thut. Diese Reste des geschlagenen römischen Heeres haben sich in gewissen festen Stellungen verschanzt; sie krönen gewisse Höhenpunkte mit ihrem römischen Geschütz und fallen deßhalb und weil sie isolirt unter den Massen der unrömisch gewordenen katholischen Glaubensgenossen stehen, nur um so mehr in die Augen. Wer wird vielen französischen Prälaten, wer wird dem Herrn van Bommel und Laurent in Belgien, wer so manchem deutschen katholischen Prälaten den Titel römischer Bischöfe versagen! Wer hielte Herrn v. Görres nach seiner Bekehrung vom Jacobinismus, von welchem er indeß viel von der Sprache der Sanscülotten beibehielt, wer hält die Redactoren und Mitarbeiter gewisser süd- und westdeutscher Blätter nicht für römische Katholiken, wenigstens in vielen ihrer Ansichten! Wer wird es läugnen, daß jene Priester, welche gemischte Ehen nicht

nach den Landesgesetzen einsegnen wollen, welche unrömischen Katholiken und den Protestanten ein kirchliches Begräbniß versagen, welche evangelische Pathen von katholischen Taufsteinen vertreiben, wirklich römische Priester sind! Wer wird nicht auch in der katholischen Laienwelt, besonders in den niederen Sphären, noch einen großen Niederschlag römischer Gesetzfreunde finden können! Wäre ohne das Vorhandensein einer solchen römischen Partei mitten in der katholischen Kirche der Streit zwischen Staatsrechlichkeit und Hierarchie auch nur möglich geworden?

Indessen hüllt diese römische Partei, wie alle Parteien und alle Ultra's, ihre Plane in Dunkelheit. Wie in Frankreich die Ultraroyalisten dem französischen Volke nicht die Bastille, die Verschleuderung der Staatsgelder, das Feudalwesen des ancien regime's vor 1789, die Republikaner ihm nicht die Guillotine und den Terrorismus von 1793 zeigen: so hüten sich auch die Ultramontanen unserer Tage wohl, den Nationen, deren Unterjochung sie versuchen, die Perspective auf die Folgen des römischen Systems, auf die Unterdrückung und Unterwerfung der Fürsten und Völker unter den Papst, auf die heil. Inquisition, den Gewissenszwang, die Ketzerverfolgung, das Bücherverbot u. s. w. zu eröffnen.

Jemehr aber die Freunde der römischen Kirche ihre wahren Absichten verbergen und ihr Ziel in Dunkel hüllen: um so nöthiger ist es, Das offen vor Aller Augen zu stellen, was sie wollen. Wenn sie und der Papst selbst öffentlich klagen, daß ihre Kirche nicht mehr nach ihren Gesetzen leben dürfe und daß ihre Freiheit unterdrückt werde: so kann der Unbefangene und Parteilose nur dann in den Stand gesetzt werden, den Grund oder Ungrund, die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit dieser Klagen zu erkennen, wenn er untersucht, welche diese Gesetze sind und worin die verlangte freie Herrschaft derselben bestehen würde. Da der Papst Kirchenfreiheit fordert, so ist es klar, daß er nur von seiner, also der römischen Kirche und ihren Gesetzen sprechen kann; da seine Bischöfe und Anhänger behaupten, daß besonders in Deutschland die Kirchenfreiheit unterdrückt sei, so liegt am Tage, daß er die deutsche Gesetzgebung, wie sie in der katholischen Kirche Deutschlands Geltung erlangt hat, nicht nur verschmäht, sondern ihr sogar die Unterdrückung der römischen Schuld gibt. Es ist also nicht die Observanz der einzelnen katholischen Landeskirchen, insbesondere der deutschen, es sind nicht jene deutschen Gesetze, welche bei uns das Verhältniß zwischen dem Staat und der katholischen Kirche bestimmen, denen wir hier unsere Betrach-

tungen zu widmen haben, und es fragt sich hier nicht, ob die katholische Kirche frei nach den Landesgesetzen und nach der bisherigen Observanz leben könne: denn solche Freiheit verlangt der Papst nicht, er verabscheut sie sogar; sondern die Frage, welche hier erörtert werden soll, ist die: Kann und darf ein wohlgeordneter Staat, beziehungsweise Deutschland, die römische Kirche in seinem Innern frei nach ihren Gesetzen leben lassen?

Die Gesetzgebung der römischen Kirche aber hat ihren besondern von ihr anerkannten Codex, das kanonische Recht. Als ein offenes Buch liegt dasselbe der Welt vor. Wir können daher auch seine Gesetze Jedermann darlegen, ohne fürchten zu dürfen, daß sie von den Römischen werden oder könnten verläugnet werden. Allein die römisch kirchliche Gesetzgebung ist auf das kanonische Recht nicht allein beschränkt; sie erfreut sich einer nie versiegenden Quelle gesetzgebender Gewalt. Ihr Oberhaupt, der Papst, spricht als ein untrüglicher, vom göttlichen Geist erleuchteter Gesetzgeber, und was er spricht, muß zu jeder Zeit von jedem römischen Christen als wahr angenommen und als allgemein verbindlich betrachtet werden. Und dieser Gesetzgeber hat oft gesprochen und spricht heut noch oft. Seine Reden sind Orakelsprüche. Sowie sie aus des Papstes Munde gehen, so oft er als infallibilis e` cathedra docens spricht, erlangen sie für jeden römischen Gläubigen Gesetzeskraft. Roma locuta est; res dijudicata est! So sprach einst ein römischer Kirchenlehrer. Unsere römischen Priester haben daher auch in unsern Tagen nichts Nöthigeres zu thun, als ihren Gläubigen zuzurufen: Hat Rom gesprochen, dann ist die Sache entschieden! Dieses Reden und Decretiren Roms hat aber die römische Kirchengesetzgebung sehr erweitert. Zahlreich sind die Vorschriften des kanonischen Rechts; fast eben so zahlreich sind aber auch die römischen Verordnungen, welche in den späteren Bullen, Breven, Rundschreiben, Allocutionen &c. des römischen Stuhls enthalten sind und welche nach dem Grundsatze der päpstlichen Untrüglichkeit ebenfalls Gesetzeskraft haben.

Diese sind also die Quellen, aus welchen wir die römischen Kirchengesetze zu entnehmen haben, das kanonische Recht und die römischen Bullen (bullarium romanum). Zwar hat man hier und da den Letzteren eine gesetzliche Kraft nicht beilegen wollen. Allein die römischen Kirchenobern haben uns selbst in der neuesten Zeit das Gegentheil gelehrt. Der zuletzt quiescirte Erzbischof von Cöln hat erklärt, daß jede päpstliche Bulle für die Kirche verbindende Kraft habe. Ein anderer Erzbischof

stützte seine Widersetzlichkeit gegen die Gesetze des Staats ebenfalls auf den Gehorsam, den er alten päpstlichen Bullen und neuen römischen Allocutionen schuldig sei. Was bedürfen wir also darüber weiter Zeugniß, was wir als römisches Gesetz anzunehmen haben oder nicht? Alles, was in den Kanonen vorgeschrieben ist; Alles, was die Päpste in ihren Bullen befohlen und nicht widerrufen haben; Alles, was sie noch anordnen, hat bei einem wahren, specifisch römischen Christen Gesetzeskraft.

Es ist nicht unsere Absicht, die römischen Kirchengesetze in ihrer Gesammtheit zu prüfen und bei jedem einzelnen derselben zu bestimmen, ob es ohne Gefahr für das Wohl des Staats angenommen und frei befolgt werden dürfe oder nicht. Dies würde bei der Menge der fraglichen Gesetze einen zu großen Raum erfordern. Auch darauf lassen wir uns hier nicht ein, die Unechtheit vieler kanonischer Gesetze hier darzuthun, obwohl es gewiß ist, daß eine große Anzahl derselben untergeschoben ist. Denn da sie einmal von dem päpstlichen Stuhle für gültig erklärt worden sind, müssen wir sie auch als wirkliche Gesetze der römischen Kirche betrachten. Ebensowenig sollen die kanonischen, hier besprochenen Gesetze aus einem theologischen Standpunkte betrachtet werden. Der Standpunkt, auf welchen sich unsere Untersuchung stellt, und der Unterscheidungsgrund, welchem wir bei der folgenden Auswahl der kanonischen Gesetze gefolgt sind, soll vielmehr ein kirchen-politischer sein. Kann ein Staat, ohne die Rechte seines Oberhaupts oder seiner Bürger zu verletzen, dem römischen Katholicismus erlauben, frei nach seinen Gesetzen zu leben? Diese Frage wollen wir nach Maßgabe des kanonischen Rechts und der päpstlichen Bullen beantworten. Eine kanonische Satzung kann demnach dem Evangelio noch so fremd, ja, ihm sogar entgegen sein; eine römische Bulle kann etwas ganz Unchristliches zu glauben oder zu thun gebieten: wenn dieser Glaube selbst auf die Ruhe des Staats, auf das äußere Wohl und auf die Rechte seiner Bürger unmittelbar keinen schädlichen Einfluß übt: so lassen wir die bezügliche Satzung hier unberührt und bekämpfen sie nicht. So überlassen wir es z. B. ruhig den römischen Christen, ob sie glauben wollen, was noch Benedict XIV. von dem von ihm heilig gesprochenen Petrus Regalatus aussagt, daß derselbe in Einer Stunde einen Raum von 40,000 Schritten durchlaufen habe, trocknen Fußes mittelst Ausbreitung seines Mantels über einen Fluß gegangen sei und noch aus seinem Grabe einem Armen Brod herausgereicht habe. Denn wie sehr wir auch den religiösen Aberglauben beklagen, so

fühlen wir uns doch nicht berufen, darauf anzutragen, denselben gesetzlich zu verbieten, so lange die dießfallsige irrige Meinung nur nicht in Handlungen übergeht, welche dem Gemeinwohl schaden.

So werden wir denn unzählige kanonische Gesetze, päpstliche Bullen und Breven hier übergehen können, welche, wie anstößig sie sonst auch sein mögen, die Frage nicht berühren, ob man das, was die römische Kirche vorschreibt, in einem wohlgeordneten Staate frei ausüben lassen dürfe? Aber jene römischen Gesetze werden wir ins Auge fassen müssen, welche offenbar etwas vorschreiben, was mit den Rechten der Fürsten und Unterthanen, mit den Gesetzen gebildeter Staaten, mit der allgemeinen Moral, mit der erlaubten Freiheit, mit der Ruhe der Familien und mit der Gewissensfreiheit der Staatsbürger unvereinbar ist, weil sie alle die Güter, welche kein Staat entbehren kann, wenn er glücklich sein soll, gefährden.

Daß es solche Gesetze in der römischen Kirche gebe, das hat man zu allen Zeiten anerkannt. Oder warum hätte sonst das Concil von Basel vor vier Jahrhunderten schon eine Reformation derselben an Haupt und Gliedern verlangt? Warum hätte Pithou im 79. Artikel der gallikanischen Kirchenfreiheiten Folgendes festgesetzt: Mißbräuche der geistlichen Gewalt sind Eingriffe in die Gerichtsbarkeit, Unternehmungen gegen die in Frankreich angenommenen Kanons, gegen die Freiheiten der gallikanischen Kirche, gegen die Gesetze des Königs, kurz gegen das, was wider das gemeine göttliche oder natürliche Recht ist. Warum enthält ein Artikel des französischen Concordats von 1801 ausdrücklich außer dem eben Angeführten Folgendes als cas d'abus: „jedes Verfahren, welches beim öffentlichen Gottesdienst die Ehre der Bürger gefährden, ihr Gewissen willkürlich beunruhigen und gegen sie in Unterdrückung oder Beleidigung, oder in öffentliches Aergerniß ausarten kann."

Es ist daher in unsern Tagen, wo das Oberhaupt der römischen Kirche und viele seiner Untergebenen völlige Freiheit für diese und ihre Gesetze verlangen, zeitgemäß, aus der römisch-katholischen Gesetzgebung der Mitwelt, Laien und Klerikern, Katholiken und Protestanten, römischen und staatsrechtlich gesinnten Katholiken diejenigen Gesetze vor die Augen zu stellen, welche nach unserer Ansicht und wie wir soeben gesehen haben, nach der Ansicht der gallikanisch katholischen Gesetzgebung durchaus nicht auf eine unbeschränkte Freiheit im Staat Anspruch machen dürfen. Bei der Beurtheilung dieser Gesetze wollen wir nicht vom protestantischen Ge-

sichtspunkte ausgehen. Dies würde von vornherein gegen uns den Argwohn einer einseitigen parteiischen Beurtheilung erwecken. Wir wollen uns vielmehr auf einen ganz allgemeinen Standpunkt stellen und zum Richter über die römischen Satzungen die heil. Schrift nach ihren klaren, einer gelehrten Auslegung gar nicht bedürftigen und einer Mißdeutung durchaus nicht fähigen Aussprüchen und die gesunde, durch Nachdenken und durch die Lehren der Geschichte ausgebildete Vernunft erwählen. Wir hoffen dadurch allen Parteien, Protestanten und Katholiken, soweit sie das Ansehen der h. Schrift und die Gesetze des Denkens ehren, gerecht zu werden. Wir hoffen noch mehr, nämlich alle unbefangenen Gemüther für die Ansicht zu gewinnen, daß es schlechterdings unmöglich sei, der römischen Kirche eine unumschränkte Freiheit, nach ihren Gesetzen zu verfahren, in irgend einem wohlgeordneten Staate, beziehungsweise in Deutschland, zuzugestehen. Besonders hoffen wir, die Zahl der den Staatsregierungen feindlich gesinnten Ultramontanen zu verringern, welche in den bisherigen Maßregeln der Regierungen gegen die römische Kirche einen Gewissenszwang und eine Unterdrückung für die Katholiken erblickten, weil sie nicht wußten, daß es nur eine gerechte, von der Stimme des öffentlichen Wohls gebieterisch geforderte Nothwehr von Seiten der Staaten war, was diese Maßregeln hervorrief. Wenn sie nämlich die römischen, die Rechte der Fürsten und der Bürger bedrohenden und die Ruhe der Staaten untergrabenden Gesetze, welche ihnen bisher unbekannt waren und deren Kenntniß die Wortführer der römischen Sache ihnen absichtlich vorenthielten, durch eigene Anschauung kennen lernen werden: dann werden sie in den Regierungen, welche sie bisher für Unterdrücker des katholischen Glaubens hielten, nur ihre Beschützer gegen die Unterdrückung Roms erblicken. Aus Feinden der Staatsgesetze werden sie ihre wärmsten Freunde, ihre tapfersten Vertheidiger werden.

Aber werden die Anhänger der römischen Herrschaft, selbst erröthend vor den grausamen antisocialen und unchristlichen Verordnungen ihrer Kirche diese nicht in Abrede stellen? Werden sie uns nicht dadurch der Lüge bezüchtigen, daß sie ihre bethörten, aber durch den Anblick der päpstlichen Gesetzgebung erschreckten Freunde darauf hinweisen, daß diese Gesetze nirgends Geltung hätten, daß sie also nicht mehr existirten? Unsere Antwort auf derartige Entgegnungen ist kurz. Sie ist diese. Wenn ihr behauptet, daß die betreffenden römischen Gesetze aufgehoben sind: so zeigt uns die Verordnungen des Papstes und nennt uns die Bullen, durch welche der Papst

dieselben aufgehoben hat. So lange aber die Päpste bis in die neuesten Zeiten herab, wie wir euch beweisen werden, sich auf diese Gesetze berufen, so lange sie dieselben Königen und Völkern noch vorhalten; so lange muß jeder vernünftige Mensch glauben, daß sie in den Augen der römischen Kirche noch Geltung haben, und daß, wenn sie sich nicht überall geltend machen, dieß nur daran liegt, weil die Bildung der Zeit und die von der öffentlichen Meinung mächtig unterstützten Staatsgesetze dieß für jetzt nicht zulassen. Aber eben über diese Nichtachtung der kanonischen Gesetzgebung fließen Roms Thränen und erschallen seine Klagen. Uebrigens haben die Ultramontanen gerade am wenigsten ein Recht, die Gültigkeit der kanonischen Gesetze in Abrede zu stellen. Hat es Görres nicht öffentlich ausgesprochen, daß auch nicht „ein Titelchen des kanonischen Rechts" aufgehoben werden dürfe? Hat nicht van Bommel den alten Grundsatz öffentlich wieder aufgestellt: Hat Rom gesprochen, so ist Alles entschieden! Hat der Papst es nicht in einer seiner neueren Allokutionen, haben nicht auch die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz deutlich gesagt, daß man Gott gehorche, wenn man den kanonischen Gesetzen der römischen Kirche folge? Nach solchen Zeugnissen wird kein Vernünftiger mehr glauben, daß die nachfolgenden römischen Gesetze jetzt für die römische Christenheit keine Geltung mehr haben sollten. Sondern wir werden dieß nur dann annehmen, wenn der Papst in einer öffentlich bekannt gemachten Bulle dieselben feierlich für ungültig erklärt haben wird.

Um aber den Lesern die Uebersicht dieser Gesetze, die sich zerstreut im kanonischen Recht und in den päpstlichen Bullen befinden, zu erleichtern, wollen wir sie unter gewisse Unterabtheilungen bringen. Zuerst werden wir diejenigen namhaft machen, welche das Princip der römischen Kirche, die allgemeinen Grundsätze, auf welche sich ihre ganze Gesetzgebung stützt, aussprechen, damit man den Baum und seine Früchte alsbald an der Wurzel erkenne. Dann werden wir diejenigen kanonischen Gesetze anführen, welche die Rechte und Würde der Fürsten antasten. Diesen werden diejenigen folgen, welche das Wohl der Staaten beeinträchtigen, weil sie eine geregelte Verwaltung und Justizpflege, die Erhaltung des inneren Friedens und die Entwickelung der geistlichen Bildung in einem Lande, wo sie herrschen, ganz unmöglich machen. Endlich sollen diejenigen kanonischen Gesetze angeführt werden, welche die Rechte und die Ehre einzelner Staatsbürger kränken.

I. Abschnitt.

1) Allgemeine Grundsätze und Gesetze der römischen Kirche.

1) Alle Menschen sind nach göttlichem Rechte dem Papste unterworfen.

Dieser Grundsatz der römischen Kirche, aus welchem, gleichsam als aus dem Mittelpunkte die Radien der ganzen päpstlichen Gesetzgebung ausgehen, findet sich im kanonischen Recht Extrav. comm. L. I. Tit. 8. cap. 1 durch die Bulle Bonifacius VIII. vom Jahre 1302 (unam sanctam) ausdrücklich aufgestellt. Am Schlusse dieser Bulle heißt es nämlich: „Wir erklären und bestimmen als zur Seligkeit durchaus nothwendig, daß alle menschliche Creatur dem Papste unterworfen sei." Daß aber diese päpstliche Gewalt über das ganze menschliche Geschlecht nach dem kanonischen Rechte wirklich eine göttliche Anordnung, das Papstrecht demnach ein göttliches sei, wird durch viele Kanons festgesetzt. Hier sei es genug, deren zwei anzuführen. Cap. 13. X. de judic. heißt es: „Wir (der Papst) stützen uns nicht auf eine weltliche, sondern auf eine göttliche Anordnung (constitutio), weil unsere Gewalt nicht von einem Menschen, sondern von Gott kommt." Und in der eben angeführten Bulle unam sanctam lesen wir: „Diese (päpstliche) Gewalt ist nicht menschlich, sondern vielmehr göttlich, weil sie durch den göttlichen Mund dem Petrus gegeben und ihm und seinen Nachfolgern bestätiget worden ist, da der Herr dem Petrus sagte: Alles was du binden wirst &c. Wer also dieser so von Gott verordneten Macht widersteht, der widersteht einer göttlichen Anordnung." Es ist hier nicht der Ort, weitläufig zu beweisen, daß das vorstehende Gesetz, welches dem Papste, als Petri Nachfolger, die ganze Menschheit auf Befehl Gottes unterwirft, durchaus nicht in der heiligen Schrift gegründet sei. Hier genügt es, die Richtigkeit desselben nach dem angeführten päpstlichen Beweise selbst darzuthun. Der Papst meint nämlich, die Obergewalt des Petrus gehe aus den Worten Jesu Matth. 16, 19. hervor: Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein. Allein der Heiland gibt die Gewalt, die Sünde zu vergeben, an zwei anderen Stellen der heil. Schrift allen seinen Aposteln, also nicht vorzugsweise dem Petrus, beziehungsweise dem römischen Bischof, angenommen einmal, aber nicht zugegeben, daß derselbe Petri Nachfolger in dessen Rechten sei. Matth. 18, 18. spricht er zu seinen Jüngern: Was ihr auf

Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein ꝛc. und Joh. 20, 23.: Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen ꝛc. Die heil. Schrift, an welcher wir nach Petrus eigener Belehrung 2 Petr. 1, 19. ein „festes" Wort haben, und welcher wir folgen sollen, nicht aber den klug scheinenden Fabeln und Traditionen, (ebenso V. 16) zeigt uns diesen Apostel in der Apostelgeschichte nicht als das Oberhaupt der Kirche, als den vorzugsweisen Stellvertreter Gottes und Jesu Christi, wie der Papst behauptet, sondern nur als einen Mitapostel. Er selbst nennt sich einen Mitältesten (1 Petr. 5, 1.). Nach Galat. 2, 9. war Petrus der zweite Pfeiler der christlichen Kirche und ebendaselbst 4, 14 ff. weiset ihn Paulus öffentlich zu Antiochien ernst in kirchlichen Angelegenheiten zurecht. Der Grundsatz Petri selbst aber ist 1 Petr. 5, 3: Die Vorsteher der Kirche sollen nicht über das Volk herrschen! Welcher vernünftig denkende und mit den Urkunden der christlichen Religion bekannte Mensch kann also in der papistischen Behauptung, Gott habe den Petrus zum Oberhaupte der Kirche und zu seinem Stellvertreter eingesetzt, etwas Anderes, als eine Erdichtung, in dem vorliegenden kanonischen Gesetze, daß das ganze menschliche Geschlecht dem Papste, als Petri Nachfolger, unterworfen sei, etwas Anderes, als eine hierarchische Anmaßung erblicken! Eine gleiche an Gotteslästerung streifende Anmaßung ist es aber, von diesem Glauben, wie in der betreffenden Bulle geschieht, die ewige Seligkeit abhängig zu machen. Die Ultramontanen mögen uns diesen Glaubensartikel, welchen Jesus und seine Apostel doch gepredigt haben müssen, wenn er zur Seligkeit durchaus nothwendig ist, in der heil. Schrift nachweisen. Es genügt, zu bemerken, daß die Worte: „Papst, Statthalter Gottes und Jesu Christi, römischer Bischof" in der ganzen heil. Schrift nicht ein einzigesmal vorkommen, und daß sich von der damit verknüpften römischen Idee einer Hierarchie in derselben nicht eine Spur, vielmehr das Gegentheil vorfindet. — Soll nun die römische Kirche in allen Ländern frei nach diesem ihren Gesetze leben dürfen, daß alle Menschen nach göttlichem Rechte Unterthanen des Papstes seien? Wir müssen es den Ultramontanen überlassen, diese römische Idee den selbständigen Regierungen, Völkern und Privaten annehmbar zu machen. Wir aber glauben nicht, daß es mit der Ehrfurcht, welche wir der erhabenen Person unserer Fürsten schulden, und mit der Ehre und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes vereinigt werden könne, daß wir Fürsten und Unterthanen als Untergebene des römischen Bischofs betrachten.

2) Der Papst richtet Alles, wird aber von Niemandem gerichtet.

Dieses andere Grundgesetz der römischen Kirche steht ebenfalls in der Bulle unam sanctam, indem es in derselben heißt: „Wenn die höchste geistliche Macht vom rechten Pfade abweicht (devial), so kann sie von keinem Menschen gerichtet werden, was der Apostel bezeugt (1 Kor. 2, 15.) der geistliche Mensch richtet Alles, er selbst aber wird von Niemandem gerichtet." Und Distinct. 40. can. si papa heißt es ausdrücklich: „Kein Sterblicher unternehme es, den Papst einer Schuld anzuklagen, weil dieser selbst Alle richten wird, aber von Niemand gerichtet werden darf." Daß dieser im Mittelalter aufgestellte Grundsatz von Rom noch heut festgehalten wird, beweisen die neueren Allocutionen und die Behauptungen der Ultramontanen. Dank der Reformation, welche den Christen gelehrt hat, daß obige Stelle der heil. Schrift 1 Kor. 2, 15. nicht vom Papste als solchem spricht, sondern im Allgemeinen behauptet, daß der von dem im Christenthume liegenden Geiste Gottes erleuchtete Christ alle Dinge aus dem richtigen Gesichtspunkte auffasse und richtig beurtheile, daß er aber von keinem unerleuchteten Menschen richtig beurtheilt werden könne. Dank der Erfahrung, welche es selbst den katholischen Regierungen längst gelehrt hat, daß es dem Papste nicht gestattet sein könne, Alles in ihren Ländern zu richten und seine eigenen Urtheile den Urtheilen des Staates zu entziehen. Daher führte selbst die katholische fromme Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich das Placetum regium ein, wonach keine päpstliche Verordnung Gültigkeit erlangt, bevor sie nicht von den Staatsbehörden geprüft und gebilligt, folglich gerichtet worden ist. Je mehr wir im Folgenden die päpstlichen Urtheile und Gesetze kennen lernen werden, um so einleuchtender muß es werden, daß es für einen wohlgeordneten, selbst katholischen Staat rein unmöglich ist, die römische Kirche frei nach diesem ihren Gesetze leben zu lassen.

3) Was der Papst verordnet, darf von Niemandem zurückgewiesen werden.

Dieses dem vorigen ganz analoge Gesetz finden wir in der päpstlichen Gesetzgebung can. patet Caus. IX. qu. 3.: „Es ist klar, daß das päpstliche Urtheil von Niemandem verworfen werden darf"; und can. nulli Caus. XXV qu. 1 heißt es: „Keinem ist es erlaubt, die Beschlüsse des apostolischen Stuhls zu übertreten"; Caus. XXV· qu. 2 can. si quis lesen wir

sogar: „Wenn Jemand die Dogmen, Befehle, Verbote, Bestimmungen oder Beschlüsse des apostolischen Stuhles verachtet, den treffe der Bannfluch!“ Daß unsere heutigen Ultramontanen Gehorsam für dieß Gesetz verlangen, wissen wir. Indessen muß es doch unmöglich sein, dasselbe zu befolgen, da selbst Maria Theresia eine von dem Erzbischof von Wien publicirte und angeschlagene päpstliche Verfügung abreißen ließ, und da alle kathol. Regenten in und außer Deutschland viele der nachfolgenden päpstlichen Gesetze nicht befolgen. Nach dem letzten Gesetz ruht allerdings auf solchen Regierungen der Bann.

4) Die Kanones stehen an Geltung der heiligen Schrift gleich.

Wenn die Gesetze der römischen Kirche, wie der Papst dieß behauptet, Ansprüche auf eine freie und allgemeine Herrschaft hätten, so müßten sie die Eigenschaften der biblischen, religiösen und sittlichen Gebote an sich tragen, welche allerdings von allen Menschen gehalten werden müssen, weil sie göttlichen Ursprungs sind. Einen gleichen Ursprung schreibt nun aber die römische Kirche auch ihren kanonischen Satzungen zu. Sie leitet dieselben, wie die heil. Schrift vom Geiste Gottes ab und erklärt sie demnach für göttlich. Dieß lehrt uns can. violatores Caus. XXV. qu. 1. Dort lesen wir: „Die freiwilligen Uebertreter der kanonischen Gesetze werden von dem heil. Geiste verdammt, durch dessen Eingebung und Geschenk sie dictirt sind. Eine solche Uebertretung ist offenbar eine Art von Gotteslästerung gegen den heil. Geist.“ Diesen Kanon hatte unstreitig Papst Nicolaus I. vor Augen, als er in seinem Schreiben an die westfränkischen Bischöfe entschied, daß den Decretalen der nämliche Rang gebühre, als den kanonischen Schriften. Indeß ist diese Lehre ganz gegen Gottes Wort. Nach diesem sollen keine neuen, am wenigsten solche Lehren gepredigt werden, welche dem Evangelio zuwiderlaufen (Gal. 1, 8.). Dennoch enthält das kanonische Recht viele der Lehre Jesu theils fremde, theils ihr widerstreitende Verordnungen. Der heil. Geist kann sich aber nicht widersprechen: folglich können die dem göttlichen Worte widersprechenden kanonischen Satzungen nicht Eingebungen des heiligen Geistes sein. Oder widersprechen die grausamen päpstlichen Verfügungen hinsichtlich der sogenannten Ketzer nicht der Idee eines Gottes der Liebe und dem Buchstaben, wie dem Geiste des Evangeliums, welches die Liebe als Cardinaltugend aufstellt? Unter diesen Umständen kann keine weise Staatsregierung die römische Kirche in ihren Ländern frei nach diesem ihrem Gesetze

leben lassen; denn alle päpstliche Eingriffe in die Rechte der Fürsten und Unterthanen erhielten dadurch göttliche Sanction und die römischen Gläubigen erhielten dadurch ein Recht, zur Folie ihres Ungehorsams gegen König und Gesetz den von den Ultramontanen in unseren Tagen so oft gemißbrauchten Satz zu erwählen: Man muß Gott, d. i. dem Papste, mehr gehorchen, als den Menschen, d. i. den Fürsten.

5) Die Gesetze der Fürsten stehen den kirchlichen nach.

Dieß ist dasjenige römische Gesetz, was zu allen Zeiten, besonders in unseren Tagen so viele Zerwürfnisse zwischen Kirche und Staat herbeigeführt hat. Bei allen Collisionen des fürstlichen Rechts mit dem päpstlichen beriefen sich nämlich die römischen Katholiken darauf, daß ihnen ihr Gewissen nicht erlaube, die weltlichen Gesetze den kirchlichen, weil göttlichen, vorzuziehen. Das obige, aus dem vorigen schon folgende Gesetz aber findet sich im kanonischen Rechte Distinct. X. can. lege imperatorum, wo es heißt: „Das kaiserliche Gesetz darf nicht in allen kirchlichen Streitigkeiten gebraucht werden, besonders wenn es einer evangelischen oder kanonischen Verordnung entgegensteht. Das kaiserliche Gesetz ist nicht über das göttliche, sondern unter demselben. Die kirchlichen Rechte können durch einen weltlichen Richterspruch nicht aufgehoben werden." Das setzte Papst Nicolaus schon fest und danach verfahren noch die heutigen Päpste. Man merke aber dabei auf die Vereinigung der Begriffe „evangelisch", „göttlich" und „kanonisch", „kirchlich." Man vergleiche ferner die willkürlichen, barbarischen und dem Principe nach unverbesserlichen Kirchengesetze mit unseren gegenwärtigen fortgeschrittenen humanen und gerechten Staatsgesetzen und jeder nicht römisch geblendete Zeitgenosse wird es billigen, daß in unseren katholischen und protestantischen Staaten grundsätzlich die Gesetze der Landesfürsten den kanonischen vorgehen. Soll dieß Verhältniß geändert und umgekehrt werden? Allerdings, wenn die römische Kirche völlige Freiheit bei uns genießen soll. Der Papst verlangt dieß; aber unsere Regierungen werden seinem Verlangen auch ferner zu widerstehen wissen.

6) Die Gewohnheitsrechte, welche der Kirche schaden, müssen aufgehoben werden.

In allen weltlichen Gesetzgebungen spielen die Gewohnheitsrechte, die Observanzen eine große Rolle und werden geachtet. Auch auf dem Felde der kirchlichen Verwaltung haben sich von den ältesten Zeiten her Observanzen gebildet. Ihre

Gültigkeit aber soll sogleich verschwinden, sobald dieselben mit dem kanonischen Rechte in Widerstreit gerathen. Cap. Consuetudines de consuetudine sagt ausdrücklich: „Die Gewohnheiten, welche als solche erkannt werden, die der Kirche Nachtheil bringen, müssen wir nach unserer Ueberzeugung zurückweisen." Daher soll heutzutage das Gewohnheitsrecht, z. B. die Praxis rücksichtlich der gemischten Ehen in Deutschland, dem kanonischen Rechte weichen. Indessen würde eine consequente Durchführung des obigen Gesetzes in allen Punkten die Verfassung aller katholischen Staaten zerstören, denn diese haben alle Grundsätze angenommen, welche den kanonischen Gesetzen widerstreiten, die sogenannte Kirchenfreiheit aufheben oder wenigstens beschränken, von dem Papste aber verdammt werden, folglich nur Gewohnheitsrechte sind. Sollen diese Staatsgesetze in Oesterreich, Frankreich, Bayern u. s. w. aufgehoben werden? Wenn die römische Kirche in diesen Ländern völlige Freiheit haben soll, allerdings. Da jedoch diese Staaten an eine solche Aufhebung nicht denken, so muß die beregte römische Kirchenfreiheit doch etwas Unmögliches, wenigstens Schädliches sein und protestantische Staaten können sie um so weniger bewilligen.

7) Die Verstellung ist nützlich und zu gewissen Zeiten anzuwenden.

Was auch die gemeine Klugheit über die Zulässigkeit der Verstellung, der Nothlüge u. s. w. urtheilen mag, die Religion Jesu, diese reinste Moral, verdammt sie. Alle christlichen Sittenlehrer, mit Ausnahme der römischen, beziehungsweise jesuitischen, verwerfen demnach den Betrug. Der kanonischen Gesetzgebung ist es vorbehalten, denselben ausnahmsweise zu privilegiren. Mit Verwunderung lesen wir dies cap. utilem Caus. XXII, qu. 2. Hier wird aus dem alttestamentlichen Beispiele Jehu's und David's geschlossen, daß der Christ sich zuweilen verstellen könne und daraus im Allgemeinen die Lehre hergeleitet, „es sei nicht zu verwundern, wenn selbst gerechte Menschen bisweilen in einigen Stücken zu ihrem und Anderer Nutzen sich verstellten." Diese laxe Moral wird auf eine wahrhaft gotteslästerliche Weise sogar durch das Beispiel Christi gestützt. Es heißt nämlich in dem allegirten Capitel weiter: „Selbst unser Herr, welcher doch keine Sünde an sich hatte, hätte den Schein des sündlichen Fleisches (simulationem peccatricis carnis) angenommen, um uns gerecht zu machen." Ohne uns hier über die letztere, gänzlich unbiblische kanonische Behauptung auszulassen, welche das ketzerische Dogma von einem

Scheinkörper bestätigen würde, setzen wir derselben die deutlichen Worte Jesu entgegen: Eure Rede sei ja, ja, nein, nein! sowie das Beispiel des Herrn nnd seiner Apostel, welche die Wahrheit selbst im Tode nicht verläugneten. Wir fragen aber: Lebt das Papstthum noch nach diesem Gesetz? Die Geschichte unserer Zeit scheint dieß zu bejahen. Ist es vielleicht nur eine solche zu gewissen Zeiten nützliche Verstellung, wenn der Papst gegen seine eigenen Bullen und Grundsätze mit evangelischen Fürsten Concordate schließt und ihre Großmuth und Güte rühmt? Daß eine solche kanonische Verstellung der römischen Kirche nützlich ist, sieht man an ihren reichen Dotationen. Aber ist diese Verstellung auch den Staaten nützlich? werden sich die niederen römischen Geistlichen nicht an der Verstellung ihrer Oberen ein Beispiel nehmen und sie nachahmen? Welcher Fürst, wer überhaupt kann sich unter solchen Umständen auf einen wahrhaft römisch-katholischen Christen verlassen? Wer vermag es zu unterscheiden, ob seine Freundschaft, sein Gehorsam, seine Vaterlandsliebe Verstellung oder Wahrheit ist, da ihm das Papstrecht Verstellung erlaubt, ja, gebietet! Dennoch müssen wir diesen Jesuitismus ungestört gewähren lassen, wenn wir die h. römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben lassen sollen. —

8) Was aus Nothwendigkeit oder des Vortheils wegen nachgegeben wird, hört auf gültig zu sein, sobald diese Nothwendigkeit aufhört.

Die eiserne Nothwendigkeit, welche so viele bürgerliche Gesetze aufgehoben hat, mußte auch auf die der römischen Kirche Einfluß haben. Daß diese sich dadurch ungern Rechte entreißen ließ, welche sie sich einmal erworben, läßt sich aus ihrem Charakter und aus ihrem Dogma der Infallibilität erklären. Dennoch hörte sie bisweilen auf die Stimme der Klugheit, welche diesen und jenen harten Kanon zu mildern gebot. Hat das Papstthum nicht auch in neuen Zeiten, besonders seit der Reformation, viele Kanons ermäßigt, viele stillschweigend fallen lassen? Wo vertreibt man z. B. außer Italien und vor Kurzem noch in Tyrol die Ketzer? wo in Spanien, Italien, Belgien verbrennt man sie noch, wie sonst? Warum aber ignorirt die römische Kirche die Nichtachtung ihrer heiligen Gesetze? Nach ihrem eigenen Ausspruche nicht aus Gerechtigkeit, sondern aus Noth und des Vortheils wegen. Vergleiche can. quoniam quicquid can. und tali qu. 7. Caus. I. can. necessaria ibid. Aber dürfen wir uns schmeicheln, daß Rom uns diese Concessionen für immer gemacht, daß es die Härte

des Kanons (rigor canonum), wie es selbst sagt, für immer gemildert hat? Darauf antwortet uns can. quod pro remedio ibid. Dort heißt es: „Was als Heilmittel und zur Zeit der Noth festgesetzt worden ist, war bekanntlich ursprünglich nicht da. Was also die Nothwendigkeit als ein Heilmittel erfand, muß, wenn die Nothwendigkeit wegfällt, ebenfalls wegfallen, weil die gesetzliche Ordnung etwas Anderes, und etwas Anderes Das ist, was die Anmaßung (usurpatio) für die gegenwärtige Zeit zu thun drängte.“ Hier haben wir die offene Erklärung des päpstlichen Rechts über die Gültigkeit dessen, was die Humanität und die Bildung der neueren Zeit im demselben verändert hat. Selbst offen ausgesprochene Concessionen gelten für Rom nach seinem Rechte nur so lange, als die Noth ihre Dauer erheischt. Sobald diese verschwindet, tritt das harte Gesetz (rigor canonum) wieder ein. Was haben wir sonach von den stillschweigenden Concessionen zu halten, welche der Papst nirgends ausdrücklich gemacht hat? Offenbar haben sie in des Papstes und seiner specifischen Gläubigen Augen gar keine Gültigkeit. Welchen Schatten wirft dieß Gesetz auf die römische Kirche, die es codificirt hat! Sind ihre Gesetze, wie sie behauptet, göttlich, Ausflüsse des heiligen Geistes, wie kann sie da zugeben, daß sie zur Zeit der Noth nicht befolgt werden! Wer kann sich nun aber auf ihre Treue und auf ihr Wort verlassen, wenn sie selbst sagt, daß sie die harten Gesetze, wenn sie sie aufhob, nur aus Noth aufhob und bei der ersten Gelegenheit sie wieder ins Leben ruft! Möchten die Fürsten und Alle, welche mit Rom über Milderung seiner harten Gesetze unterhandeln, diesen Kanon immer im Auge haben.

Die vorstehenden kanonischen Verordnungen enthalten die Grundlagen des ganzen kanonischen Rechts. Nach diesen Principien ist es leicht, dem Papste die ganze Welt, Könige und Völker zu unterwerfen und sie seiner Willkür gesetzlich zu übergeben; ein Zweck, den bekanntlich die ultramontane Partei in unsern Tagen zu erreichen strebt. Die nachfolgenden römischen Kirchengesetze werden es beweisen, wie die vorstehenden Grundsätze von der Hierarchie ausgebeutet worden sind und bis zu welcher schwindelnden Höhe der Weltherrschaft sich ihre Herrschsucht erhob. In der That, wenn alle Menschen nur Unterthanen des Papstes sind und keine Erdenmacht ihn richten darf; wenn alle Landesgesetze den seinigen nachstehen; wenn kein Gewohnheitsrecht, obwohl in den Sitten der Völker gegründet, durch das Evangelium und hundertjährige Dauer geheiligt, von Rom geachtet wird; wenn es dem Papste erlaubt

ist, durch Verstellung zu täuschen, und wenn seine grausamsten Gesetze, eine Zeitlang von der Nothwendigkeit verdrängt, sogleich wieder aufleben, sobald diese Nothwendigkeit verschwindet, d. i. sobald der Papst wieder seine unumschränkte Macht erlangt und seine Satelliten, heut die Jesuiten, Humanität und Geistesbildung verdrängt haben: welcher Staat ist dann von Rom unabhängig und wird ihm widerstehen! Aber welcher selbständige Fürst wird sich und seinen Staat solcher Tyrannei einer fremden Macht, welche die Gewalt des allmächtigen Gottes sich angemaßt hat, unterwerfen und einer Kirche mit einer solchen principiellen Gesetzgebung völlige Freiheit bei sich bewilligen!? Dennoch verlangen der Papst und seine Wortführer dieß heut immer lauter. Indeß sieht es jeder urtheilsfähige katholische und evangelische Christ aus den angeführten Grundgesetzen des kanonischen Rechts bereits deutlich ein, daß es einer solchen grundsätzlich uuumschränkten Macht, wie der päpstlichen, in keinem wohlgeordneten Staate erlaubt werden darf, ihre Gesetze zu den obersten Gesetzen im Lande zu machen. Auch sind diese päpstlichen Grundgesetze weder von Frankreich noch Oesterreich, nicht einmal von Spanien und den italienischen Regierungen als gültig anerkannt und ihre Ausführung zugelassen worden. Solange es den Ultramontanen nicht gelingt, die dichte Finsterniß des Mittelalters in's 19. Jahrhundert zurückzuführen, wird dieß auch nicht geschehen, wenn der Papst und die Seinen auch noch so laut über „traurige Zeiten", über „die Erniedrigung der unbefleckten Braut", wie sie ihre Kirche nennen, klagen, sondern die katholischen Regierungen werden protestantische, d. i. gegen das kanonische Römerrecht protestirende, wie bisher bleiben. Die folgende Entwickelung der päpstlichen Gesetzgebung, welche die vorstehenden Principien auf die Könige, Staaten und Privatpersonen anwendet, wird dieß am deutlichsten zeigen und die dießfallsigen Gesetze, in ihrer nackten Härte dargestellt, werden alle denkenden Christen beider Confessionen von der Ungereimtheit der ultramontanen Wünsche und von der Unmöglichkeit, daß sie realisirt werden können, überzeugen.

II. Abschnitt.

Römisch katholische Gesetze gegen die Rechte der weltlichen Fürsten.

1) Das Königthum ist dem Papstthum untergeordnet.

Dieses päpstliche Gesetz, welches die Würde der Kaiser und Könige so schwer kränkt, und nach welchem wir uns nicht wundern dürfen, daß wahrhaft römische Christen zu allen Zei-

ten das von Gott geordnete Regiment der Fürsten so oft beleidigt haben und noch beleidigen, ist enthalten cap. solitae X de majoritate et obed. Dort beweist Innocenz III. dem griechischen Kaiser aus der Stelle 1. Mos. 1., wonach Gott zwei große Lichter am Himmel gemacht, eins, welches den Tag, das andere, welches die Nacht regiere, auf eine eigenthümliche Weise, daß das Papstthum die Sonne sei und das Königthum, den Mond, weit übertreffe. Bonifacius aber behauptete in dem bekannten Breve deum time gegen den König Philipp von Frankreich: „Wir wollen, daß du wissest, du seiest uns in geistlichen und weltlichen Dingen unterworfen.“ Derselbe Papst schreibt in der Bulle vom 5. Decbr. 1303 demselben König: „Gott hat uns über die Könige und über die Reiche gesetzt, um auszureißen, zu zerstören, zu verderben, zu zerstreuen, zu bauen und zu pflanzen. Laß dich von Niemanden überreden, daß du der höchsten Hierarchie, der kirchlichen Herrschaft nicht unterworfen seiest. Denn Derjenige, welcher so denkt, ist thörigt, und wer dieß hartnäckig behauptet, ist als Ungläubiger überführt.“ Nun könnten zwar unsere heutigen Ultramontanen, denen es auf eine Inconsequenz weniger oder mehr nicht ankommt, auch hier die päpstliche Infallibilität vergessend, uns entgegnen, daß das, was in früherrn Jahrhunderten von den Päpsten behauptet worden sei, heut nicht mehr von ihnen angesprochen würde. Dieß wäre jedoch ganz falsch. Der Papst behauptet kanonengemäß noch heut, daß die weltliche Herrschaft der seinigen untergeben sei. Von der weltlichen Macht seiner Staaten beraubt, rief Pius VII. in der Bulle vom 10. Juni 1809 allen Monarchen zu: „sie möchten einmal erfahren, daß sie seiner Herrschaft und seinem Throne nach dem Gesetze Christi unterworfen seien.“ So hat denn das Papstthum mitten in seiner tiefsten Erniedrigung in der neueren Zeit den Kronen diese ihre Würde so tief verletzende Anmaßung in's Gedächtniß zurückgerufen und ihnen in unserem erleuchteten Jahrhundert erklärt, daß sie nicht unabhängig, sondern Rom unterworfen wären. Wir fragen Alle, besonders die conservativ regierten Staaten, und jene, denen die Erhaltung des in unserer Zeit so nöthigen Ansehens des Königthums am Herzen liegt, ob es der römischen Kirche und ihren gläubigen Anhängern freistehen kann, diesem Gesetze ungestört nachzuleben und in ihren Handlungen unsere Fürsten als Unterthanen des römischen Oberbischofs zu betrachten? — Uebrigens haben es die Päpste durch ihr Betragen mehrfach gezeigt, daß sie Kaiser und Könige als tief unter ihnen stehend betrachten. So mußten früher Kaiser dem Papst

den Steigbügel halten. Wer kennt nicht die Erniedrigung des Kaisers Heinrich IV. durch Gregor VII.! Was mochte der kräftige Kaiser Friedrich I. empfinden, als er, durch die Bigoterie eines durch die römische Religion verdummten Volkes dazu genöthigt, sich vor dem Papst Alexander III. niederwerfen mußte und dieser angebliche Stellvertreter Jesu ihm den Fuß auf den Nacken setzte. Welcher das Königthum als eine göttliche Institution achtende Christ wendet sich nicht mit Unwillen weg von dem Uebermuthe des Papstes Cölestin, welcher Heinrich VI. anfangs die Krone auf's Haupt setzte und sie ihm dann mit dem Fuße hinabstieß. Wie wenig achtungsvoll schrieb Adrian VI. im Jahr 1522 an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen: „Du bist ein Schaf, untersuche nicht lange den Hirten, wirf dich nicht zum Richter über Gott und Christum (d. i. den Papst) auf.“ Sollen die Zeiten der Verachtung der weltlichen Fürstenwürde durch die freie Herrschaft der römischen Kirche wieder erscheinen?! —

2) Königs- und Fürstenwürde zu ertheilen steht dem Papste zu.

Jahrhunderte hindurch war die Würde des römischen deutschen Kaisers die höchste auf Erden. In ihrer Bewilligung konnte demnach der Papst jedem Fürsten seine Macht zeigen, und er that dieß. Zwar ließ er den Kurfürsten des Reichs das Wahlrecht; aber die Untersuchung der Wahl, die Bestätigung derselben, die Krönung des Gewählten behielt er sich vor, also, daß er einen Kaiser, der ihm unwürdig schien, nach der Wahl zurückweisen, und wenn die Kurfürsten nicht einen Kaiser im Sinne Roms wählten, er selbst dieß thun konnte. Dieß lehrt c. venerabilem X de electione. Wenn aber der Papst sich das Recht anmaßte, die Kaiserwürde einem Fürsten zuzuerkennen; so wird es wahrscheinlich, daß er dieß bei geringeren Fürstenwürden noch mehr gethan haben wird. So hat er denn auch dem Zeugniß der Geschichte zufolge beim westphälischen Frieden gegen die Errichtung der achten Kurwürde zu Gunsten des Pfalzgrafen am Rhein protestirt, weil diese ohne seine Zustimmung erfolgt war. So erklärte er aus gleichem Grunde im Jahr 1707 die Kurwürde Hannovers für nichtig. Ebenso hielt er 1701 eine Allocution gegen die Erhebung des Markgrafen von Brandenburg zum Könige von Preußen. Er nannte dieselbe eine „Anmaßung und Verachtung der Auctorität der Kirche Gottes, einen profanen, unter Christen unerhörten Gebrauch.“ Dessenungeachtet haben in neue-

rer Zeit viele neue Königs- und andere Fürstenwürden auch ohne den Papst ihr Dasein erhalten, wahrscheinlich hat auch kein gekröntes Haupt von der römischen Hand die Weihe deßhalb verlangt, weil diese die Usurpatoren nur zu leicht weihte; so den Pipin im Alterthum, in unseren Tagen Napoleon, der vom Papste gesalbt den Thron der Rom so treuen Bourbons bestieg. Nach solchen Weihungen der Usurpation wird kein legitimer Fürst eine Weihe seiner neuen Würde vom Papst wünschen.

3) Der Papst kann die Fürsten absetzen.

Dieses revolutionäre Gesetz der römischen Kirche steht c. ad abolendam X de haereticis, sowie c. ad apostolicae Lib. II. de sententia in 6. und die Päpste haben es mehrfach in Anwendung gebracht, noch öfter aber mit der Absetzung der Fürsten gedroht. Jeder Deutsche und überhaupt jeder Freund des Königthums betrachtet heute noch mit Abscheu die schmachvolle Absetzung des Kaisers Heinrich IV. durch Hildebrand. Jeder nicht ultramontane Bayer liest noch mit Entsetzen die Absetzungs- und Fluchbulle Clemens IV. über Ludwig von Bayern: in welcher der Papst sagt: „Ludwig von Bayern sei verflucht, wenn er eingeht, verflucht, wenn er ausgeht. Die Erde öffne sich und verschlinge ihn lebendig. Sein Haus soll wüste werden; seine Kinder sollen aus ihren Wohnungen verjagt werden und vor den Augen ihres Vaters in die Hände der Feinde fallen." Welcher Franzose wendet sich nicht mit Unwillen von der Bannbulle Sixtus V. hinweg, welcher den edelsten der französischen Könige Heinrich IV. des Thrones für verlustig erklärte! Welcher Engländer fühlt sich nicht noch heute empört, wenn er die Bannbulle über Heinrich VIII. und Elisabeth liest, welche freilich so wenig von Wirkung waren, wie die neueste Bannbulle, die gegen Napoleon, welchen Letzteren nicht der von ihm entthronte und eingekerkerte Papst, sondern der Allmächtige durch die Eintracht der Fürsten und Völker aller Confessionen absetzte. So lehrt uns denn die Geschichte, daß die Päpste sich das Recht anmaßen, Könige abzusetzen. Haben sie auf dieß usurpirte Recht verzichtet? Wir werden dieß, da sie diese revolutionäre Lehre noch heut im Brevier beten lassen (Tageszeiten Gregor VII. lect. 2) nicht eher glauben, als bis uns die Ultramontanen die dießfallsige Aufhebungsbulle zeigen. Bis dahin erklären wir, treu den unseren Fürsten geschworenen Eiden, daß es unmöglich sei, die römische Kirche frei nach diesem ihrem Gesetze leben zu lassen!

4) Ketzerische Fürsten sollen ihrer Länder beraubt werden.

Dieß Gesetz sprechen zahlreiche Verordnungen des kanonischen Rechts und viele päpstliche Bullen aus. Am ausführlichsten kann man es lesen c. cum ex apostolatus, de haereticis in 7., wo die betreffende Bulle Pauls IV. enthalten ist. Hier erklärt dieser Papst, nachdem er von sich gesagt, daß er der Statthalter Gottes und Christi und deßhalb über Völker und Königreiche mit der vollsten Macht gesetzt und dem Urtheile keines Menschen unterworfen sei, daß alle Kaiser, Könige, Herzöge, Markgrafen, welche in eine Ketzerei oder in ein Schisma verfielen (also alle nicht katholischen Regenten) ihrer Würden und Staaten für immer beraubt werden sollten." Wenn unsere heutigen jesuitischen Ultramontanen es den Fürsten und ihren treuen Unterthanen gegenüber läugnen wollten, daß dieses grausame revolutionäre Gesetz für einen echtrömischen Christen noch Geltung habe: so machen wir sie darauf aufmerksam, daß ihr in Bullen-Aussprüchen unbezweifelt unfehlbares Oberhaupt in obigem Gesetz ausdrücklich erklärt habe, daß dasselbe für immer gelten solle (hac nostra *in perpetuum valitura* constitutione). Soll es der römischen Kirche erlaubt werden, frei nach diesem Gesetze zu leben?

5) Selbst wenn ketzerische Fürsten wieder katholisch werden, sollen sie zu einem beständigen Gefängniß verdammt sein.

Dieses unglaublich scheinende, unchristliche, grausame Gesetz der römischen Kirche, die sich so oft die „gute Mutter" zu nennen wagt, findet sich in derselben Bulle Pauls IV. cum ex apostolatus. Dort heißt es nämlich: „Wenn man an vorbenannten (ketzerischen und schismatischen) Fürsten Zeichen und Früchte einer wahren Reue erblickte, so sollten sie aus päpstlicher Gnade (!) in irgend ein Kloster verstoßen werden, um dort beim Brode des Schmerzes und mit dem Wasser der Traurigkeit eine beständige Buße abzulegen." Dieses mehr als drakonische Gesetz widerstreitet jedem menschlichen, wir wollen gar nicht sagen, jedem christlichen Gefühle zu sehr, als daß es nöthig wäre, es mit den geringsten Bemerkungen zu begleiten und die Unmöglichkeit, die römische Kirche nach demselben frei leben zu lassen, zu beweisen.

6) Gleiche Strafen treffen diejenigen katholischen Fürsten, welche die Ketzer auch nur begünstigen.

Die angeführte Bulle cum ex apostolatus verhängt dieselben Strafen des Verlustes der Würden und Länder auch über diejenigen Fürsten, welche, obwohl katholisch geblieben, doch die Ketzer begünstigen. Eine solche Begünstigung der Ketzer aber soll dann stattfinden, „wenn ein Fürst einen Ketzer aufnimmt, vertheidigt, begünstigt, oder demselben glaubt". Wenn demnach die römische Kirche nach diesem ihrem kanonischen Gesetz in mehreren katholischen Ländern frei leben könnte, welches grausame Loos wartete dann dort der Fürsten, welche, wie dieß in Frankreich und in deutschen Staaten der Fall ist, Evangelische, d. i. Ketzer, in ihren Staaten dulden, sie sogar in ihre Kriegs- und Civildienste aufnehmen, sie, wenn sie sich auszeichnen, dadurch begünstigen, daß sie dieselben zu höheren Würden erheben, und ihnen, wenn sie ihnen Zweckmäßiges rathen, glauben, endlich sie gegen jesuitische Insinuationen vertheidigen?!

7) Der Papst spricht die Unterthanen der Fürsten, welche ihm ungehorsam sind, von dem Eide der Treue gegen sie los.

Dieß bestimmt der Canon alius item Caus. XV. quaest. 7. wo es heißt: „Der Papst sprach alle Franken von dem Eid der Treue, welchen sie ihrem Könige geleistet, los. Dieß thut die heilige Kirche auch nach öfters geübter Machtvollkommenheit, indem sie die Soldaten von ihrem Eide losspricht." Daß der Papst dieß kanonische Recht häufig geübt hat, beweist die Geschichte Heinrich IV., Ludwigs des Bayern, Heinrichs VIII., der Königin Elisabeth und in der neuesten Zeit selbst die Excommunication des damals allgemein anerkannten Kaisers Napoleon. Demnach rechnet das Papstthum noch heute die Befugniß, den Eid der Unterthanentreue zu lösen, unter seine Gerechtsame, und jeder Fürst, welcher die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen, folglich auch nach diesem vorbenannten, leben lassen wollte, wüßte demnach, was er bei dem geringsten Widerspruche gegen die kanonischen Gesetze von Rom zu erwarten habe. Denn was 1809 noch geschah, ist heute auch noch möglich und wird immer möglich sein, so lange der Papst dieß revolutionäre kanonische Gesetz nicht aufhebt. Revolutionär aber nennen wir es, weil die Empörer aller Zeiten dieselbe Sprache geführt, und weil, was auffallen muß, die Jakobiner, Carbonari u. s. w., ebenso wie „die heilige (römische) Kirche sich mit ihrer Lehre über den den Fürsten ge-

leisteten Eid „an die Soldaten" gewendet haben. Wir stellen dieser Lehre der sogenannten heiligen Kirche die Lehre der Kirche Jesu Christi und seiner Apostel entgegen, um die römischen Christen auf den diametralen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen diesen beiden Kirchen stattfindet. Jesus spricht Matth. 22, 21: Gebet dem (heidnischen) Kaiser, was des Kaisers ist. Petrus aber, des Papstes angeblicher Vorgänger, lehrt 1. Petr. 2. 13, 14: Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem Könige, als dem Obersten 2c. Paulus aber läßt die Christen durch Titus an ihre Unterthanentreue erinnern, wenn er an diesen schreibt: Tit. 3, 11: Erinnere sie, daß sie dem Fürsten unterthan und gehorsam seien. Wo werden hier die Christen vom Eid der Treue gegen die nichtchristlichen Regenten losgesprochen. Daher bestimmten auch die französischen (kathol.) Prälaten im J. 1682, der Papst habe in weltlichen Dingen keine Gewalt, er könne folglich Unterthanen vom Eide der Treue gegen die Fürsten nicht lossprechen. Dasselbe erklärte in der neueren Zeit das National-Concilium von Frankreich und Italien im Jahre 1811, indem es hinzufügte, daß man sich an diese Lehre halten müsse, da sie „für die Ruhe der Staaten nöthig, der Kirche und dem Staate gleich nützlich, dem Worte Gottes, der Tradition der heiligen Väter und dem Beispiele der Heiligen ganz gemäß sei. Wir fragen die specifisch Römischen: Soll eure Kirche frei nach diesem ihrem revolutionären Gesetze leben können?

8) Einem vom Papste in den Bann gethanen Fürsten dürfen die Unterthanen keine Treue und keinen Gehorsam leisten.

Dieses ebenfalls revolutionäre, weil die Ruhe aller christlichen Staaten bedrohende Gesetz, hängt mit dem vorigen eng zusammen und ist ausgesprochen ibid. can. nos sanctorum, wo Gregor VII. sagt: Wir sprechen, die Gesetze unserer heil. Vorfahren befolgend, diejenigen, welche einem in den Bann Gethanen zur Treue verpflichtet sind durch den Eid, von diesem Eide los und verhindern auf jede Weise, daß sie ihnen diese Treue erweisen. Und ibid. can. juratos heißt es: „Die durch den Eid verpflichteten Soldaten verhindere, daß sie, so lange ihr Herr im Banne ist, diesen Eid halten. Wenn sie den Eid vorschützen, so mögen sie erinnert werden, man müsse Gott (also stellt sich der Papst Gott gleich) mehr dienen, als den Menschen. Denn sie werden durch keine Gewalt gezwungen, die Treue zu halten, die sie einem christlichen Fürsten

geschworen, welcher Gott und seinen Heiligen (d. i. dem Papste und dessen Klerus) entgegen ist und ihre Vorschriften mit Füßen tritt." Dasselbe Gesetz ist enthalten cap. gravem X. de poenis. Welche Folgen mußte es nach sich ziehen, wenn die Katholiken, welche unter der Regierung nichtkatholischer, folglich excommunicirter Fürsten stehen, frei nach diesem römischen Gesetz sollten leben können! Dank der von Rom so verschrieenen Aufklärung, daß die überwiegende Mehrzahl der Katholiken heute glaubt, dem Katholicismus angehören zu können, ohne alle römischen Kirchengesetze zu beobachten. Die vorstehenden revolutionären Gesetze werden sie unstreitig in dieser aufgeklärten Ansicht immer mehr bestärken.

Ehe wir von den vorstehenden, die geheiligte Person unserer von Gott eingesetzten Fürsten auf's Tiefste kränkenden päpstlichen Gesetzen zu denen übergehen, welche die Rechte der Fürsten beeinträchtigen, sei es uns erlaubt, auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die vorliegenden Gesetze nach sich gezogen haben. Daß sie den Revolutionsgeist auf's Mächtigste unterstützen, liegt am Tage. Ist nämlich das Königthum nach dem kanonischen Recht bloß ein Ausfluß der päpstlichen Machtvollkommenheit; haben die Päpste von Gott das Recht, Könige ein- und abzusetzen; können sie nach gleichem Rechte die Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihre Fürsten lossprechen: dann muß das Königthum an Achtung in den Augen der obige Maximen annehmenden Völker verlieren und Empörungen gegen jeden Fürsten, welcher ein päpstliches Gesetz übertritt, werden dann gesetzlich. Daß weise katholische Regierungen dieß bereits vor mehr als hundert Jahren fühlten, beweist die Denkschrift, welche der königlich neapolitanische Collateralrath unter dem 21. März 1729 dem Könige einreichte, und worin darauf angetragen ward, daß die zum Feste des heiligen Gregor (VII.) vom Papste vorgeschriebenen Gebete im Königreiche Neapel nicht gedruckt und verbreitet werden möchten. In diesen Gebeten des Breviers heißt es nämlich ausdrücklich in ehrenvoller Erwähnung Gregor's VII.: „Er habe den Kaiser Heinrich der Regierung beraubt und dessen Unterthanen von der ihm zugesagten Treue losgesprochen". Die Denkschrift bemerkt dazu mit Recht, daß dadurch allen Gläubigen die Absetzung der Könige als ein Recht des Papstes bekannt gemacht würde. Sie macht auf die Folgen jener Absetzung aufmerksam, welche damals als eine ganz neue und unerhörte Anmaßung Hildebrand's angesehen worden sei. „Das ganze Kaiserreich sei durch Aufruhr, Mord, Krieg und Untreue der nächsten Verwandten zerrüttet, die Kirche aber durch

wechselseitige, einander widersprechende Excommunicationen zerrissen worden. Die Altäre wären beraubt, die Tempel entheiligt, Päpste abgesetzt, andere eingesetzt, mit einem Worte das Reich und die Kirche von Grund aus zerrüttet worden". Ueber diese traurigen Folgen wird sich Niemand wundern; es wird aber auch Niemanden in Erstaunen setzen, daß sich nach solchen Gesetzen gegen ketzerische Fürsten, Fanatiker gefunden haben, welche den Königsmord begingen; daß Heinrich IV. von der Hand Ravaillac's fiel; daß katholische Engländer auf jesuitische Anreizung hin im Jahr 1605 den König Jacob I. mit seiner Familie und dem ganzen Parlamente in die Luft sprengen wollten. Aber darüber muß man sich wundern, daß der Beschluß des Pariser Parlaments, welcher den Königsmörder Johann Chastell verdammte, in Rom unter die verbotenen Schriften gesetzt wurde; desgleichen, daß Papst Paul V. den katholischen Engländern verbot, den vom Könige Jacob I. nach der Pulververschwörung von ihnen geforderten Eid zu leisten, „daß sie unter Anderem die Lehre derjenigen für gottlos hielten, welche es für erlaubt erklärten, einen vom Papste excommunicirten Fürsten abzusetzen oder umzubringen". Dieser Eid sollte nach des Papstes Erklärung „Vieles enthalten, was dem katholischen Glauben zuwider sei". Daß solche Gesetze, welche die Völker vom Unterthaneneide lossprechen und welche gegen die von der heil. Schrift als von Gott eingesetzt betrachteten Fürsten gerichtet sind, nicht christliche, wenn auch römische sind, das bedarf für Christen, die mit dem Worte und Geiste der Bibel nur einigermaßen bekannt sind, keines weiteren Beweises.

9) Die Fürsten dürfen ihre weltliche Macht nur nach dem Winke des Papstes gebrauchen.

Nach dem Natur- und nach dem Völkerrechte, sowie nach der göttlichen Offenbarung (Röm. 13, 4.) ist den Königen das Schwerdt darum gegeben, damit sie ihre Völker beschützen, die Gerechtigkeit handhaben und die Bösen strafen. Das päpstliche Recht erkennt nun zwar den weltlichen Fürsten auch ein Schwerdt zu, aber aus dem sonderbaren Grunde, weil Petrus vor dem Leiden Christi zu dem Herrn sagte: Hier sind zwei Schwerdter! Diese Stelle soll nach der päpstlichen Bibelauslegung anzeigen, daß in der Christenheit zwei Schwerdter oder Gewalten, eine weltliche und eine geistliche sein müßten. Da aber Jesus zu Petro gesagt: Stecke dein Schwerdt in die Scheide, so soll daraus folgen, daß Petrus auch das weltliche Schwerdt habe, daß es folglich auch sein Nachfolger, der

Papst, besitzen müsse. Nach diesem wenig logischen Schlusse bestimmte demnach der Papst Bonifacius VIII. in der Bulle unam sanctam, daß auch das materielle Schwerdt der Fürsten in der Gewalt der römischen Kirche sei. Dasselbe müsse daher „in der Hand der Fürsten und Soldaten nach dem Winke und der Erlaubniß des Papstes gebraucht werden". Wir fragen, ob sich dieß päpstliche Gesetz mit den Majestätsrechten der Fürsten vertrage? ob es möglich und räthlich sei, daß die Fürsten ihre Armeen nur mit des Papstes Erlaubniß und nach des Papstes Befehlen, also vielleicht zu Ketzerkriegen, gebrauchten? Allerdings muß dieß dann geschehen, wenn die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben soll.

10) Die Geistlichkeit kann sich mit dem geistlichen Schwerdt gegen die weltliche Macht vertheidigen.

Dieß bestimmt can. dilecto, de sententia excommunicationis in 6. wo einem, von einem excommunicirten Laien bedrängten Geistlichen erlaubt wird, den ersteren mit dem geistlichen Schwerdte des Interdicts zu schlagen. Es ist bekannt, wie in dem goldenen, von den Römischen so heiß zurückersehnten Mittelalter die römischen Geistlichen oft wegen des geringsten Streits mit den weltlichen Behörden ganze Städte mit dem Kirchenbanne belegten. Was in unserer Zeit in dieser Hinsicht noch möglich sei, das hat uns die polnisch-römische Geistlichkeit des Großherzogthums Posen damals gezeigt, als ihr Erzbischof von der Staatsgewalt verhindert wurde, die Staatsgesetze noch weiter zu übertreten und sie den römischen nachzusetzen. Jene ergriff damals auch das geistliche Schwerdt und ließ in allen ihren Kirchen die Glocken, die Orgeln und die Kirchenmusik schweigen. Wenigstens war dieß eine Art Interdict und zeigte, was die Römischen selbst noch im 19. Jahrhundert unternehmen und was sie unternehmen würden, wenn die Regierungen schwach genug wären, ihre römische Kirche frei nach ihren Kanonen leben zu lassen. Wir erinnern auch noch an die neuesten Excommunicationen in der oberrheinischen Kirchenprovinz.

11) Kein Fürst darf die Handlungen des Papstes beurtheilen.

Schon oben (Abschn. I. Ges. 2) haben wir gesagt, daß der Papst in der Bulle unam sanctam das Gesetz aufstelle, er richte Alle, werde aber von Niemand gerichtet. Daraus würde denn auch die gegenwärtige Verordnung von selbst folgen, wenn auch nicht can. in scripturis, distinct. 96 rücksichtlich

der Geistlichen im Allgemeinen vorgeschrieben würde, daß kein Fürst den Fehler irgend eines Geistlichen rügen, sondern denselben vielmehr zudecken solle. Wenn aber die Handlungen des Papstes, als des obersten Geistlichen, der sich als Gottes Stellvertreter volle Macht über Könige und Völker anmaßt, von keinem Monarchen beurtheilt werden sollten, selbst wenn sie fehlerhaft wären, welcher Fürst könnte dann schädliche Einrichtungen, welche die römische Curie in seinem Lande träfe, verhindern? Uebrigens spricht obiges Gesetz deutlich aus can. satis ibid., wo es heißt: „Der fromme Constantin nannte den Papst einen Gott, und daß Gott von Menschen nicht gerichtet und beurtheilt werden könne, ist offenbar.“ conf. ibid. can. denique.

12) Die Kirchen sind den Fürsten nicht untergeben.

Dieß beweist can. convenior Caus. 23. quaest. 8, wo ausdrücklich behauptet wird, „der Kaiser habe keine Gewalt über die Kirchen, er befehle über die Paläste, nicht über die Gotteshäuser“. Da jedoch die Fürsten die Beschützer, oft auch die Gründer und Erhalter kirchlicher Gebäude sind: so ziemt es sich nach dem natürlichen Rechte, welches auch durch die Gesetzgebung der einzelen Staaten bestätigt worden ist, daß dem Landesherrn auch eine Oberaufsicht über die kirchlichen Gebäude, über die Verwaltung des Kirchenvermögens u. s. w. zusteht. Dieß sogenannte jus circa sacra ist jedoch dem kanonischen Rechte nach obigem Gesetze ganz entgegen, und derjenige Staat muß darauf verzichten, welcher die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben lassen will.

13) Verflucht sind Alle, welche geistlichen Personen ohne Erlaubniß des Papstes Abgaben auflegen.

Zu den Rechten des Landesherrn gehört in den meisten Ländern auch das, Abgaben auf die Staatsbürger auszuschreiben. Da jedoch der Papst die römischen Geistlichen als seine Unterthanen betrachtet, so hat er dieselben durch das vorstehende Gesetz gegen die Geldforderungen der Fürsten zu schützen gesucht. Dasselbe finden wir c. excommunicamus, de religiosis domibus in 7. Dort heißt es ausdrücklich: „Wir excommuniciren und verfluchen alle diejenigen, welche Abgaben und Lasten den Geistlichen und ihren Gütern oder deren Einkünften ohne besondere und ausdrückliche Erlaubniß des Papstes auflegen, wenn sie auch von kaiserlicher oder königlicher Würde sind.“ Es ist bekannt, daß diese Immunität der Geistlichkeit,

welche sich theilweise in einigen, selbst protestantischen Ländern erhalten hat, früher ein Zankapfel zwischen den Päpsten und Fürsten war. Und dennoch ist es nur der Gerechtigkeit gemäß, daß die Geistlichkeit, besonders in Zeiten der Noth, den Staat mit ihren Gütern unterstützt. Soll wegen dieser Besteuerung der Geistlichen und der Kirchengüter erst in Rom angefragt und die Erlaubniß dazu dort eingeholt werden? Wer für die Ehre und Unabhängigkeit seines Vaterlandes erglüht, wird dieß schon darum verneinen, weil dieß einem fremden Fürsten eine materielle Gewalt im Staate einräumen hieße. Indessen müßte doch jeder Fürst auf das Recht der Besteuerung kirchlicher Personen und Güter in seinem Lande verzichten, welcher die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben ließe.

14) Diejenigen sind excommunicirt, welche es verhindern, über kirchliche Angelegenheiten schriftliche Entscheidungen des Papstes einzuholen.

Da der Papst sich nach dem kanonischen Rechte die oberste Gewalt über Könige und Länder anmaßt: so mußten die Fürsten darauf denken, die Correspondenz derjenigen Privatpersonen, welche sich in irgend einer Angelegenheit an den Papst wandten, zu controliren. Daraus entstand die selbst in den meisten katholischen Staaten getroffene gesetzliche Einrichtung, daß Niemand ohne Vorwissen der Staatsbehörde und ohne sein Gesuch derselben mitgetheilt und ihre Einwilligung erlangt zu haben, sich nach Rom um Entscheidung oder Gewährung irgend einer Sache wenden dürfe. Denn da das Wort „kirchliche Angelegenheiten" im päpstlichen Rechte einen sehr weiten Sinn hat und sehr viele weltliche Dinge in sich begreift: so liegt es in der Natur der Sache, daß die Fürsten manche Correspondenz dieser Art verhindern mußten und noch verhindern müssen. Gegen Regenten, welche dieß thun, schleudert der Papst sein Anathem cap. quoniam, de immunitate in 6, wo es heißt: „Weil die anmaßende Verwegenheit einiger weltlicher Herren so weit gegangen ist, daß diejenigen, welche päpstliche Entscheidungen erlangen wollen, diese nicht erlangen können, sondern vielmehr an die weltlichen Richter verwiesen werden: so bestimmen wir hierdurch, daß Niemand in dieser Art verhindert werde." Allein kann ein wohleingerichteter Staat seine Bürger mit einer andern von ihm unabhängigen und nach ihren Gesetzen ihm oft feindseligen Macht frei und ungehindert correspondiren lassen? Darf dieß besonders dann geschehen, wenn zwischen der römischen Kirche und dem Staate ein Conflict stattfindet? Uebrigens läßt es sich erwarten, daß kein

Staat seine Bürger hindern wird, in reinen Glaubenssachen die Entscheidung seines Kirchenobern einzuholen.

15) Das landesherrliche Placet ist ungültig.

Da Rom nach seinen Gesetzen Vieles befehlen kann, was die Ehre der Könige und das Wohl ihrer Unterthanen antastet, so haben die Fürsten seit langer Zeit die Einrichtung getroffen, daß alle päpstliche Bullen, ehe sie Gültigkeit im Staate erlangen, ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Man nennt dieß das placet oder placetum regium. Es ist in fast allen katholischen Staaten eingeführt. Daß es in evangelischen Ländern ebenfalls nothwendig ist, liegt bei der Feindseligkeit des Papstes gegen die Ketzer, wofür die Protestanten erklärt worden sind, in der Natur der Sache. Indeß ist die Thatsache, daß das Placet selbst in sonst eifrig katholischen Staaten eingeführt wurde, der deutlichste Beweis, daß es nicht möglich sei, nach des Papstes Verlangen die römische Kirche in einem wohlgeordneten Staate frei nach allen ihren Gesetzen leben zu lassen. Dessenungeachtet ist jedes landesherrliche Placet zu einem päpstlichen Befehl dem römischen Grundgesetze: Der Papst darf von Niemanden gerichtet werden (I, 2.) durchaus entgegen. Als daher der König von Neapel dieses Placet mittels Decrets vom 7. December 1714 in seinen Ländern einführte, erließ der Papst sogleich eine Bulle (12. Januar 1715) dagegen, in welcher er das Placet „eine verfluchte Tollkühnheit" (execrabilem ausum) nannte und es dem Gehorsam zuwiderlaufend erklärte, welchen ihm jeder Katholik im Glaubensbekenntniß versprochen. Eben so beschwerte sich Pius VII. im Jahr 1803 über das in den organischen Artikeln des französischen Concordats von 1801 von neuem gesetzlich eingeführte Placet, obgleich dasselbe bereits 1475 durch Ludwig XI. in Frankreich zum Gesetz erhoben worden war. Sollen nun römische Befehle in fremden Ländern ohne Zustimmung der Regierungen gültig seyn? Wir wollen die katholischen Staatsmänner in Oesterreich, Frankreich u. s. w. darauf antworten lassen. So lange diese aber diese Frage verneinen, werden wohl nichtkatholische Staaten mit Recht auf dem Placet ferner bestehen, und diejenigen, welche es abgeschafft, möchten es bald zu bereuen haben.

16) Die weltlichen Herrscher dürfen der Inquisition nicht widerstehen.

Welch ein schreckliches Gericht die Inquisition sei, werden wir später aus den betreffenden päpstlichen Gesetzen zeigen. Jedermann weiß, daß dasselbe Hunderttausende unter dem

Namen der Ketzer dem Feuertode oder dem Kerker überliefert hat. Daß weise Landesväter diese Geißel von ihren Unterthanen würden entfernen, wenigstens ihre Grausamkeit würden mildern wollen, war vorauszusehen. Darum suchte Rom diese landesväterliche Milde durch das vorstehende Gesetz zu verhindern. Wir finden dasselbe unter allen den blutdürstigen Gesetzen, welche von der Inquisition handeln, und führen hier, um Raum zu ersparen, nur an can. ut inquisitionis de Haereticis in 6., wo geschrieben wird, daß alle weltlichen Mächte und Herren, damit das Geschäft der Inquisition gegen die ketzerische Bosheit gedeihe, die Inquisition bei der Aufsuchung, Gefangennehmung, Einsperrung ꝛc. der Ketzer, dieser „pestbringenden Personen", unterstützen sollen. „Wenn eine weltliche Macht es unternähme, die Ketzer dem Inquisitionsgerichte zu entziehen, und sie vor ein weltliches Gericht zu stellen, überhaupt der Inquisition sich zu widersetzen, die soll wissen, daß sie mit dem Dolche der Excommunication durchbohrt werde". Dank der göttlichen Güte, daß die schrecklichen Zeiten vorüber sind, wo die Monarchen sich vor diesem Dolche fürchten mußten, daß die Inquisition, welche Pius VII. wiederherstellte und welche selbst von Ferdinand VII. in Spanien nur auf kurze Zeit eingeführt werden konnte, heute nur noch in Rom aufrecht erhalten werden kann. Wir zweifeln übrigens, daß selbst der specifische Ultramontane an unsere Regenten die Forderung zu stellen wagen wird, daß jene h. römische Kirche frei nach diesem Gesetz möge leben können.

17) Die weltlichen Fürsten können über Kirchengüter nicht verfügen.

In neueren Zeiten sind unzählige katholische Kirchengüter in allen katholischen Ländern, besonders aber in Frankreich und Spanien durch die weltliche Macht eingezogen und zum Vortheil des Staats verkauft worden. Man hat viel für und wider die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens gestritten. Die Noth des Landes in schwierigen Kriegen, zu deren Führung die Kräfte der Laien allein nicht hinreichten, hat die Veräußerung der Kirchengüter entschuldigen müssen. Auch hat man die Klostergüter z. B. in Preußen zu andern verwandten, z. B. zu Schulzwecken benutzt. Der Papst selbst hat solche Veräußerungen genehmigt, ja, sie in seinem eigenen Staate vorgenommen. Was man nun auch darüber urtheilen mag, die kanonische Gesetzgebung verbietet es den Fürsten durchaus, aus ihrer eigenen Macht über Kirchengüter zu verfügen. Wir lesen dieß

unter Anderem can. bene quidem distinct. 96, wo es den Laien durchaus verboten wird, über bewegliche und unbewegliche Güter der Kirche, welchen Namen sie auch führen mögen, zu disponiren. „Thun sie dieß dennoch, so ist jede solche Veräußerung ungültig.“ Demnach müßten in Spanien, Frankreich, Deutschland 2c. alle ohne Erlaubniß des Papstes den Kirchen entzogene bewegliche und unbewegliche Güter denselben zurückgegeben werden. Da dieß in den beiden benannten Ländern ohne eine neue Revolution nicht zu versuchen möglich ist: so beantwortet sich die Frage von selbst: Kann man die römische Kirche frei nach diesem Gesetze leben lassen?

18) Der Besitz kirchlicher Güter ohne Erlaubniß des Papstes ist ganz ungültig.

Dieß Gesetz ist besonders für die Fürsten Deutschlands von der größten Wichtigkeit. Es ist bekannt, daß durch den Reichsdeputationsabschied von 1803 viele geistliche Staaten und Besitzungen säcularisirt wurden, d. i. an katholische und evangelische weltliche Fürsten fielen. Der Papst erklärte diese Säcularisationen mehr als einmal für ungültig. Durch den Rheinbund wurden alle noch übrigen deutschen geistlichen Staaten aufgehoben und die betreffenden Länder weltlichen Besitzungen einverleibt. Der Wiener Congreß bestätigte dieß Alles. Auch verlangte es das Wohl Deutschlands, daß des Vaterlandes Kraft nicht durch neue Zerstückelungen vermindert werde. Demnach acquirirte und behielt z. B. Oesterreich das Erzstift Salzburg, die Tyroler Bisthümer Botzen, Brixen und Theile von Chur; Bayern behielt die Bisthümer Bamberg, Würzburg, Speyer 2c. Besitzen die beiden benannten Staaten, denen doch Niemand den Titel gut katholischer absprechen wird, diese ehemaligen geistlichen Länder mit Recht? Der deutsche Patriot antwortet darauf mit Ja! und beruft sich auf die dießfallsigen Friedensschlüsse. Aber Rom antwortet: Nein! weil es seine Genehmigung zu diesen Erwerbungen nicht gegeben, sondern vielmehr dagegen protestirt hat. Der päpstliche Gesandte beim Wiener Congreß, der Cardinal Consalvi, erklärte alle diese Besitzergreifungen mittels feierlicher Protestation vom 14. Juni 1815 im Namen des Papstes für ungültig, und der Papst selbst gab in der Allocution vom 4. September 1815 seine Bestätigung dieser Protestation „auf dieselbe Weise, als wenn über diese Angelegenheit eine apostolische Bulle erlassen worden wäre.“ Daß sich Oesterreich und Bayern nach dieser feierlichen Protestation nicht gerichtet, sondern bis heute die beregten

Besitzungen behalten haben, wird Niemanden so sehr wundern, als dieß, daß die Ultramontanen dennoch zu glauben scheinen, diese benannten Staaten ließen die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben, und daß sie deßhalb von protestantischen Ländern verlangen, daß sie dasselbe thun sollen. Das hierher gehörige päpstliche Gesetz finden wir Extravag. comm. de rebus ecclesiae non alienandis und eod. tit. in 7 c. ambitiosae.

19) Von Ketzern werden die Kirchengüter ganz unrechtmäßig besessen.

Auch die protestantischen Fürsten Deutschlands hatten, wie alle europäische Regenten, welche die Reformation annahmen, eine Menge früher katholischer kirchlicher Besitzungen eingezogen. Wie betrachtet die römische Kirche und ihre Anhänger diesen Besitz? Da die ketzerischen Fürsten nach ihrem Gesetze von Land und Leuten vertrieben werden sollen (vrgl. II, 4): so bedarf es eigentlich keiner besonderen päpstlichen Verordnung, um für römische Christen den dießfallsigen gesetzlichen Gesichtspunkt zu bestimmen. Dennoch gibt es ein solches besonderes Gesetz und wir finden es c. quod autem Caus. XXIII. qu. 7. Kann aber England, Schweden, Holland, Preußen, Sachsen rc. die römische Kirche frei nach diesem Gesetz in ihren Ländern leben und handeln lassen? Würde sie nicht alle ihre säcularisirten Besitzungen reclamiren und ihren rechtlichen Besitz in Frage stellen?

20) Die Ketzer müssen bekriegt werden.

Da die römische Kirche von den katholischen Fürsten durchaus verlangt, daß die ketzerische Bosheit, wie sie jeden andern christlichen Glauben außer dem ihrigen nennt, ausgerottet werde: so kann sie auch dabei das wirksamste Mittel zu solcher Ausrottung, den Krieg, vorzuschreiben nicht unterlassen. Wäre die römische Kirche von dem Geiste Jesu Christi erleuchtet, dann würde sie Krieg und Blutvergießen, als das größte der Uebel verabscheuen und verbieten. Sie würde im Geiste des Evangeliums und der apostolischen Kirche Andersdenkende nur durch Belehrung zu bekehren suchen. Allein da sie kein Mittel verschmäht, um ihre Herrschaft über die Erde zu verbreiten, so hat sie auch schon frühzeitig Krieg gegen die Ketzer befohlen. Dieß geschah bereits durch c. sicut excellentiam Caus. XXIII. qu. 4. Daß der Papst später gegen die Albigenser, Waldenser, Hussiten und andere sogenannte Ketzer Krieg zu führen befoh-

len hat; daß deßhalb der schreckliche dreißigjährige Krieg entbrannt; wem ist dieß unbekannt! Endlich haben in unserem Jahrhundert die Religions- und Ketzerkriege aufgehört. Ist dieß mit Genehmigung und unter dem Beifalle der römischen Kirche geschehen? Wir haben noch niemals einen päpstlichen Widerruf der betreffenden Gesetze gefunden; wir lesen im Gegentheil noch in einer päpstlichen Instruction für den Nuntius in Wien vom Jahr 1804 rücksichtlich der Verhandlungen über die Säcularisationen in Deutschland, daß der Papst das Gesetz absolutos XVI. de Haereticis bestätigt, wonach „ketzerische Fürsten ihrer Länder beraubt werden sollen." Dort beklagt es der Papst, daß er diese „allerheiligsten Grundsätze" (sanctissime massime) wegen „der gegenwärtigen unglücklichen Zeiten (in tempi cosi calamitosi) und bei der Erniedrigung der Braut Jesu Christi" nicht befolgen könnte. Daraus folgt, daß wenn „die gegenwärtigen traurigen Zeiten", wo keine Ketzerkriege mehr geführt werden, jenen entgegengesetzten glücklichen Tagen des Mittelalters und des dreißigjährigen Krieges werden gewichen sein, die römische Kirche sich sehr glücklich fühlen würde, wenn die „allerheiligsten Maximen" der Ketzerkriege wieder Anwendung fänden. Soll die römische Kirche nach diesem Gesetz wieder frei leben?

21) Die Bündnisse mit Ketzern sind verboten.

Nicht bloß auf das den Fürsten zustehende Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, will der Papst nach dem vorigen Gesetz einwirken; er will auch ein anderes fürstliches Recht, das, Bündnisse zum Nutzen der Staaten zu schließen, nach seinen individuellen Ansichten beschränken. Er verbietet nämlich den römisch-katholischen Fürsten, Bündnisse mit ketzerischen Mächten einzugehen. Wir finden dieß Verbot lib. V. c. cum nonnulli de Haeret in 7. Wir lesen es auch in der Bulle Urban VI. vom 17. April 1383, wo dem Könige von Böhmen, Wenzeslaus, untersagt wird, Conföderationen und Bündnisse mit Ketzern und Schismatikern zu errichten, und wo der Papst erklärt, daß dergleichen Bündnisse von Rechtswegen null und nichtig sind, selbst wenn sie durch einen Eid oder das gegebene Wort bekräftiget wären. Haben jedoch die katholischen Fürsten unserer Zeit dieß römische Gesetz beobachtet? Nicht genug, daß Oesterreich und Spanien mit England, Rußland und Preußen, diesen schismatischen und ketzerischen Mächten, Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen haben; verband sich Oesterreich nicht 1799 sogar mit den Türken zum

Schutze des Papstes? War dieß nicht dem Papstthum heilsam, indem die Türken die Franzosen ebenfalls aus Rom verjagten? Verdankt der Papst nicht seine gegenwärtig wiederhergestellte weltliche Macht einem solchen Bündnisse Oesterreichs mit England, Rußland und Preußen? Wir müssen es den katholischen Diplomaten überlassen, ob sie auf Bündnisse mit akatholischen Regierungen verzichten wollen, damit endlich einmal die Klage Roms aufhöre, die h. römische Kirche könne nicht mehr frei nach ihren Gesetzen leben.

22) Friedenstractate über kirchliche Angelegenheiten mit Ketzern geschlossen, sind ungültig.

Auch das Recht, Frieden zu schließen, beschränkt der Papst den römisch-katholischen Fürsten. Er verbietet ihnen durchaus, mit ketzerischen Mächten Friedenstractate, besonders solche zu schließen, welche der römischen Kirche schädlich sind. Dieß folgt bereits aus seinem Befehl, die Ketzer zu bekriegen und auszurotten. Denn wenn der Papst den Krieg gegen die Ketzer befiehlt, so kann er keinen Friedensschluß eher erlauben, als bis der Zweck des Kriegs erreicht ist. Daß dieß sein Wille sei, zeigen mehrere Bullen. Vor Allem die vom 20. November 1648, durch welche er den westfälischen Frieden vernichtet. Ein dreißigjähriges Blutvergießen, die gänzliche Verwüstung Deutschlands hatte also den Papst, der sich den Statthalter des Friedensfürsten Jesu Christi nennt, noch nicht bewegen können, den von der ganzen Welt herbeigewünschten westfälischen Frieden zu billigen, weil er die Ausrottung der Ketzer nicht bewirkte. Ebenso vernichtete Rom später mittelst Bulle vom 4. December 1674 den zwischen dem katholischen Savoyen und dem reformirten Genf geschlossenen Frieden. Nach der Protestation vom 4. September 1815 (II. 18) sind auch diejenigen Friedensschlüsse in den Augen specifisch römischer Christen ungültig, auf welchen die gegenwärtige Gestaltung Deutschlands rechtlich ruht. Können deutsche Regierungen dieß zugeben, damit nur endlich die wehmüthigen Klagen der Ultramontanen verstummen, daß die h. römische Kirche nicht mehr frei nach ihren Gesetzen leben könne?

23) Geistliche, welche keine zeitlichen Güter von Laien empfangen haben, sind nicht verbunden, ihnen den Eid der Treue zu leisten.

Der Eid der Treue ist's, durch welchen die Fürsten ihre Unterthanen, besonders ihre Staatsbeamten zu gewissenhafter

Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland verbinden. Die römische Priesterschaft aber soll nach des Papstes Absicht möglichst einen Staat im Staate, d. i. eine vom Landesfürsten und den Landesgesetzen ganz unabhängige Körperschaft bilden, welche dem Papste durch einen Eid, als ihrem Oberherrn, unterworfen und zum Gehorsam verpflichtet ist. Nach diesem Grundsatze sind Eide, von katholischen Geistlichen den Landesfürsten geleistet, Rom immer ein Aergerniß gewesen, und Letzteres hat dahin getrachtet, solche Eide möglichst zu verhindern, oder wo sie geleistet werden mußten, sie zu entkräften, wie wir später sehen werden. Daher bestimmt c. nimis X. de jurejurando, daß „die Laien nach göttlichem Rechte sich zu viel anmaßen, welche diejenigen Geistlichen, die nichts Zeitliches von ihnen empfangen haben, nöthigen, ihnen den Eid der Treue zu leisten". Demzufolge würden bloß diejenigen römischen Kleriker genöthigt sein, einem Fürsten den Eid der Treue zu leisten, welche von demselben Dotationen aus Staatskassen empfangen. Alle diejenigen aber, welche von alten Stiftungen, von den Einkünften der Kirchengüter, überhaupt von letzteren, als dem Eigenthum der Kirchen, lebten, würden nach päpstlichem Recht durch keinen Unterthaneneid zur Treue gegen den Landesfürsten angehalten werden können. Sie wären bloß dem Papste unterworfen. Welche Zerrüttungen und Widersetzlichkeiten würden daraus in solchen Zeiten entstehen, wo die Regierungen mit dem Papste in irgend einen Conflict geriethen! Die Begebenheiten der fernen, wie der nächsten Vergangenheit haben dieß gelehrt. Darum ist eine Restauration des bezüglichen Gesetzes nicht räthlich.

24) Ein Geistlicher, welcher schwört, nicht gegen Jemand handeln zu wollen, kann in Sachen seiner Kirche gegen ihn sein.

Jesus spricht Matth. 5, 33: Du sollst keinen falschen Eid leisten! Der Papst, sein vermeintlicher Statthalter, aber widerspricht ihm, indem er Fürsten und Völkern, wie wir oben gesehen haben, befiehlt, unter gewissen Umständen geschworene Eide zu brechen. Diese Eidbrüchigkeit schreibt das päpstliche Gesetz auch ausdrücklich den römischen Geistlichen vor. Wir lesen nämlich c. petitio X de jurejurando, daß Geistliche von Antiochien sich an den Papst Honorius III. mit der Anfrage wandten, ob sie dem Fürsten, welcher, Verschwörungen fürchtend, sie einen Eid hatte leisten lassen, daß sie nicht gegen ihn sein würden, diesen Eid halten sollten? Der Papst ent-

schied, „daß sie durch einen solchen Eid nicht gehindert würden, für ihre eigenen und für die Rechte der Kirche gegen den Fürsten zu sein". Wer sieht hier nicht bereits im Jahr 1222 den Keim, aus welchem sich einige hundert Jahre später die berüchtigte Jesuitenmoral über den Eid entwickelte und woraus die in so vielen Bullen stereotyp gewordene römische Redensart entstanden ist, „unerachtet aller Eide"! Wen wird nun das Betragen der belgisch-römischen Geistlichkeit gegen den König von Holland in der Revolution von 1830 noch in Verwunderung setzen! Ist es nicht ganz kanonisch, römisch gesetzlich gewesen? Da nun aber, wie wir unwiderlegbar durch Thatsachen gezeigt haben (II, 16, 17, 18 u. ff.) selbst katholische Fürsten gegen die römische Kirche und ihre Gesetze sind, können wohl diese Letzteren, von protestantischen zu schweigen, das Klaggeschrei der römischen Partei berücksichtigen, die h. römische Kirche nach ihren Gesetzen frei leben lassen und ihre Gläubigen also bevollmächtigen, vorkommenden Falls eidbrüchig an ihnen zu werden?

25) Ein Eid, welcher dem kanonischen Recht und der Kirchenfreiheit widerstreitet, ist ungültig.

Nicht genug, daß durch das vorige Gesetz einer hinterlistigen Auslegung und Umgehung der geschworenen Eide von Seiten ultramontaner Geistlichen Thür und Thor geöffnet ist, so hebt der Papst auch noch geradezu alle Eide auf, welche gegen die Gesetze und Freiheiten der römischen Kirche geleistet worden sind. C. si diligenti X. de foro compet. heißt es ausdrücklich: „Ein Eid kann nicht gehalten werden, welcher gegen die kanonischen Verordnungen ist." Noch ausführlicher erklärt sich darüber Gregor XIII. c. inter apostolicas, de juramentis in 7. Er verdammt es, daß nicht nur von Geistlichen, sondern auch von weltlichen Beamten Eide gefordert werden, welche etwas Unerlaubtes, Unmögliches, der kirchlichen Freiheit und dem Tridentinischen Concil Entgegenstehendes angeloben. Bei der Strafe der Excommunication verbietet er Bischöfen und allen Beamten solche Eide zu leisten, erklärt diejenigen, welche sie wissentlich geleistet hätten, ihrer Aemter für verlustig, und spricht diejenigen, welche aus Unwissenheit einen solchen Eid geleistet, von der Haltung desselben frei. Bei solchen Gesetzen in der römischen Kirche dürfen wir uns nicht wundern, wenn Bischöfe die ihren Landesfürsten geleisteten Eide brachen, sobald diese etwas gegen irgend eine kanonische Satzung oder päpstliche Bestimmung unternahmen.

Kann ein Fürst diese römische fremde Gesetzgebung, die sich sogar eine Verfügung über die Diensteide der Civilbeamten anmaßt, als gültig anerkennen? Daß ihm dann Niemand mehr für die Ruhe des Staats und die Treue seiner Beamten einstehen kann, liegt, von der Erfahrung bestätigt, am Tage. Wer könnte daher dazu rathen, die römische Kirche frei nach diesem Gesetze leben zu lassen!

26) Es ist Jedem erlaubt, das Gericht des Papstes zu erwählen und an ihn zu appelliren.

Ist irgendwo Einheit im Staate nothwendig, so ist dieß bei der Organisation der Gerechtigkeitspflege der Fall. Jedes Land hat daher auch seine eigenen Gerichtshöfe, welche der Fürst besetzt und durch welche er Recht sprechen läßt. Auch in dieses unbestrittene Recht der Fürsten greift der Papst verletzend ein. Er erlaubt jedem römischen Katholiken, sich in Streitsachen an ihn zu wenden. Dieß Gesetz finden wir c. quicunque Caus. XI. qu. 1 c. omnes c. volumus ibid. Dort heißt es ausdrücklich: „Jeder, welcher einen Rechtsstreit hat, er sei Besitzer oder Kläger, (petitor) im Anfange oder im Verlaufe des Processes, und welcher das Gericht des Papstes erwählt, werde ohne Bedenken, auch wenn der andere Theil widerspricht, zum Gericht der Bischöfe gewiesen. Im c. volumus werden ausdrücklich alle Nationen genannt, auf welche diese Gesetze Bezug haben. Auch dieß Gesetz ist, wie so viele andere Roms, in den katholischen Staaten anfangs beschränkt, endlich ganz aufgehoben worden. Die sonst dem Papste so gehorsamen und heute noch so treuen Polen verboten doch schon im Jahre 1726, ferner Processe und Streitsachen vor dem Tribunal der päpstlichen Nuntiatur in Polen zu führen und blieben bei dem dießfallsigen Reichstagsbeschlusse stehen, obgleich Benedict XIII. diesen Beschluß als „ein verdammliches Attentat" für null und nichtig erklärte. Sollen päpstliche Gerichtshöfe etwa auch wiederum überall errichtet werden, denen des Staats gegenüber? Allerdings, sobald man die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben lassen will.

27) Ein von dem Bischofe abgesetzter oder verurtheilter Geistlicher darf nicht seine Zuflucht zum Fürsten nehmen.

Es ist ein Recht jedes Unterthanen, selbst des niedrigsten Verbrechers, daß er seine Zuflucht zum Landesfürsten nehmen und dessen Gnade anflehen kann, wenn er verurtheilt ist. Auf der anderen Seite ist es ein Privilegium des Fürsten, die von

den Gerichtshöfen Verurtheilten zu begnadigen oder wenigstens ihre Strafe zu mildern. Der Papst will jedoch dieß Recht weder den Fürsten, noch seinen Geistlichen zugestehen. Seine Priester sollen nie zur weltlichen Gerechtigkeit ihre Zuflucht nehmen, auch dann nicht, wenn sie bei ihren geistlichen Oberen keine Gerechtigkeit finden. Die jedem Unterthanen, folglich auch dem Geistlichen zustehende Befugniß, sich an das Staatsoberhaupt zu wenden, vernichtet das kanonische Recht ausdrücklich can. si quis a proprio und can. si quis episcopus Caus. XXII. qu. I; dort wird vorgeschrieben, daß ein abgesetzter oder excommunicirter Geistlicher von dem Gerichte des Bischofs an eine höhere Versammlung der Bischöfe appelliren soll. Wenn er aber dieß verachten und die Ohren des Fürsten mit seinen Klagen belästigen wolle, so könne er keine Verzeihung erlangen und habe keine Hoffnung, je wieder mit der Kirche ausgesöhnt zu werden. Wer erinnert sich bei diesem Gesetze nicht daran, daß der quiescirte Erzbischof von Köln, Droste von Vischering, die angehenden Geistlichen einen Eid schwören ließ, daß sie sich nie von dem bischöflichen Gericht an den König wenden wollten? Ob es billig und recht sei, katholischen Geistlichen zu verbieten und zu versagen, was den größten Verbrechern freisteht, nämlich ihre Zuflucht zum Schutze ihres Landesvaters zu nehmen, das überlassen wir allen Unbefangenen zur Beurtheilung. Doch der römische Geistliche soll keinen Landesvater, wir keinen Landesherrn haben. Er soll bloß unter der römischen Hierarchie stehen. Der Staat, welcher die römische Kirche frei nach diesem Gesetze leben läßt, befördert demnach trefflich die hierarchischen Zwecke.

28) Der Papst kann über das Recht hinaus entscheiden.

Wir sahen bereits oben (I. 2.), daß sich der Papst das Recht anmaßt, über Alles zu entscheiden, weil er der Statthalter Gottes auf Erden sei. Nach diesem Grundsatze steht derselbe auch über allen Gesetzen, und es ist ihm freigestellt, auch über die Landesgesetze hinaus zu entscheiden. Dieß hat er denn auch oft gethan. Unzählige Bullen beweisen dieß, indem es darin eine stehende Redensart geworden ist, daß das, was der Papst verfügt, gültig sei, „ohnerachtet aller entgegenstehenden Gesetze und Gewohnheiten.“ Indessen spricht obigen Grundsatz ausdrücklich aus c. proposuit X de concess. praeb., wo es bei Gelegenheit einer ungesetzlich durch den Papst erfolgten Verleihung einer Pfründe heißt: „wir können nach der Fülle

unserer Macht über das Recht, auch über das Recht hinaus dispensiren." Sollte solche Allmacht der Entscheidung dem Papste wohl überlassen werden, damit die römische Kirche nur frei nach ihren Gesetzen leben könne?

29) Der Papst kann die, welche von Anderen verdammt sind, freisprechen.

Wenn der päpstliche Stuhl über den Königen und ihren Richtersprüchen steht, so kann er auch die von der Staatsgewalt Verurtheilten lossprechen. Dieß bezeugt daher auch Caus. IX. qu. 3 c. fuit semper, c. cuncta, c. fratres, wo es heißt: „Die ganze Kirche in aller Welt weiß es, daß der päpstliche Stuhl das Recht hat, das durch irgend Jemand Gebundene zu lösen." Im Weigerungsfalle wird den Fürsten und Bischöfen mit dem Banne gedroht (c. fratres ibid.). Der Geschichtskundige weiß überdieß, welchen Mißbrauch der Papst früher mit diesem angemaßten Rechte getrieben hat. In der neuesten Zeit haben wir einen von der preußischen Regierung verurtheilten Prälaten durch den Papst ebenfalls freisprechen sehen. Außerdem denke man an die neueste Allocution des Papstes im oberrheinischen Kirchenstreite! Daß bei freier Ausübung dieses Gesetzes kein König mehr über die römischen Priester seines Landes ein entscheidendes Urtheil sprechen kann, ist klar.

30) Alle Fürsten müssen den Bischöfen gehorchen.

Der Papst verlangt den Gehorsam der Fürsten nicht bloß für sich, sondern sogar für seine Unterbeamten, die Bischöfe. Diesen selbst unterwirft das kanonische Recht ausdrücklich alle Könige. Das lesen wir c. omnes X de majoritate: „Daß alle Fürsten der Erde und alle übrigen Menschen den Bischöfen gehorchen müssen, schrieb Petrus vor." Bei dieser Gelegenheit gibt Rom wieder einen Beweis seiner eigenthümlichen Bibelauslegung. Die betreffende Stelle steht nämlich 1 Petr. 2, 13. Dort heißt es: Jedermann sei unterthan aller menschlichen Ordnung (Staatseinrichtung), es sei dem Könige 2c. 2c. Obgleich dieser Spruch gerade das Gegentheil lehrt, nämlich daß Alle, folglich auch die christlichen Religionslehrer, den Staatsregierungen, den Königen und ihren Beamten gehorsam sein sollen: will doch der Papst obiges Gesetz aus demselben herleiten. Er übersetzt das Wort κτίσις durch creatura, ohne auf den Zusammenhang noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß daraus ein ganz ungereimter Sinn entstände, wenn Petrus sagte: Seid unterthan jeder menschlichen Creatur.

Und er erklärt weiter, daß Petrus seinen Untergebenen, nicht aber den Priestern befohlen habe, unterthan zu sein, weil die Priester, wenn sie jeder menschlichen Creatur unterworfen wären, ja, auch unter den Sclaven ständen. Das Verworrene und Falsche dieses Räsonnements wird ohne weiteren Beweis jedem Verständigen einleuchten. Nach obigem Gesetz wird es uns klar werden, warum Bischöfe vor nicht gar langer Zeit nicht einmal dem Könige von Bayern gehorchten, als er eine kirchliche Todtenfeier für Ihre Hochselige Majestät die Königin Mutter ausschrieb, und warum der Bischof von Augsburg, welcher dem Könige dabei gehorchte, vom Papste sogar einen Verweis erhielt. In ganz neuem Andenken ist die Verweigerung des Trauleramts bei dem Hinscheiden des edeln Leopold von Baden. Denn nach päpstlichem Rechte ist es an den Königen, den Bischöfen zu gehorchen, nicht aber umgekehrt. Soll dieß Gesetz wieder ein allgemeines werden, damit unsere Ultramontanen nur nicht länger seufzen dürfen, ihre Kirche könne nicht frei nach ihren Gesetzen leben?

31) Die Rechtssachen der Bischöfe dürfen von Fürsten nicht untersucht werden.

Nach dem kanonischen Rechte hat jeder Geistliche, auch der niedere Klerus das Privilegium, daß er vor keinem weltlichen Richter erscheinen darf, wie wir dieß weiter unten finden werden. Um so weniger wird es nach diesem Grundsatze ein Fürst wagen dürfen, das Vergehen eines seiner Landesbischöfe, die der Statthalter Gottes Brüder nennt, zu untersuchen. Dieß verbietet auch can. si episcoporum Caus. XXII. qu. 1, wo Gregor solche Bischöfe, welche statt zu ihm, zu weltlichen Gerichten ihre Zuflucht nehmen, verdammt. Daß ein Bischof in unseren Tagen, wo es einen Augenblick schien, die Hierarchie werde über die Staatsrechtlichkeit hier und da siegen, die Competenz der preußischen Gerichte, über seinen Ungehorsam gegen die Staatsgesetze zu richten, nicht anerkannte, ist allgemein bekannt. Er stützte sich auf dieses Gesetz. Welche Folgen würde es aber nach sich ziehen, wenn die Bischöfe überall dieß kanonische Beispiel nachahmen wollten! Könnte dann Ruhe und Ordnung in einem Staate bestehen? Ständen dann die Bischöfe nicht höher, denn die Könige, da die letzteren es sich gefallen lassen müssen, daß die Unterthanen gegen den Fiscus den Weg Rechtens betreten? Weder katholische, noch protestantische Staaten können sich den Consequenzen dieses Gesetzes unterwerfen.

32) Vor der Entscheidung des Papstes kann kein Endurtheil über einen Bischof gefällt werden.

Auch dieses Gesetz entrückt die Bischöfe in eine Sphäre, in welcher sie dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit nicht mehr erreichbar sind. Kann sich die römische Kirche frei bewegen nach can. multum und can. dudum. Caus. III. qu. 6: dann „darf kein Bischof, ausgenommen durch den Papst, verdammt werden.“ Ein römischer Kirchenoberer kann also immerhin die zahlreichen päpstlichen Gesetze, welche wir hier namhaft machen, befolgen, dadurch die Gesetze seines Vaterlandes verletzen und dasselbe zerrütten: kein Fürst darf ihn deßhalb zur Rechenschaft ziehen, noch weniger verurtheilen. Dieß Urtheil steht nur dem Papste zu. Und da ein solcher Bischof, wenn er die Befehle des Papstes befolgt, nur die kanonischen Gesetze hält: so kann und wird ihn der Papst nimmer verdammen. Verurtheilt ihn der Fürst, dann erschallt von Neuem, wie wir es erlebt haben, das römische ultramontane Jammergeschrei: Die heilige römische Kirche kann nicht frei nach ihren Gesetzen leben! Darf aber der Willkür irgend eines bigotten und fanatischen Bischofs eine solche Straflosigkeit zuerkannt werden?

33) Diejenigen, welche Bischöfe verfolgen, müssen ehrlos und aus dem Lande vertrieben werden.

Nach römischen Grundsätzen verfolgen diejenigen die Bischöfe, welche sie verhindern, die päpstlichen Gesetze frei zu befolgen, und welche den Staatsgesetzen ungehorsame Bischöfe von ihrem Amte entfernen. So sah sich in unseren Tagen ein römischer Prälat als einen Verfolgten an, weil er nicht nach den römischen Bullen, sondern nach den Landesgesetzen in Preußen leben sollte, und verglich sich deßhalb mit Hintansetzung aller seinem Könige schuldigen Ehrfurcht mit einem von einem Tyrannen ermordeten polnischen Bischof. Ebenso nennt der Erzbischof von Freiburg sich einen „Verfolgten“, weil er an der Uebertretung der Staatsgesetze gehindert wurde. Was sagt nun das kanonische Recht über einen solchen Fall, und was soll nach demselben mit den Fürsten geschehen, welche Bischöfe im römischen Sinne des Wortes verfolgen? Das sagt uns can. hi, qui episcopos Caus. III. qu. 4. Hier wird festgesetzt, daß, wenn solche Verfolger der Bischöfe auch mit der Todesstrafe verschont werden könnten, weil der Herr sage: Ich will nicht den Tod des Sünders ꝛc., so müssen sie doch mit beständiger Ehrlosigkeit belegt und zur Landesverweisung verdammt werden. Edler Maximilian Joseph I. von Bayern,

was wäre dein Loos gewesen, wenn die römische Kirche im Bayerlande frei nach ihren Gesetzen hätte leben dürfen, als du im Jahre 1806 die drei renitenten Bischöfe von Brixen, Botzen und Chur durch militärische Macht von ihren Sitzen entfernen ließest!? — Kann sich ein einziger katholischer, wir wollen gar nicht sagen evangelischer Regent unter das Joch dieses römischen Gesetzes beugen?

34) Diejenigen sind verflucht, welche einen Bischof gefangen nehmen oder verbannen.

Dieß bestimmt c. si quis Clement. de poenis. Dort versichert Clemens V., daß dieß Verbrechen darum so gelind bestraft würde, weil es leider sehr oft vorkäme. Demnach müssen die Fürsten damals schon oft genöthigt gewesen sein, Bischöfe gefangen zu nehmen und zu exiliren. Auch erzählt uns die Geschichte unzählige Beispiele von Uebergriffen der geistlichen Macht und ihrer Verhinderung und Bestrafung durch die Fürsten. Der Papst setzt jedoch fest, daß derjenige, welcher Bischöfe, „diese heiligsten Männer, Christi Gesandten, geistliche Väter, des Papstes Brüder und Mitbischöfe, die Säulen der Kirche" gefangen nehme und verbanne, mit dem Dolche des Anathems getroffen werde. „Er solle seine Lehne, Aemter u. s. w. verlieren. Das Land und der Ort, wo der gefangene Bischof festgehalten würde, soll dem Interdicte unterliegen." Es ist aber leicht einzusehen, daß, wenn der Staat nicht die Macht besitzen soll, ungehorsame Bischöfe gefangen zu nehmen und von ihren Residenzen zu entfernen, um den Folgen ihres Ungehorsams zuvorzukommen, diese leicht in ihren ungesetzlichen Handlungen fortfahren und die Ruhe des Landes auf's Höchste gefährden können. Demnach kann kein Staat der römischen Kirche erlauben, frei nach dem vorstehenden Gesetze zu leben, wenn er ihr nicht das Wohl des Landes preisgeben will. Oder könnte eine Regierung dem bigotten römischen Klerus das erlauben, womit der posen'sche in neuerer Zeit bereits einen Anfang machte, nämlich den Gottesdienst eines Landes mit dem Interdict zu belegen? Könnten sich die Fürsten mit dem Verluste ihrer Lehne auch nur bedrohen lassen? Die Unmöglichkeit einer solchen Nachgiebigkeit sieht Jedermann leicht ein.

35) Vertriebene Bischöfe können von anderen Orten her gegen ihre Verfolger vorgehen und ihren Untergebenen Recht sprechen.

Dieß Gesetz ist enthalten c. quamvis sacris Clement. de foro compet., wo es heißt, daß, obgleich es im Allgemeinen

verboten sei, daß ein Bischof in einer fremden Diöcese eine Gerichtsbarkeit ausübe, es doch denjenigen Bischöfen, welche von ihren Sitzen vertrieben wären und welche es nicht wagten, dahin zurückzukehren, erlaubt wäre, in fremden benachbarten Diöcesen gegen ihre Verfolger einzuschreiten und sie vor Gericht zu citiren. Auch dürfen sie denjenigen ihrer Untergebenen, welche an ihrer Vertreibung nicht Theil genommen haben, Recht sprechen. Daß auch dadurch die Urtheile der Fürsten über die Bischöfe verhöhnt werden, und daß diese allen landesherrlichen Befehlen zum Trotz mit völliger Bewilligung des Papstes im nächsten fremden Lande gegen diejenigen, welche sie bestraften, vorgehen und fernerhin ihre verbotene Gerichtsbarkeit üben können, geht deutlich aus diesem Gesetze hervor. Ob Fürsten dasselbe anerkennen und einen solchen Herd offener Empörung gegen ihre Befehle dulden können, diese Frage darf einsichtsvollen Staatsmännern nicht erst zur Beantwortung vorgelegt werden; besonders in unserer Zeit, wo die Revolution kaum besiegt ist.

Die vorstehend aufgeführten sind die vornehmsten Gesetze der römischen Kirche, welche die Ehre und Rechte der Fürsten antasten. Wie tief die Kronen unter die päpstliche Macht gedehmüthigt worden sind, lehrt die Geschichte in zahlreichen Beispielen. Keine Revolution hat die Majestät der weltlichen Regenten mehr erniedrigt, als die römische Hierarchie. Verhöhnung, Demüthigung, Entthronung, Verbannung, Alles haben die Fürsten von derselben erdulden müssen. Daß dieß Loos die Fürsten heute nicht mehr bedroht, daß es dieselben höchstens nur noch auf dem Papier des kanonischen Rechts bedroht, verdanken sie der Reformation, welche des Papstes Macht gebrochen hat. Wer sie in ihrer ganzen Fülle wiederherstellen will, indem er verlangt, daß die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen, folglich auch nach denen gegen die Rechte der Fürsten, leben müsse, verschwört sich demnach gegen die Fürsten. Niemand glaube, wie dieß leider zum Vortheil der Hierarchie und zum Schaden der Könige vielfach der Fall ist, daß die vorstehenden Gesetze keine Gültigkeit mehr haben. Keins derselben ist vom Papste aufgehoben worden. Derselbe hat vielmehr noch, wie wire nachgewiesen haben (II. 20 u. 18), in unserem Jahrhunderte betheuert, daß dieselben seine „allerheiligsten Grundsätze" wären. Er bedauert nur, daß er sie jetzt nicht mehr geltend machen könne, weil die Zeiten dazu zu unglücklich wären. Wer dieß läugnet, der zeige uns die päpstlichen Bullen, welche die vorstehenden 35 Gesetze gegen die Fürsten aufheben. Dann, aber auch nur dann wollen wir öffentlich unsere Anklage der

römischen Kirche widerrufen. So lange dieß aber kein Ultramontan thun kann, so lange vertheidigen alle Vaterlandsfreunde, Katholiken und Protestanten, ihre Fürsten, wenn sie es zu verhindern suchen, daß die römische Kirche in ihrem Lande frei nach ihren Gesetzen lebe. Es steht zu hoffen, daß die Zahl specifisch römischer Christen, wenn sie die schrecklichen Gesetze der wahren römischen Kirche kennen lernen, sich sehr vermindern, und die Zahl wahrer Katholiken und treuer Unterthanen sich vermehren wird. Denn nur offenbare Revolutionärs können bei völliger Kenntniß der römisch kirchlichen Gesetzgebung und bei vollkommenen und nur einigermaßen ausgebildeten Verstandeskräften von den Staatsregierungen verlangen, daß diese Gesetze gegen ihre Fürsten Geltung erlangen, daß also nichtkatholische Regenten ihrer Länder beraubt werden sollen; daß selbst kathol. Fürsten tief unter dem Papst stehen; daß dieser die Unterthanen vom Eide der Treue lossprechen und die Fürsten absetzen kann; daß das Recht, Krieg zu führen, Frieden und Bündnisse zu schließen, den Königen vom Papste beschränkt werde; daß die Geistlichkeit ihnen nur unter gewissen Bedingungen den Eid der Treue schwören und einen derartigen Eid unter gewissen Umständen nicht halten dürfe; daß der Papst sich in die Gerechtigkeitspflege fremder Länder mischen, Urtheile umstoßen, Appellationen annehmen könne. Sobald solche Gesetze nämlich in einem Lande zur Vollziehung kämen, so wäre alles königliche Ansehen untergraben, der Revolution, besonders in unseren Zeiten, wären die Thore geöffnet und die Verfassung des deutschen Bundes, die Integrität Oestreichs, Preußens, Bayerns rc. angegriffen, denn der Papst erkennt sie nicht nur nicht an, sondern hat förmlich dagegen protestirt (II. 18.). Wenn es aber durchaus unmöglich ist, daß das kanonische Recht in treu kathol. Staaten, wie in Oestreich und Bayern, freie Herrschaft erlangen kann, warum verlangt dieß denn der Papst in protestantischen Ländern! Wenn übrigens der Papst und das Cardinalscollegium dennoch glauben, daß nach dem Verlaufe der neuesten, für sie „so unglücklichen Zeit" bessere Tage kommen werden, wo sie die „allerheiligsten Maximen" der Oberherrschaft des Papstes über die Fürsten wiederherstellen könnten, so irren sie sich im Geiste der Zeit.

III. Abschnitt.

Päpstliche Gesetze gegen das Wohl der Staaten.

Nach den Staatsgrundgesetzen der europäischen Völkerfamilien überhaupt und der deutschen insbesondere sind Fürst

und Staat, König und Vaterland keine völlig getrennten, sondern innig verbundenen Begriffe. Von dem Wohle des Fürsten hängt das Wohl des Vaterlandes und umgekehrt ab. Die deutschen Völker haben dieß besonders oft bewiesen und noch in den neueren Zeiten sind sie willig für Fürst und Vaterland aufgestanden. Die Fürstentreue, wenn auch in der letzten Zeit durch die Revolution hier und da erschüttert, erwacht immer mehr von Neuem. Wenn die Gesetzgebung der römischen Kirche demnach unsere Fürsten in ihrer Ehre und Freiheit und in ihren Rechten bedroht, so bedroht sie dadurch zugleich das Wohl der Staaten. Denn welcher Staat würde ruhig und glücklich bleiben können, wenn es einem italienischen Kirchenfürsten freistände, zu jeder Zeit sein Oberhaupt abzusetzen, die Unterthanen vom Eide der Treue zu entbinden, störend in die Gerechtigkeitspflege einzugreifen und den geistlichen Stand als einen Staat im Staate in völliger Unabhängigkeit von den Landesgesetzen zu erhalten! Wenn wir dessenungeachtet in unserer Aufzählung und Betrachtung der päpstlichen Gesetze diejenigen, welche speziell unsere Fürsten bedrohen, von jenen trennen, welche das Wohl der Staaten gefährden, so geschieht dieß lediglich der leichteren Uebersicht wegen. Auch sind die bisher angeführten, die Rechte der Könige verletzenden päpstlichen Gesetze mehr solche, welche die Person der Fürsten und ihre eigenthümlichen Rechte angehen, folglich mehr persönliche. Die jetzt folgenden sind dagegen mehr allgemeine, König und Volk zugleich betreffende, auf Monarchieen sowohl, als auf Republiken sich beziehende.

Die ferneren Untersuchungen werden uns aber zeigen, daß sich die päpstliche Gesetzgebung, wie sie unverändert noch besteht, mit dem ersten Grundgesetze des Staats: daß das öffentliche Wohl des Staats das höchste Gesetz sein müsse (salus publica suprema lex esto!), durchaus nicht mehr vertrage. Dieß liegt schon in der Natur der Sache. Die päpstliche Gesetzgebung über die Staaten ist theilweise achthundert Jahre alt. Sie datirt also in eine Zeit zurück, wo die Staatswissenschaft und die Bildung der Völker auf einer ganz anderen Stufe stand, als gegenwärtig. Geben wir selbst zu, daß das Papstthum im Mittelalter zur Zähmung ungezügelter Leidenschaften roher Herrscher und roher Völker nöthig und zweckmäßig gewesen sei: wird dieß deßhalb jetzt noch der Fall sein? Oder soll etwa das Mittelalter ewig dauern und jetzt wieder restaurirt werden, damit die h. römische Kirche nur wieder nach ihren Gesetzen aus jener Zeit frei leben könne? Allerdings ist Rom mit seiner Gesetzgebung stehen geblieben; die

Staaten dagegen sind mit der ihrigen fortgeschritten. Dennoch verlangt die Hierarchie heute, gestützt auf ihre angebliche Unfehlbarkeit, daß die Welt auf ihr Geheiß Jahrhunderte zurückschreiten soll. Ist dieß möglich? und wenn es möglich wäre, ist es rathsam? Doch die Zeit hat darüber bereits gerichtet. Sie hat die päpstlichen Gesetze, welche die Entwickelung des Staatswohls hinderten, überall in den Hintergrund gedrängt. Rom will sie jedoch wieder in ihrer alten Geltung herstellen. Dieß wollen die Ultramontanen, theils ohne es, wie Görres, laut zu bekennen, theils ohne es, bei ihrer Unkunde des kanonischen Rechts, eigentlich zu wissen, was sie wollen. Um so mehr thut es Noth, der ganzen urtheilsfähigen Welt jene päpstlichen Gesetze, um deren völlige freie Geltung es sich hier handelt, aus ihren Quellen offen darzulegen, damit sie selbst prüfen können, ob es wünschenswerth sei, ihre Herrschaft in der Mitte unserer gebildeten und friedlichen Staaten aufzurichten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur gänzlich Verblendete es wünschen können, daß die nachstehenden kanonischen Verordnungen auf ihr Vaterland angewendet und daß dadurch alle Verhältnisse in demselben umgestürzt werden sollen.

1) Der Papst kann die Länder nach Gutdünken unter fremde Fürsten vertheilen.

Dieß Gesetz leitet der Papst aus seiner angeblichen göttlichen Statthalterwürde her. Eingesetzt von Gott, um über Könige und Völker zu herrschen, glaubt er auch die Freiheit zu haben, die Staaten und Länder nach seinem Gutdünken vertheilen zu können. Dieß spricht Alexander VI. deutlich aus c. Alexander in T. de insulis novi orbis. Kaum hatte nämlich Spanien Amerika entdeckt, als es eilte, sich diese Länder durch den Papst schenken zu lassen. Dieser ergriff die Gelegenheit, der Welt seine Macht von Neuem zu zeigen, um so lieber, als sich ihm dadurch die Aussicht eröffnete, daß die katholische Kirche in jenen Ländern ausgebreitet werden könnte. Er erklärte daher am angegebenen Orte, daß er alle entdeckten und noch zu entdeckenden Inseln und alles feste Land, welches gegen Westen und Süden von einer Linie, die er von einem Pol zum andern zog, läge, „nicht auf Bitten der spanischen Monarchen, sondern aus bloßer Freigebigkeit und nach der Fülle der apostolischen Gewalt Spanien *auf ewig* schenke, bewillige und zuerkenne.“ Daß der Papst dieß nicht bloß mit dem damals noch heidnischen Amerika, sondern auch mit andern und christlichen Ländern gethan, lehrt uns die Geschichte. So schenkte z. B. Hadrian IV. dem Könige von England Irland.

Auch verschenkt nach dem Gesetz II, 4. der Papst alle ketzerischen Länder demjenigen katholischen Fürsten, welcher sie erobern würde. Denn nach der dort allegirten Bulle müssen alle Länder der Ketzer „dem zufallen, welcher sie zuerst in Besitz nimmt und der im Gehorsam des Papstes bleibt.“ Hier begegnen wir zugleich einer großen Aehnlichkeit zwischen dem Papste und Napoleon. Letzterer schenkte im Jahre 1813 auch die preußischen Provinzen demjenigen Marschall, welcher sie zuerst erobern würde. Gott hat indeß den napoleonischen Anmaßungen ebenso Schranken gesetzt, wie den päpstlichen. Gegen des Papstes Willen besitzen auch nichtkatholische Fürsten katholische Länder, und der verstorbene sonst specifisch römische Großagitator Oconnell wird es dem Papste wenig Dank gewußt haben, daß derselbe Irland den Engländern geschenkt hat. Auch sind die päpstlichen Ländervertheilungen ebenso wenig gültig geblieben, wie die napoleonischen. Was besitzt Spanien noch von jenen ihm durch den Papst auf ewig geschenkten amerikanischen Besitzungen? Hat Rom nun auf das Recht, die Länder zu vertheilen, Verzicht geleistet? Die Ultramontanen mögen uns die dießfallsige Entsagungsurkunde namhaft machen. Noch betrachtet sich der Papst als den Statthalter Gottes, über Könige und Völker gesetzt. Es dürfte nur den Jesuiten gelingen, die Völker zu fanatisiren, und bald würden sie überall durch Revolutionen die ihnen mißliebigen Throne stürzen und neue, wie in der letzten Zeit den belgischen, gründen. Bald würden sie auch in Deutschland die Länder so vertheilen, wie es der päpstlichen Protestation vom 4. September 1815 gemäß wäre. Kann es unter diesen Umständen gestattet werden, daß die römische Kirche frei nach diesem Gesetze leben darf? —

2) Der Papst hat das Recht, über die in den christlichen Ländern zu bewilligenden Abgaben zu bestimmen.

Jede von anderen Staaten unabhängige Regierung hat das Recht, nach dem Bedürfniß Abgaben auf die Einwohner auszuschreiben. Fremde Regenten haben darüber schon aus dem einfachen Grunde nicht zu verfügen, weil sie kein Recht über das Vermögen fremder Staatsbürger haben. Dennoch hat es sich der Papst angemaßt, in christlichen Ländern es zu bestimmen, welche Abgaben in denselben ausgeschrieben werden dürften oder nicht. Er leitet sein Recht dazu wahrscheinlich davon her, daß die Fürsten ihre Gewalt von ihm hätten, er auch nach dem vorigen Gesetze über die Länder verfügen könne.

Er geht sogar so weit, die Fürsten zu excommuniciren, welche in diesem Stücke nach ihrer freien Ansicht handeln. Dieß lehrt uns die berüchtigte Nachtmahlsbulle vom 1. April 1627. Dort heißt es: „Deßgleichen thun wir in den Bann und verdammen Alle, welche in ihren Ländern neue Abgaben und Steuern, ausgenommen in solchen Fällen, die ihnen durch das Recht oder besondere Erlaubniß des apostolischen Stuhls gestattet sind, auflegen oder vermehren, oder verlangen, daß man sie auflege und vermehre.“ Dieß Gesetz stammt nicht aus dem finstern Mittelalter her, wiewohl der Grund dazu bereits durch die Päpste Martin V. und Leo X. gelegt ward, sondern noch aus den letzten Jahrhunderten. Daß heute kein katholischer Staat der Regulirung seiner Abgaben wegen in Rom um Erlaubniß fragt, ist bekannt. Oder wird in Frankreich die Volksvertretung, werden in Bayern die Stände wegen des Budgets in Rom anfragen? Und doch sind diese Länder katholisch. Was ziehen sie sich nach römischem Rechte durch die Freiheit, die sie sich nehmen, ihre Abgabe ohne Rom's Ermächtigung zu bestimmen, nach der Nachtmahlsbulle zu? Daß der Papst den deßhalb angedrohten Bann nicht auf diese Staaten schleudert, liegt wahrscheinlich in der gegenwärtigen „unglücklichen Zeit“, welche es ihm nicht erlaubt, seine „allerheiligsten Grundsätze“ in Anwendung zu bringen, und es ist dieß ein neuer Beweis, daß in den katholischen Ländern die römische Kirche ebenso wenig alle Freiheit genießt, wie in den protestantischen. Wenn die schöne Zeit kommen sollte, wo die frommen Wünsche des Ultramontanismus durch die Hülfe der Jesuiten in Erfüllung gingen, daß die h. römische Kirche überall frei nach ihren Gesetzen leben könne, welcher Unruhe würden dann die constitutionellen Herren Finanzminister entgehen, da die jetzt oft so heißen Kammerdebatten über Einnahme und Ausgabe dann wegfielen und das ganze Budget brevi manu durch ein Breve des Papstes von Rom aus festgesetzt werden könnte.

3) Der Papst kann fremde Länder besteuern.

Wenn der specifisch römische Christ im Papste den sichtbaren Herrn der Erde an der Stelle Gottes erblickt und ihm völlige Gewalt über Fürsten und Völker zuerkennt: so kann er ihm auch das Recht, Steuern aus diesen seinen Ländern, welche er nach seiner Lehre den Fürsten nur gleichsam zum Lehen gegeben, zu erheben, nicht streitig machen. Dieß vermeintliche Recht haben die Päpste in jenen „glücklichen Zeiten“, wo sie ihre „allerheiligsten Maximen“ noch frei in Anwendung

bringen konnten, auch erschöpfend ausgebeutet. So schenkte Hadrian IV., 1155, dem englischen Könige Heinrich II. Irland unter der Bedingung, daß jedes Haus in diesem Lande dem h. Petrus, d. i. der römischen Schatzkammer einen Denar jährlich zahlen mußte. Später mußte England außer dem Petersgroschen jährlich noch 1000 Mark Silber an den Papst entrichten. Polen wurde von Innocenz III. mit dem Banne bedroht, wenn es den Petersgroschen nicht entrichtete. Derselbe Papst machte sich Arragonien zinsbar. Welche ungeheuere Summen aus allen christlichen Ländern in dem goldenen Zeitalter des Papstthums nach Rom geflossen sind, ist bekannt. Daß diese Quelle jetzt fast vertrocknet ist, daher kommen jene Klagen über den verwüsteten Weinberg.

4) Die Ketzer sollen durch die heilige Inquisition ausgerottet werden.

Eins der blutdürstigsten, mehr als türkisch grausamen Gesetze der römischen Kirche ist das über die heilige Inquisition. Unter diesem Worte versteht man bekanntlich das Gericht, welches vom Papste dazu eingesetzt ist, um die Ketzer auszurotten. Den Grund dazu legte bereits Innocenz III. 1207, indem er den Fürsten befahl, die Albigenser mit gewaffneter Hand anzugreifen und aus dem Lande zu jagen, Clemens IV. bestätigte die dießfallsigen von Innocenz IV. gegebenen Constitutionen für die Inquisitoren. „Diese sollen zu keiner Zeit ohne Einwilligung ihrer Collegen zur Rechenschaft gezogen werden können und außer einem fixirten Gehalte noch den dritten Theil der Güter der Ketzer und ihrer Gönner bekommen. Jeder Einwohner soll ihnen helfen, die Ketzer gefangen zu nehmen und ihre Häuser zu plündern. Wer sie daran hinderte, sollte verbannt werden. Ein Haus, von welchem man die Inquisitoren abhielte, soll bis auf den Grund niedergerissen werden. Auch fallen die Güter eines solchen Hauses den Inquisitoren ebenso anheim, als wenn Ketzer darin gewesen wären. Die weltlichen Obrigkeiten sind schuldig, die gefangenen Ketzer, ohne sie jedoch zu verstümmeln oder zu tödten (citra membri diminutionem et mortis periculum, nachher wurden sie bekanntlich verbrannt) zu zwingen (durch die Folter), als Räuber und Seelenmörder ihre Irrthümer zu gestehen und ihre Genossen anzugeben. Alle Häuser, worin man Ketzer findet, sollen mit den dazu gehörigen Nebengebäuden niedergerissen und nie wieder aufgebaut werden. Wer einem Ketzer einen Rath ertheilt, oder ihm hilft, der soll von Stund an infam, zur Verwaltung öffentlicher Aemter, zur Ablegung eines Zeugnisses oder zur Errichtung

eines Testaments unfähig sein. Auch die Kinder und Enkel der Ketzer sollen zu keinem Amte zugelassen werden.“ Als später die Reformation sich immer weiter ausbreitete, errichtete Paul III. durch die Bulle licet ab initio vom 21. Juli 1542 eine General=Inquisitionscongregation. Welche Gräuel die blutdürstige päpstliche Inquisition begangen, wie Hunderttausende von Christen, welche nichts anders begangen hatten, als daß sie in dieser oder jener Glaubenslehre von den Menschensatzungen der römischen Kirche abwichen, was heute doch selbst Millionen Katholiken thun, besonders in Spanien, in den Niederlanden und in Italien, aber selbst auch am römischen Rhein verbrannt, andere durch einen ewigen Kerker ihrer Freiheit beraubt worden sind, das hat uns die Geschichte aufbewahrt und selbst die eifrigsten Papisten wagen heute nicht, es zu vertheidigen. Sie entschuldigen diese Grausamkeiten nur dadurch, daß sie sie vom Papste ab= und auf den spanischen Charakter wälzen, der Alles übertrieben habe. Allein sind die oben angeführten grausamen Verordnungen über die Inquisition von Spanien ausgegangen? Ist nicht der Papst Clemens IV. ihr Urheber? Hat irgend ein Papst die Grausamkeiten der heiligen Hermandad in den Niederlanden und in Spanien gemißbilligt und sie zu verhindern versucht? Nein, die Inquisition ist eine Erfindung der römischen Kirche. Sie ist in den Gesetzen derselben vorgeschrieben. Aber die Ultramontanen werden uns entgegnen, sie findet heute nicht mehr statt; sie dürfe daher als ein Gesetz und eine Einrichtung der heiligen römischen Kirche nicht aufgeführt werden. Beide Behauptungen sind falsch. Wo hat denn ein Papst die Inquisition aufgehoben? In Spanien und Rom haben erst die Franzosen dieß gethan. Allein kaum waren die Franzosen durch die sogenannten Ketzer aus Spanien und aus Rom vertrieben, als hier Pius VII., dort Ferdinand VII. die Inquisition wieder herstellten. Man lese das allgemeine Edict des Großinquisitors Ancarani vom 14. Mai 1829, um sich zu überzeugen, ob die grausamen Inquisitionsgesetze der römischen Kirche aufgehoben sind oder nicht. Dort wird man mit Schauder entdecken, daß alle die schrecklichen Strafen, welche „durch die heiligen Kanonen, Decrete, Constitutionen und Bullen der Päpste“ über die Ketzer ausgesprochen worden sind, noch im Jahre Eintausend achthundert neunundzwanzig als in Kraft stehend, aufgeführt werden, und daß die römische Geistlichkeit dazu verpflichtet wird, alle diese Gesetze fleißig zu studiren. Doch wir haben nähere, wir haben leider deutsche Zeugnisse. Haben die Tyroler nicht im Jahr

1837, also erst vor **siebzehn Jahren**, einen Rückschritt von siebenhundert Jahren gemacht und nach der oben allegirten Bulle Innocenz III. die Protestanten aus ihrem Lande vertrieben? Wenn man nun auch nirgends anders in Deutschland, als in dem specifisch römischen Tyrol, solchen heiligen Gehorsam gegen die Grundsätze Rom's fürchten darf: so ist es doch immer traurig, daß man durch solche und ähnliche Thatsachen immer mehr zu der Ueberzeugung gedrängt wird, daß die römische Kirche noch heute, wenn die Zeiten sie begünstigten, alle Nichtkatholiken verfolgen und nach den Inquisitionsgesetzen sie ausrotten würde. **Leider ist es wahr**, daß das **unmenschliche Inquisitionsgericht noch heute zu ihren Einrichtungen gehört.** Soll man sie nun, wie der Papst verlangt, frei nach ihren, also auch nach diesem Gesetze überall leben lassen? Die Ultramontanen mögen diese Frage mit Ja beantworten, wenn sie den Muth dazu haben!

5) Die Güter der Ketzer sind von Rechtswegen confiscirt.

Wenn das Leben der Ketzer nicht geschont, sondern dem Feuertode durch die h. Inquisition überliefert wurde: so dürfen wir uns nicht wundern, daß die römische Kirche den Gütern derselben noch weniger Schonung beweist. Sie verordnet ausdrücklich, daß alle Güter der Ketzer confiscirt werden sollen. Wir lesen dieß im kanonischen Recht c. cum secundum, de Haereticis in 6, und diese grausame Maßregel, wodurch das Wohl ganzer oft unschuldiger Familien vernichtet wird, ist dort so vertheidigt: „Da eine Frau, welche einen Räuber heirathet, die dadurch erworbenen, von ihrem Mann oder von Andern geraubten Güter verliert: so müssen die Güter der **Ketzer**, welche ein **schrecklicheres Verbrechen, als die Räuber begehen** (hört! hört!) von Rechtswegen confiscirt sein". Nach diesem Gesetze hat die Inquisition verfahren und sind die Güter unzähliger Protestanten confiscirt worden. Wenn nun auch später von der Härte dieses Gesetzes abgegangen worden ist; wenn namentlich durch den westfälischen Frieden in Deutschland die Auswanderung der Ketzer und der Verkauf ihrer Güter gestattet worden; wenn demnach auch bei der letzten Ketzerverfolgung im J. 1837 die möglichst reinrömischen Tyroler den Ketzern, welche sie aus ihrem Lande vertrieben, erlaubten, ihre Güter zu verkaufen: so ist dieß Alles wohl nur in Berücksichtigung der dermaligen „unglücklichen Zeiten", keineswegs aber mit Zustimmung Rom's geschehen, welches den westfälischen Frieden feierlich verdammt hat. Demnach besteht das

Gesetz, daß die Güter der Ketzer confiscirt werden sollen, noch heute, ja, Pius VII. hat, damit ja Niemand daran zweifle, in seiner Instruction an den Nuntius in Wien im Jahr 1804 ausdrücklich erklärt: „Die Kirche hat als Strafe des Verbrechens der Ketzerei die Confiscation und den Verlust der von den Ketzern besessenen Güter festgesetzt" (la confisca e perdita dei beni dagli eretici posseduti). Was verlangen wir also Zeugniß?! Das Gesetz der h. römischen Kirche befiehlt, daß unsere Güter confiscirt werden sollen. Können die Ultramontanen nun von uns, ohne uns für wahnsinnig zu halten, noch verlangen, daß wir sie nach den Gesetzen ihrer Kirche frei in unsern Ländern sollen leben lassen?

6) Es ist der Bischöfe Pflicht, die Ketzerei auszurotten.

Die Vertilgung der Ketzereien wurde ursprünglich den Erzbischöfen und Bischöfen aufgetragen, und erst später wurde die h. Inquisition zu diesem besonderen Zwecke eingesetzt und mit einer Macht bekleidet, welche die Gewalt der Fürsten und Bischöfe weit überragte. Allein dessenungeachtet blieben die Bischöfe um so mehr verpflichtet, die Ketzerei auszurotten, als manche katholische Staaten (besonders die deutschen Regierungen) die grausame Inquisition von ihren Unterthanen fern hielten. Hier nun sollen nach den päpstlichen Gesetzen die Bischöfe über der Ausrottung der ketzerischen Bosheit wachen. Dieß bestätigt auch c. in causis X. de electione, wo Innocenz III. festsetzt, es solle ein Bischof gewählt werden, welcher dazu geschickt sei, die ketzerische Untreue in seiner Diöcese auszurotten. Was wir unter diesen Worten zu verstehen haben, das haben uns die vorigen Gesetze gelehrt. Gilt dieß Gesetz noch in der römischen Kirche? Wer das Treiben der ultramontanen Bischöfe in Tyrol, Belgien, Ungarn rc. betrachtet hat, wird es nicht läugnen wollen, daß sie ihren dem Papste geleisteten Eid: „Ich will die Ketzer und Rebellen (gegen den Papst) nach Kräften verfolgen!" halten. Wollen nicht in unsern Tagen römische Bischöfe die Ketzer in Preußen und andern deutschen Ländern, da sie dieselben in den „gegenwärtigen römisch so traurigen Zeiten" nicht durch die h. Inquisition vernichten können, wenigstens durch Verminderung ihrer Zahl vermittelst ihrer ausländischen Gesetzgebung über die gemischten Ehen nach und nach ausrotten? Wäre es nun wohl vernünftig, wenn evangelische Regierungen ihren römischen Bischöfen es erlaubten, an der Vernichtung ihrer eigenen Kirche zu arbeiten? Aber dann kann die h. römische Kirche in einem

solchen Lande nicht frei nach ihren Gesetzen und „allerheiligsten Maximen" handeln! so rufen unisono mit ihrem Oberhaupt alle Ultramontane aus. Wir fragen jedoch: Warum widersetzen sich weise Regierungen dieser römischen Kirchenfreiheit? Deßhalb, weil es durchaus unmöglich ist, daß ein wohlgeordneter, weise verwalteter Staat, euch nach euren menschenfeindlichen ruhestörenden Gesetzen leben lassen kann. Da jedoch auch Oesterreich in der neueren Zeit den ultramontanen ungarischen Bischöfen ihr römisches Verfahren gegen die dortigen Evangelischen streng untersagt hat: so freuen wir uns, daß es auch katholische, ja, strengkatholische Regierungen gibt, welche die Unmöglichkeit einsehen, die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben zu lassen und erwarten, daß die Ultramontanen evangelischen Regierungen Ungehorsam gegen dieselben um so eher verzeihen werden.

7) Diejenigen sind keine Mörder, welche aus Eifer für die Kirche die Ketzer umbringen.

Dieß abscheuliche Gesetz würde man vielleicht im Koran suchen, aber nicht erwarten, es in einer christlichen Gesetzgebung, am wenigsten in der des Statthalters Gottes und Jesu Christi auf Erden zu finden. Dennoch gibt ein Papst Urban II. dieß menschenmörderische Gesetz. Wer es nicht glauben will, der schlage nach Caus. XXIII. qu. 6. c. excommunicatorum. Dort heißt es: „Wir halten die nicht für Mörder (homicidas), welche von Eifer für die katholische Mutter (Kirche) entbrannt, einige Ketzer getödtet haben." Dürfen wir uns nun wundern, wenn durch diesen päpstlichen Ausspruch belehrt, fanatische Katholiken den Mord der Evangelischen sogar für etwas Verdienstliches gehalten haben? wenn sie demnach Könige ermordeten, deren römischer Katholicismus verdächtig schien? wenn sie das englische Parlament in die Luft sprengen wollten? Wenigstens wurden sie in ihrem Fanatismus von jenem Papste nicht enttäuscht, welcher wegen der blutigen Bartholomäusnacht das: Herr Gott, dich loben wir! singen ließ. Was haben wir Evangelische, was haben alle Staaten gemischter Confession zu erwarten, wenn es den Ultramontanen gelänge, die bethörten blindgläubigen Haufen des Pöbels durch solche Grundsätze, wie den vorstehenden, zu fanatisiren! Würde es, wenn man den Jesuiten, welche diese Moral besonders ausgebildet haben, wie einige Regierungen damit den Anfang gemacht haben, die Erziehung der Jugend übergäbe, nicht leicht geschehen, daß Fanatiker den Dolch, die Brandfackel, das Gift in die Hand nähmen, da es eine Maxime der römischen Kirche

ist, der sei kein Mörder, der einige Ketzer umbringt!!? Darum ist es durchaus unmöglich, daß ein nur einigermaßen gebildeter Staat die röm. Kirche nach ihren Gesetzen frei leben lasse.

8) Wer im Kampfe gegen die Ketzer und Ungläubigen stirbt, erlangt die ewige Seligkeit.

Nicht genug, daß das vorige Gesetz die Ermordung der Ketzer nicht mißbilligt, die römische Kirche reizt sogar zum Kriege gegen dieselben auf, indem sie denen die ewige Seligkeit verheißt, welche im Kampfe gegen die Ketzer fallen würden. Dieß Gesetz findet sich Caus. XXIII. qu. 5 can. omnium und qu. 8 ibid. c. omni timore, wo es heißt: „Wer im Kriege gegen die Ungläubigen gläubig sterben wird, dem werden die himmlischen Reiche nicht verweigert werden." „Bemüht euch, unverzagt und männlich gegen die Feinde des heiligen Glaubens (wozu die Ketzer gehören), zu streiten. Denn der Allmächtige weiß es, daß, wenn einer von Euch stirbt, er für die Wahrheit des (römischen) Glaubens, für die Rettung des Vaterlandes und zur Vertheidigung der Christen (d. i. der römischen Katholiken) starb und deßhalb von ihm die ewige Seligkeit erlangt." Dieß ist also eine römische, die vorigen über die Ausrottung der Ketzer und die Ermordung derselben vervollständigende Bestimmung. Dürfen wir uns nun wundern, warum Fanatiker der römischen Kirche freudig gestorben sind, wenn sie in Folge der von ihnen bewirkten Ausrottung der Ketzer den Tod auf dem Schlachtfelde oder auf dem Schaffot fanden? Es wurden ihnen die Pforten des Paradieses eröffnet. Wie lange werden die vorstehenden unchristlichen Gesetze noch im Codex der römischen Kirche als gültig stehen bleiben? Wie lange wird man noch verlangen, daß man dieselbe überall frei nach ihren Gesetzen leben lasse?

9) Was römische Katholiken den Ketzern geraubt haben, besitzen sie als rechtmäßiges Gut.

Es darf uns nicht wundern, daß, wenn die römische Kirche die Ermordung der Ketzer nicht nur nicht mißbilligt, sondern sogar durch das Versprechen der ewigen Seligkeit heiligt, dieselbe auch den Raub, an Ketzern begangen, sanctionirt. Wir vernahmen schon früher, daß die Päpste ketzerischen Königen ihre Länder raubten und den Ketzern überhaupt alle ihre Güter zu nehmen befahlen. C. si de rebus, Caus. XXIII. qu. 7 erklärt ausdrücklich, was (röm.) Katholiken den Ketzern rauben, besitzen sie rechtmäßig. Es heißt dort: „Was liegt darin Unwürdiges, wenn die (röm.) Katholiken das, was die

Ketzer im Besitze hatten, nach dem Willen Gottes (d. h. der Kirche) besitzen! Denn gegen alle Gottlosen gilt das Wort des Herrn: Das Reich Gottes wird von euch genommen und einem Volke, welches Gerechtigkeit übt, gegeben werden. Steht es vergeblich geschrieben: „Die Gerechten werden die Arbeiten der Gottlosen essen"? Wenn nun nach einer solchen papistischen Bibelerklärung römische Fanatiker den Protestanten ihre Güter raubten und im Besitze dieses Raubs keine Gewissensbisse empfanden, ist dieß bei einer solchen kirchlichen Lehre nicht ganz in der Ordnung? Können aber weise Regierungen, gleichviel ob katholische oder evangelische, es zugeben, daß diese Theorie der römischen Kirche gegen die Protestanten, als notorische Ketzer, frei angewendet werde? Allerdings müßten sie dieß erlauben, wenn die Thränen unserer Ultramontanen getrocknet und ihr Wehklagen darüber gestillt werden soll, daß ihre heilige römische Kirche nicht mehr nach ihren „allerheiligsten Grundsätzen" leben darf. Daß die vorstehende Theorie, besonders in unseren Tagen, wo der Pauperismus so sehr um sich greift und vom Communismus so sehr ausgebeutet wird, eine vorzugsweise Berücksichtigung der Regierungen behufs ihrer Unterdrückung verdiene, darf nur angedeutet werden.

10) Die Ketzer sind auch wider ihren Willen zum römischen Glauben zu bekehren.

Das compelle intrare, d. h. die zwangsweise Bekehrung Andersgläubiger, wie sie die römische Kirche will, ist von dem Sinne des Erlösers, der nur durch ernste Belehrung auf die Bekehrung der Ungläubigen einwirken wollte, weit entfernt. Dennoch ist der Grundsatz einer zwangsweisen Bekehrung frühzeitig in die römische Kirche gekommen. Augustinus schon stellt ihn auf und aus dieser Quelle ist er in's kanonische Recht übergegangen, Caus. XXIII. qu. 6. c. displicet. Daß die römische Kirche diesen Grundsatz, wo ihr die Macht dazu zustand, bis auf's Aeußerste getrieben, daß sie außer heidnischen Nationen auch die Ketzer durch Feuer und Schwerdt auf eine mehr als muhamedanische Weise zu bekehren gesucht und zum Theil wirklich bekehrt hat, können die Ultramontanen selbst nicht läugnen, weil es die Geschichte zu deutlich lehrt. Denn nur auf solche barbarische Weise ist die evangelische Lehre in Frankreich, Belgien, Oestreich, Böhmen und zum Theil in Schlesien ausgerottet worden. Der Papst hat dazu nicht bloß seine Genehmigung, sondern sogar seine Belobung ausgesprochen. Wenn in unseren Tagen eine solche zwangsweise Bekehrung zur römischen Religion nur selten mehr gewagt wird, so

liegt dieß nicht darin, daß Rom obiges kanonisches Gesetz aufgehoben hat, sondern in den gegenwärtigen „unglücklichen Zeiten", wo es bei allen erleuchteten Staatsregierungen Grundsatz ist, Niemandem einen religiösen Glauben aufzuzwingen. Und von diesem Grundsatze wird kein wohleingerichteter Staat aus Ehrfurcht vor den unduldsamen römischen Kirchengesetzen abweichen.

11) Die Protestanten sind verfluchte Ketzer.

Da der Papst in seinen officiellen Erlassen und bei den Verhandlungen mit protestantischen Mächten jetzt, sei es nun aus Scham oder aus Furcht, die Protestanten nicht mehr Ketzer, sondern nur „Akatholiken", d. h. Nichtkatholiken, nennt: so könnten leichtgläubige Gemüther meinen, wir Evangelischen seien aus der Liste der päpstlichen Ketzer gestrichen, und es fänden demnach alle die grausamen Gesetze über die Ketzer, welche wir theils schon aufgeführt haben, theils noch aufführen werden, auf uns Evangelische keine Anwendung. Dieß wäre jedoch ein Irrthum. Abgesehen nämlich von den Bullen Leo's X. und Hadrian's VI., welche ausdrücklich die Lutheraner als verdammte Ketzer bezeichnen, sagt die berüchtigte Nachtmahlsbulle, welche eigentlich nach päpstlichem Befehl alljährlich in allen römischen Kirchen vorgelesen werden soll: „Wir belegen mit dem Bann und verfluchen von Seiten Gottes des Allmächtigen, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und vermöge des Ansehens der seligen Apostel Petrus und Paulus, sowie unseres eigenen alle Hussiten, Wiklefiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten, Hugenotten 2c., wie auch alle und jede anderen Ketzer!" Was sind demnach die Evangelischen in den Augen eines römischen Katholiken, der leichtgläubig genug ist, alle Verordnungen des Papstes für göttlich zu halten? Sie sind ihm verfluchte Ketzer, auf welche hier und dort die schrecklichsten Strafen warten, denen irgend einen Dienst zu erzeigen die schwerste Sünde, welche zu hassen Pflicht ist. Kann ein Staat von gemischter religiöser Bevölkerung ruhig bleiben, wenn es den römischen Priestern freisteht, ihren Gläubigen solche menschenfeindliche Grundsätze über die Evangelischen einzuprägen? Dennoch soll dieß nach dem römischen Gesetze geschehen.

12) Derjenige ist excommunicirt, welcher einen Gesandten in seiner Wirksamkeit hindert.

Der Papst suchte besonders früher seine Gewalt und seinen Einfluß in auswärtigen Staaten durch seine Gesandten

(Legaten, Nuntien) zu erhalten und zu erweitern. Daher gab er diesen die weiteste Vollmacht. Sie konnten an seiner Statt binden und lösen. Jede geistliche und weltliche Macht, jede Gerichtsbarkeit mußte zurückweichen, sobald der päpstliche Gesandte erschien und etwas entschied. Daß bei der bekannten päpstlichen Anmaßung daraus die schädlichsten Folgen für die Rechte der Fürsten und Unterthanen entstehen mußten, ergibt sich leicht. Daher ergriffen die Ersteren frühzeitig Maßregeln gegen diese usurpatorische Gewalt der päpstlichen Legaten und Nuntien (Vergl. II. 27.) Aber Rom schleuderte dann seine Blitze. Bereits frühzeitig setzte das kanonische Recht can. si quis dist. 97 fest, daß derjenige, welcher einem Gesandten des römischen Stuhls Hindernisse in den Weg lege, von allen Gemeinden als excommunicirt zu betrachten sei und nicht in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen werden sollte. Noch heute ist die frühere gesetzliche Macht der päpstlichen Gesandten nirgends wieder hergestellt. Soll dieß geschehen? sollen sie nach vorstehendem Gesetze nirgends behindert werden? Wer ihre Wirksamkeit beim Westfälischen Frieden und bei der Constituirung des deutschen Bundes auf dem Wiener Congreß kennt, wird dieß, wenn er anders ein deutscher Vaterlandsfreund ist, nicht wünschen, wenn ihm auch die anderen Nuntiaturstreitigkeiten aus der Geschichte nicht bekannt wären.

13) Es ist nicht erlaubt, diejenigen, welche in eine Kirche fliehen, herauszuziehen.

Das ist das bekannte Asylrecht der Kirche, welches aus dem Heidenthume in's Christenthum überging. Wir finden dasselbe in vielen Stellen des kanonischen Rechts, auch schon c. eos, qui dist. 87. Dort heißt es: „Diejenigen, welche in eine Kirche die Zuflucht genommen haben, darf man nicht herausgeben, sondern sie müssen durch die Ehrfurcht und Vermittelung des heiligen Orts vertheidigt werden.“ Daß daraus die größten Uebelstände entstehen mußten, wenn die Kirchen sichere Zufluchtsörter der Verbrecher waren, und daß dadurch oft die Ehre derselben gefährdet wurde, ist leicht einzusehen. Daher entstanden frühzeitig Reclamationen gegen dieses Asylrecht und die Päpste selbst schränkten es ein. Allein gänzlich aufgehoben ist es in Rom heut noch nicht, wie erst neulich von dort gemeldet wurde. Kann es aber mit der Sicherheit der Staaten und einer geregelten Gerechtigkeitspflege bestehen? Darum dürfen wir sein Aufleben bei uns nicht mehr fürchten, wenn es auch die Ultramontanen wünschen.

14) Der Katholik ist excommunicirt, welcher eine Rechtssache der Entscheidung eines ketzerischen Gerichts übergibt.

Wie in alle Verhältnisse, so drängt sich die päpstliche Gesetzgebung auch in die Gerechtigkeitspflege der Staaten ein. Von Haß gegen Alles, was einem fremden Glauben angehört, erfüllt, will der Papst seinen Gläubigen auch nicht erlauben, ihre Rechte durch ketzerische Richter schützen zu lassen. Das dießfallsige Gesetz finden wir bereits Caus. II. qu. 6. c. catholicus, wo es heißt: „Derjenige Katholik, welcher seine Rechtssache, sie sei gerecht oder ungerecht, zur Entscheidung eines Richters von einem anderen Glauben bringt, ist excommunicirt.“ Wenn dieß Gesetz auch Anfangs auf heidnische Richter ging, so ist es doch später auch auf ketzerische ausgedehnt worden. Ist es jetzt aber überall, z. B. in Staaten gemischter Bevölkerung mit gleichen Rechten, z. B. in Preußen, Bayern, anwendbar? Dennoch müßte es vollzogen werden, wenn die römische Kirche überall frei nach ihren Gesetzen sollte leben können.

15) Ketzer können keinen Katholiken anklagen.

Wenn nach dem kanonischen Rechte die Katholiken den Ketzern ihr Eigenthum rauben, sie verjagen, ja, aus Eifer für ihre Mutter, die katholische Kirche, sie tödten dürfen, so darf es uns nicht wundern, wenn den Nichtkatholiken die Befugniß abgesprochen wird, Katholiken anzuklagen. Dieß Gesetz finden wir Caus. II. qu. 7. c. pagani aut haeretici. Daß dadurch der Nichtkatholik dem römischen gegenüber ganz rechtlos wird, liegt am Tage. Sollen wir Protestanten uns als Heloten unter dieß entehrende Joch beugen und unsere Ehre und Güter den römischen Gläubigen preißgeben? Allerdings, wenn wir das Klagegeschrei der römischen Kirche stillen sollen, daß dieselbe nach ihren h. Gesetzen nicht mehr frei leben könne.

16) In Sachen der Ketzer dürfen weder ihre Vertheidigung, noch die Aussagen der Zeugen bekannt gemacht werden, wenn Gefahr davon zu fürchten ist.

Es scheint, als ob die gegen alles menschliche Gefühl bei den Ketzerverfolgungen verhärtete römische Kirche es dennoch gefühlt habe, daß nachdenkende Katholiken ihr grausames Verfahren einsehen und von der Unschuld der Opfer durch die dießfallsigen Untersuchungen überzeugt, eine Abneigung gegen eine so barbarische Mutter, wie ihre Kirche, empfinden könnten. Daher ergriff die päpstliche Gesetzgebung das tyrannische Mittel,

ihre Verhandlungen über die angeblichen Verbrechen der Ketzer gleich den alten Vehmgerichten in Dunkel zu hüllen. Wie die Seufzer der Unglücklichen in den unterirdischen Gefängnissen und in den heimlichen Folterkammern der heiligen Inquisition verhallten: so durften auch die Verhandlungen über die Ketzer, ihre eigene Rechtfertigung, die Aussagen der Zeugen nicht bekannt gemacht werden, wenn irgend eine Gefahr daraus hervorgehen konnte. Daß dadurch den Privatleidenschaften, der Rache, der Habsucht Thür und Thor geöffnet wurde, um Andere zu verderben, liegt am Tage. Der Feind, der habsüchtige Inquisitor, welchem nach dem päpstlichen Gesetze der dritte Theil des Vermögens der Ketzer zugesichert war, durfte nur sein Opfer anklagen. Alle Zeugnisse für dasselbe blieben unbekannt, sobald es nur als wahrscheinlich dargethan werden konnte, daß mit der Bekanntmachung des Namens des Klägers und der Zeugen Gefahr für beide verbunden sei. Dieß erlaubt c. statuta, de haeret. in 6. Später wurde die Clausel der Gefahr ganz weggelassen, und alle Bekanntmachungen der Inquisitoren in dieser Hinsicht unterblieben. Ob in unserer Zeit, wo die Justiz immer mehr nach Oeffentlichkeit strebt und keinen Zeugen annimmt, der nur unter der verdächtigen Bedingung der Verschweigung seines Namens etwas gegen Jemand aussagen will, die römische Kirche Aussicht hat, ihre dießfallsigen Maximen zur Gültigkeit zu bringen, ist sehr zu bezweifeln. Die Stimme der öffentlichen Meinung und der Gerechtigkeit würde sich dagegen erheben und nicht dulden, daß die römische Kirche unter uns nach diesem ihrem Gesetze leben könnte.

17) Gegen die Ketzer darf ganz kurz und einfach verfahren werden.

Auch dieses der Inquisition ganz würdige und den Robespierre-Maratischen Gesetzen in der Schreckenszeit der Guillotine ganz analoge Gesetz der römischen Kirche ist in dem eben allegirten Capitel enthalten. Dort heißt es: „Wir bewilligen, daß bei der Untersuchung der ketzerischen Bosheit einfach und kurzweg (de plano) verfahren werde, ohne das Geräusch der Advocaten und Gerichte." Ein gleiches kurzes Verfahren gebot Clemens VII. 1528 gegen die Lutheraner, wenn er vorschrieb, „sie ohne weitere Procedur, ohne Geräusch und ohne weitläufiges Verfahren zu richten." Daß sich hierbei die römisch-kirchliche Gesetzgebung mit der französischen atheistisch-terroristischen von 1793/94 auf gleiche Linie gestellt hat, liegt am Tage, und es findet dabei nur der Unterschied statt, daß

die terroristische Gerichtsverfassung von dem französischen Volk aufgehoben worden, die päpstliche der Inquisition dagegen erst 1829 wieder als noch gültig aufgestellt und den Geistlichen zum Studium anbefohlen worden ist!! — Wenn „die Ungunst der dermaligen leidigen aufgeklärten Zeit" einmal verschwinden sollte, wird sie dann wieder in Kraft treten, diese heilige Inquisitions = Gerichtsverfassung? Die Vorsehung wird die Christenheit davor bewahren, wenn die Ultramontanen auch heiße Thränen darüber vergössen, daß ihre Kirche nicht mehr frei nach ihren Grundsätzen leben könnte.

18) Jeder Urtheilsspruch eines ketzerischen oder die Ketzerei begünstigenden Richters ist ungültig.

Da Ketzer aller Ehren und Würden für verlustig erklärt werden, so können auch die Akte, die sie als obrigkeitliche Personen vollziehen, keine Gültigkeit haben. Unter die Bedingungen, unter welchen nach dem päpstlichen Gesetze ein Richterspruch ungültig ist, gehören auch die, wenn ein Ketzer oder ein Richter, welcher die Ketzerei begünstigt, denselben gefällt hat. Dieß sagt ausdrücklich die Bulle Clemens IV. über die Inquisition. Dort heißt es: „Ist der, welcher einem Ketzer auch nur einen Rath ertheilt oder eine Gefälligkeit erzeigt, ein Richter, so soll sein Richterspruch ungültig sein und keine Rechtssache soll ihm mehr zur Entscheidung vorgelegt werden." Demnach sind die katholischen Richter sogar, welche einem Protestanten einen guten Rath ertheilen oder ihm sonst eine Rechtswohlthat erweisen, ihres Amtes verlustig und alle ihre gerichtlichen Handlungen ungültig. Daß dieß bei protestantischen Richtern noch mehr der Fall ist, versteht sich von selbst. Kann dieß päpstliche Gesetz auf paritätische Staaten angewendet werden, ohne den Lauf der Justiz sogleich zu hemmen? Ist es also möglich, dem Wunsche des Papstes nachzukommen und seine Kirche überall frei nach ihren Gesetzen leben zu lassen?

19) Katholische weltliche Richter dürfen keinen Excommunicirten zu gerichtlichen Handlungen zulassen.

Dieß setzt fest cap. decernimus, de sentent. excomm. in 6., wo es heißt: „Wir bestimmen, daß die weltlichen Richter von den geistlichen angehalten werden sollen, die Excommunicirten von Verhandlungen, von der Advocatur und von der Errichtung letztwilliger Verordnungen in ihren Richthäusern und Gerichten zurückweisen." Welche Unordnung müßte entstehen, wenn in deutschen Ländern von gemischter Bevölke=

rung die katholischen Richter alle Evangelischen von ihren Schranken verjagen und ihnen die Aufnahme von Testamenten, Käufen, Injurienklagen u. s. w. durchaus versagen müßten! Dennoch, wollen anders unsere katholischen Richter römische Christen sein und soll die römische Kirche überall frei nach ihren Gesetzen leben, müssen sie dieß thun. Kann ein Staat dieß erlauben?

20) Kein weltliches Gericht hat Gewalt über die katholischen Priester.

Dieß Gesetz, ganz geeignet, um die katholische Geistlichkeit von der Staatsgewalt unabhängig zu machen, steht c. ad reprimendos, de foro compet. in 7. Dort wird unter den härtesten Strafen Klerikern und Laien verboten, die Angelegenheiten der Geistlichen den weltlichen Gerichten zu übergeben. Dieß Gesetz ist jedoch schon längst, wiewohl ohne päpstliche Genehmigung in Oesterreich, Frankreich und anderen katholischen Staaten, um wie viel mehr in den protestantischen aufgehoben worden. Es mußte aufgehoben werden, wenn die römische Geistlichkeit nicht über dem Staate stehen und völlige Freiheit, gegen denselben zu handeln, haben sollte. Rom hat zwar die Annullirung dieses seines Gesetzes nie anerkannt, sondern nur dazu geschwiegen. Aber wenn es in der letzteren Zeit, wo Jesuiten und Hierarchen in Deutschland, Frankreich, Belgien und der Schweiz ihm die Rückkehr besserer Zeiten zu ermöglichen suchten, völlige Freiheit für seine Kirche verlangt; sollen die Staaten auf ihr oberhoheitliches Aufsichtsrecht über ihre Landeskirche und Geistlichkeit Verzicht leisten? Was würden die Ultramontanen wagen, wenn sie von aller Furcht darüber befreit wären, daß der weltliche Arm sie wegen ihrer Verletzungen der Landesgesetze bestrafen könnte! Man kann darauf von Dem schließen, was sie bei aller Gewißheit über die Macht der weltlichen Richterstühle dennoch thun. Man denke an Baden!

21) Laien können gegen Geistliche nicht zeugen.

Nicht genug, daß der Papst seine Geistlichen gegen die Untersuchungen der weltlichen Macht schützt, er schützt sie sogar vor ihren geistlichen Gerichten dadurch, daß er verbietet, kein Weltlicher dürfe ein Zeugniß gegen einen Geistlichen ablegen. Dieß lesen wir c. de caetero X de testibus: „Daß Laien zur Anklage oder zum Zeugniß gegen einen Geistlichen in einer Criminalsache nicht zugelassen werden dürfen, lehren die heiligen Kanones, wenn sie nicht etwa dem ihnen selbst

oder den Ihrigen angethanen Unrecht nachgehen. Und auch dann können sie nicht zum Zeugniß, sondern nur zur Klage zugelassen werden." Wenn aber Nichtgeistliche gegen Geistliche nicht zeugen sollen, sondern dieß bloß von Geistlichen geschehen darf: was wird man dann, da in der Regel die Letzteren wegen ihrer geringen Zahl höchst selten werden Zeugen sein können, geistlichen Uebelthätern zu beweisen im Stande sein! wie selten werden sie bestraft werden können! Darf daher wohl irgend eine Gerechtigkeitspflege sich diese Fessel deßwegen anlegen lassen, weil das kanonische Recht es verlangt und die römische Kirche sonst nicht frei nach ihren Gesetzen leben könnte? —

22) Kein Geistlicher darf an ein weltliches Gericht appelliren.

So günstig der privilegirte geistliche Gerichtsstand nach dem kanonischen Rechte für die katholische Geistlichkeit zu sein scheint: so kann er derselben dennoch vorkommenden Falls zu großem Schaden gereichen. Wenn ein aufgeklärter katholischer Geistlicher über irgend eine Angelegenheit von staatlich kirchlicher Natur anders denkt, als die römische Kirche, und diese seine dann ketzerische Ansicht öffentlich ausspricht: so verfällt er dadurch sogleich, dem kanonischen Gesetze gemäß, dem geistlichen Gerichte. Welche Instructionen dieß aber über die Ausrottung der ketzerischen Bosheit hat, wissen wir bereits. Verdammung, Gefängniß oder andere Strafen sind dann unvermeidlich sein Theil, wenn ultramontane Geistliche seine Richter sind. In Italien u. s. w. findet dieß noch statt; am Rhein entsetzt oder versetzt die bischöfliche Macht solche mißliebige Pfarrer. Wäre es nicht besser, wenn so einseitig Verurtheilten die Ergreifung der Rechtswohlthat der Revision ihres Processes erlaubt wäre, oder wenn sie von befangenen geistlichen Richtern an unbefangene weltliche appelliren dürften? Der Erzbischof Droste v. Vischering verbot dieß bekanntlich vor den Kölner Wirren in seinem Erzbisthume und nach der kanonischen Gesetzgebung hatte er ein Recht dazu. Denn nach Caus. XXI. qu. 5 c. placuit soll „ein Geistlicher, welcher seine Zuflucht zu einem weltlichen Richter nimmt, eben sowohl als dieser, welcher ihm den Trost der Vertheidigung weiht, aus der Gemeinschaft der Kirche vertrieben werden." Müssen demnach verständige katholische Geistliche nicht selbst wünschen, dadurch gegen die Verfolgungen übelwollender oder fanatischer Vorgesetzten geschützt zu werden, daß es ihnen freisteht, wie andere ihrer weltlichen Mitbürger ihre Sache vor einem un-

parteiischen weltlichen Gerichte zu vertheidigen? Daß dieser Wunsch in dem gebildeten Theile der belgischen, rheinischen, besonders oberrheinischen katholischen Geistlichkeit lebte, ist aus den öffentlichen Blättern bekannt. Soll aber die h. römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben können, dann muß der ganze katholische Klerus und zwar der niedere seinen Nacken unter das Joch der Bischöfe, diese sich unter das regime du bon plaisir der päpstlichen Curie beugen.

23) Der Nichtgeistliche darf an ein geistliches Gericht appelliren.

Was das kanonische Recht den Geistlichen nicht erlaubt, nämlich zu einem nichtgeistlichen Gerichte seine Zuflucht zu nehmen, das erlaubt es auf der entgegengesetzten Seite den Laien. Diese dürfen sich mit ihren Rechtssachen an ein geistliches Gericht wenden. Das setzt schon c. omnis Caus. II. qu. 6 fest: „Jeder Unterdrückte mag frei an das Gericht der Priester (wenn es ihm beliebt) appelliren und soll von Niemandem daran verhindert, von Jedem vielmehr dabei unterstützt werden.“ Dieß Gesetz mag in rohen Zeiten zur Erlangung eines gerechten Urtheilsspruches zweckmäßig gewesen sein; allein ist es dieß jetzt, wo die weltliche Gerechtigkeitspflege zu möglichster Vollkommenheit gebracht worden ist? Und welche Verwirrungen müßten entstehen, wenn man es jetzt den Ultramontanen erlauben wollte, von diesem Gesetze freien Gebrauch zu machen. Bekanntlich erklären sie sich sogleich für Unterdrückte, wenn ihrer verlangten Freiheit, nach dem päpstlichen Gesetze zu leben, irgend eine Schranke in den Weg gestellt wird. Immer würden sie dann bei ihren staatsgesetzwidrigen Handlungen an ihr bischöfliches Gericht, endlich sogar an den Papst appelliren. Da die Staatsgesetzgebung unserer Zeit selbst in den meisten katholischen Ländern eine solche Appellation durchaus nicht zugesteht, so kann es auch hierin der römischen Kirche unmöglich erlaubt werden, frei nach diesem ihren Gesetze zu leben.

24) Ein Geistlicher, welchen die Bischöfe verdammt haben, darf von Niemandem vertheidigt werden.

Die Nichtgeistlichen werden jedoch nicht bloß durch das kanonische Recht der gewöhnlichen Rechtswohlthaten in vielen Stücken beraubt, sondern auch die Geistlichen selbst. Diese werden ganz der Willkür der Bischöfe preisgegeben. Ein Geistlicher darf gegen den Ausspruch derselben von Niemandem vertheidigt werden. Dieß Gesetz enthält c. si quis cu-

juslibet Caus. XXII. qu. 1: „Wenn ein Geistlicher jeden Ranges durch das Gericht der Bischöfe wegen irgend eines Verbrechens verdammt worden ist: so ist es nicht erlaubt, daß er von den Kirchen, welchen er vorstand oder von irgend einem Menschen vertheidigt werde.“ Ist denn aber das Gericht der Bischöfe so unfehlbar, daß es gar keiner Vertheidigung eines von ihm Verdammten bedarf? Und welchen Begriff verbindet ein ultramontanes bischöfliches Amt mit dem Worte: „Verbrechen“? Ist in seinen Augen nicht der geringste Zweifel an der Richtigkeit einer päpstlichen Bestimmung ein Verbrechen? Soll ein katholischer Geistlicher vorkommenden Falls gegen einen solchen Urtheilsspruch nicht vertheidigt werden? Man sollte diese Frage in unserem gebildeten Zeitalter für sehr überflüssig halten. Dennoch handelte bekanntlich der verstorbene Erzbischof von Köln in diesem ultramontanen Geiste und gerieth deßhalb mit der humanen preußischen Regierung in Conflict, weil diese die katholischen Geistlichen nicht seiner Willkür überlassen, sondern gerechten Gerichtshöfen übergeben wollte. Soll auch in diesem Punkte die römische über die vaterländische Gesetzgebung siegen? Diese Frage ist mehr im Interesse der katholischen Geistlichkeit, als in dem der Laien und des Staates.

25) Der Richterspruch eines Bischofs ist zu ehren, wenn er auch ungerecht ist.

Sonderbare Gerechtigkeitspflege der römischen Kirche! Selbst eine eingestandene und offen vorliegende Ungerechtigkeit soll man ehren, wenn sie nur ein Bischof begangen hat. Diese unglaubliche Verordnung lesen wir c. quibus episcopi Caus. XII. qu. 3: „Der Urtheilsspruch eines Bischofs ist sehr zu fürchten, wenn er auch ungerecht verfahren ist.“ Für das öffentliche Wohl ist dieß Gesetz ebenso schädlich, als es für die Hierarchie nützlich ist. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß kein nur irgend wohlgeordneter katholischer Staat der römischen Kirche erlauben wird, frei nach diesem Gesetze zu leben und seine Unterthanen zu zwingen, ungerechte bischöfliche Urtheilssprüche anzunehmen und zu achten.

26) Die Güter der ohne Testament verstorbenen Prälaten gehören dem päpstlichen Schatze.

In jenen glücklichen Zeiten, wo die „allerheiligsten Maximen“ der römischen Hierarchie noch volle Geltung hatten, wurde jede Gelegenheit benutzt, um den päpstlichen Schatz zu bereichern. Dazu bot der Nachlaß der Geistlichkeit sich gleich-

sam von selbst dar. Denn da der Papst, das Oberhaupt derselben, und sie von den Fürsten ganz unabhängig war: so gelang es ihm leicht, sich als Herrn und Vater, folglich auch als Erbe der Geistlichkeit zu proclamiren. Paul III. bestätigte, was seine Vorgänger längst eingeführt hatten, durch die Bulle Romani pontificis, de spoliis clericorum in 7., daß nämlich der Nachlaß aller Prälaten, sowie überhaupt aller übrigen Welt- und Klostergeistlichen, welche ohne Testament oder ohne zur Errichtung eines solchen fähig zu sein, oder mit Ueberschreitung des Maßes, über welches sie testiren können, sterben, an die apostolische Kammer fallen solle. Daß dadurch die Staaten an ihrem Nationalvermögen, die Verwandten der betreffenden Geistlichen an ihrem Familienvermögen verlieren, ist unzweifelhaft, weßhalb denn auch die Fürsten bemüht gewesen sind, dieß päpstliche Erbschaftsrecht zu bestreiten. Soll bei Anerkennung dieses römischen Rechts das Geld Europa's wieder in die römische Schatzkammer geleitet werden?

27) Deßgleichen die Güter der außerhalb des Klosters sterbenden Klostergeistlichen.

Das vorige Gesetz dehnte der Papst auch auf diejenigen Klostergeistlichen aus, welche außerhalb des Klosters starben. Der rechtmäßige Erbe derselben ist bekanntlich das Kloster. Um jedoch von dem Vermögen der Klostergeistlichkeit außer den sonst gewöhnlichen Abgaben der Klöster auch so viel als möglich zu gewinnen, bestimmte Gregor XIII. (officii nostri ibid.), daß jede Verlassenschaft des außerhalb des Klosters sterbenden Regularklerus in allen Ländern der päpstlichen Kammer zufallen müsse. Wenn nun auch die Klöster in den meisten Ländern vor dem Lichte der Aufklärung des neunzehnten Jahrhunderts größtentheils verschwunden sind, so sucht sie doch jetzt eine ultramontane Reaction wieder hier und da aufzurichten. Soll nun auf dem bezeichneten Wege wiederum ein Theil des Vermögens fremder Länder nach Rom fließen? Allerdings, wenn die römische Kirche überall frei nach ihren Gesetzen leben soll!

28) Deßgleichen alle von Geistlichen unrechtmäßig erworbenen Güter.

Ebenso sollen nach dem kanonischen Rechte dem päpstlichen Schatz alle diejenigen Güter der Geistlichen nach ihrem Tode zufallen, welche sie auf eine in den Kanons verbotene Weise, z. B. durch unerlaubten Handel erworben haben. Zu welchen willkürlichen Auslegungen dieß Gesetz Gelegenheit gibt, liegt

am Tage. Wenn dasselbe nun auch in unseren Tagen nicht mehr in Vollziehung kommt, so können die Staaten doch gewiß sein, daß, wenn sie einmal den Grundsatz anerkennen, daß die römische Kirche frei nach allen ihren Gesetzen müsse leben können, auch dieses noch nicht aufgehobene Gesetz wieder Rechtskraft erlangen wird und dadurch zahlreiche Summen nach Rom wandern werden.

29) Wer Kirchengeld raubt, wird als ein Menschenmörder verdammt.

So abscheulich der Kirchenraub ist, da er nicht bloß, wie der gemeine Raub, Richtachtung der menschlichen Rechte, sondern auch gänzlichen Mangel an Achtung vor dem höchsten Wesen verräth: so ist es doch zu hart, denselben in gleiche Linie mit dem Menschenmorde zu stellen und mit dem Tode zu bestrafen. Dennoch bestimmt das kanonische Recht dieß und noch heut wird in Rom nach C. qui Christi Caus. XII qu. 2 verfahren, wo es heißt: „Wer die Gelder Christi raubt, soll von dem Richter als ein Menschenmörder verdammt werden.“ Welche Widersprüche während der Restauration in Frankreich das Sacrilegiumgesetz hervorrief, ist bekannt. Die Gesetzgebung anderer, besonders protestantischer Länder hat die vorstehende Bestimmung des kanonischen Rechts über den Kirchenraub nicht angenommen. Dennoch müssen Kirchenräuber überall mit dem Tode bestraft werden, wenn die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben soll.

30) Jede eheliche Verbindung der Katholiken mit Ketzern ist ein Verbrechen.

Dieß Gesetz, welches die neueren kirchlichen Wirren vorzüglich hervorgerufen hat, wurde bereits frühzeitig gegeben. Wir finden es Caus. XXVIII. qu. 1 c. non oportet. „Man muß nicht mit ketzerischen Menschen eheliche Verbindungen eingehen und ihnen entweder Söhne oder Töchter geben, sondern diese vielmehr von ihnen erhalten, jedoch nur, wenn sie versichern, daß sie Christen und Katholiken werden wollen.“ Deßhalb sind die gemischten Ehen von der römischen Kirche ganz verboten worden, denn sobald der ketzerische Theil katholisch werden muß, sind dieselben keine gemischten Ehen mehr. Bis in’s vorige Jahrhundert blieb der Papst diesem Grundsatze des kanonischen Rechts treu. Benedict XIV. nannte noch in der Bulle vom 4. November 1741 die gemischten Ehen „ein gottesräuberisches Band, das ärgste Verbrechen (gravissimum scelus), welches dem Katholiken nur dann vergeben werden könnte,

wenn er den ketzerischen Theil zum katholischen Glauben bekehre. In der Bulle vom 29. Juni 1748 über die gemischten Ehen in Polen bestimmt er, daß vor Eingehung derselben der ketzerische Theil seine Ketzerei abgeschworen haben müsse. Da man jedoch mit Recht dem Papste vorwerfen konnte, er habe fürstlichen Personen zu solchen von ihm selbst für „Verbrechen" erklärten Ehen die Erlaubniß ertheilt (kann ein Statthalter Jesu Christi zu einem Verbrechen die Erlaubniß ertheilen?), so versichert Benedict XIV., dieß sei nur in der äußersten Noth und unter der Bedingung, daß alle Kinder im katholischen Glauben erzogen würden, geschehen. Letzteres wird demnach nicht als Norm, sondern nur als eine sehr seltene Ausnahme angenommen. Dennoch haben in der neueren Zeit die Päpste, von der Macht der Aufklärung und von der Unmöglichkeit, diese ihnen verhaßten Ehen zu hindern, gedrängt, diese katholische Kindererziehung als gesetzliche Bedingung zur Erlaubniß solcher Ehen angenommen. Sie haben sich dadurch vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunft in die größten Widersprüche verwickelt. Entweder sind die gemischten Ehen in der katholischen Kirche erlaubt oder nicht. Nach obigem kanonischen Gesetze sind sie es nicht; die Päpste selbst erklären sie für ein abscheuliches sacrilegisches Verbrechen. Wie können sie denn aber zu einem Verbrechen die Erlaubniß geben?! Die Gewinnsucht treibt sie zu diesem Widerspruche. Sie hoffen durch diese bedingte Genehmigung der gemischten Ehen die Zahl der Protestanten zu vermindern und die der römischen Katholiken zu vermehren, indem sie alle Kinder aus solchen Ehen zur katholischen Kirche ziehen. Kann ein Staat, welcher darauf Anspruch macht, die Gewissensfreiheit seiner Einwohner zu schützen, Rom diese Proselytenmacherei gestatten? Er muß es allerdings, wenn er die heil. römische Kirche nach ihren Gesetzen, die der Papst nach Gutdünken verändert, leben lassen will. Doch die heilige Schrift, die Vernunft, die Gerechtigkeit und die Gewissensfreiheit werden, je mehr sie die Herrschaft erlangen, dieß verhindern. Denn die römische Verfügung gegen die gemischten Ehen ist ganz gegen die heilige Schrift. In der ersten christlichen Kirche lebten häufig christliche Gatten mit heidnischen zusammen. Der Apostel Paulus verlangte nun nach 1 Kor. 7, 12 ff. keineswegs, daß sich der christliche Theil von dem heidnischen trennen solle, er mißbilligt dieß vielmehr. Er nennt nicht, wie der Papst, eine solche Ehe ein „abscheuliches Verbrechen", sondern behauptet dagegen, daß der ungläubige Theil durch den gläubigen geheiligt werde. Der Apostel schändet auch nicht, wie der „un-

vergleichliche" Görres die Kinder aus gemischten Ehen, indem er sie „zweischlächtige Bastarde" nennt, ein Ausdruck, der nur aus dem früheren Sansküllottismus desselben erklärt werden kann; Paulus sagt vielmehr von diesen Kindern (V. 14. a. a. O.), daß sie heilig wären. Wer hat in dieser Streitsache Recht, der Papst mit Görres oder St. Paulus? die Kanonen und päpstlichen Bullen oder die heil. Schrift?

31) Die Aerzte müssen schwören, keinen Kranken zu besuchen, welcher zu beichten sich weigert.

Selbst in die Sanitätspolizei mischt sich die päpstliche Gesetzgebung. Schon Innocenz III. hatte befohlen und Pius V. erneute diesen Befehl und setzte für immer fest, daß die Aerzte, zu Kranken auf dem Siechbette gerufen, diese vor allen Dingen ermahnen sollten, zu beichten. Wenn sie dieß nicht thäten, so sollten die Aerzte über den dritten Tag hinaus sie nicht besuchen, ausgenommen, wenn der Beichtvater dem Kranken eine längere Frist zugestanden oder schriftlich bezeugt hat, daß Letzterer gebeichtet habe, conf. c. supra gregem, de medicis in 7. So zweckmäßig aber die Krankencommunion und so nützlich der geistliche religiöse Trost den Kranken ist, so ist dieß doch nur unter gewissen Umständen der Fall. Die Kranken, wie obige päpstliche Verordnung verlangt, vor allen Dingen zum Beichten drängen, hieße sie in vielen Fällen mit Angst vor dem Tode erfüllen. Wer es weiß, welchen Einfluß die Stimmung des Geistes auf die Genesung des Körpers übt, wird zu einer solchen Ermahnung bei allen Krankheitsfällen nicht rathen. Wenn der päpstliche Erlaß auch eine längere Stundung der Beichte zuläßt, sie aber auf der anderen Seite von der Erlaubniß des Priesters abhängig macht: so kann doch auch diese nur ertheilt werden, nachdem der Geistliche mit dem Kranken vorher über seinen Zustand gesprochen hat. Was wird aber ein ängstlicher oder fanatischer Geistlicher dann thun? Wird er nicht in vielen Fällen seine Einwilligung zur Verschiebung der Beichte verweigern? Und soll denn jeder katholische Kranke gezwungen werden, zu beichten? sollen die Aerzte, wenn er nicht beichtet, ihn hülflos verlassen? Gewiß thut dieß Letztere kein katholischer Arzt bei katholischen Kranken. Allein er handelt dann auch gegen das ausdrückliche Gesetz seines Herrn, des Papstes. Er soll nach demselben in solchem Falle für ehrlos, zur Praxis für unfähig erklärt und in Geldstrafe genommen werden. Die medicinischen Facultäten sollen keinen Arzt promoviren, der nicht eidlich versprochen hat, dieß Gesetz zu halten. Wir wissen nicht, ob die medicinischen Facultäten

katholischer Universitäten dieß thun; wir haben aber in der neueren Zeit in den öffentlichen Blättern gelesen, daß der Erzbischof von Ferrara dieß Gesetz in Erinnerung gebracht hat. Wahrscheinlich war es während der französischen Occupation des Kirchenstaats, wie mancher andere „allerheiligste Grundsatz" der römischen Kirche, z. B. die heilige Inquisition, abgeschafft worden. Soll es in anderen Staaten ebenfalls restaurirt werden dieß schädliche Gesetz? Wohlgeordnete Staaten werden der römischen Kirche diese Freiheit nicht gestatten.

32) Die Professoren und Lehrer der hohen Schulen müssen dem Papste und dem kanonischen Recht Gehorsam schwören.

Um die römischen Katholiken vor „dem Rachen der räuberischen Wölfe und noch mehr vor den listigen Nachstellungen der schlauen Füchse", mit welchen Titeln die Evangelischen als Ketzer belegt werden, zu bewahren, verordnete Pius IV. in sacrosancta, de magistris in 7., daß alle Lehrer an Universitäten und Gymnasien, geistliche und weltliche, welcher Facultät sie angehören mögen, vor dem Antritt ihres Amts schwören müssen, daß sie die kirchlichen Ueberlieferungen und Verordnungen festhalten, die heil. Schrift nur nach dem Sinne der Mutterkirche erklären und dem Papste gehorsam sein wollen. Aber kann ein wissenschaftlich gebildeter katholischer Professor schwören, die oft so sinnlosen Legenden und Traditionen der römischen Kirche zu glauben, da er dieß vernünftigerweise zu halten nicht im Stande ist? Kann er, durch das Studium des Grundtextes der heil. Schrift und der verwandten Wissenschaften erleuchtet, schwören, daß er die nicht selten offenbar falsche Auslegung derselben durch die Päpste und das kanonische Recht für wahr halten und nach ihr lehren wolle? Kann er endlich schwören, die kanonischen Verordnungen, welche, wie wir bisher gezeigt haben, so Vieles enthalten, was mit den Rechten der Fürsten und dem Wohle der Staaten ganz unvereinbar ist, zu befolgen, da er sie doch nicht befolgen kann und darf? Hieße dieß nicht den Meineid begünstigen? Dennoch müssen die katholischen Gelehrten, wenn sie öffentliche Aemter an Universitäten und hohen Schulen erlangen wollen, diesen Eid durchaus schwören, sobald nach des Papstes Verlangen die heilige römische Kirche nach ihren Gesetzen frei leben soll. Kann aber eine weise Staatsregierung dieß in ihrem Lande, gleichviel, ob es protestantisch oder römisch ist, zugeben?

33) Ohne Genehmigung der geistlichen Obern darf kein Buch gedruckt werden.

Daß die Erfindung der Buchdruckerkunst mehr die Reformation unterstützt, als dem Papstthum genützt hat, ist ebenso gewiß, als daß die Presse in unsern Tagen die gefährlichste Feindin des Ultramontanismus ist. Zwar begrüßten Anfangs die Päpste diese Erfindung als eine dem römischen Glauben ersprießliche; aber sie machten nur zu bald die Erfahrung, daß durch sie eine Masse von Licht und Kenntnissen verbreitet wurde, welche dem blinden Glauben, wie ihn die römische Kirche verlangt, verderblich werden mußte. Daher beschloß Leo X. (c. inter solicitudines, de libris prohibitis in 7.), daß in Zukunft, „damit nicht durch die Buchdruckerkunst Dornen unter dem guten Samen aufschössen und Gift unter die Arznei gemischt würde, Niemand sich unterstände, wo es auch sei, ein Buch oder eine Schrift zu drucken, oder drucken zu lassen, ohne daß er dazu die eigenhändige Erlaubniß des päpstlichen Vicars, oder des Bischofs, oder des Inquisitors der ketzerischen Bosheit hätte, bei Strafe von hundert Dukaten an die päpstliche Kammer, der Verbrennung des Buches und der Excommunication". Daß es den Ultramontanen sehr ersprießlich sein müßte, wenn z. B. in Deutschland kein Buch gedruckt werden dürfe ohne Erlaubniß des Nuntius in Wien, oder des päpstlichen Vicars in München, oder gewisser deutscher römischer Bischöfe, liegt am Tage. Es würde dann bald eine Todtenstille in der protestantischen und philosophischen literarischen Welt eintreten und in einigen Jahrzehnten eine ägyptische Finsterniß auf dem Felde des Geistes herrschen. Und wie laut und triumphirend, weil ungestört, würden sich die Feinde der evangelischen Kirche gegen dieselbe vernehmen lassen! Aber frommt das, was der römischen Hierarchie nützt, auch den Fürsten, dem Staate, der Menschheit überhaupt? Daher haben jetzt auch in katholischen Staaten die Regierungen die Aufsicht über die Presse übernommen und den Bischöfen bloß die Untersuchung der von katholischen Glaubenslehren handelnden Schriften überlassen. Soll darin hinfort eine Veränderung eintreten? Allerdings, wenn die h. römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben soll! Aber wird in einer Zeit, wo die Presse eine so große Macht ist, wie in der unserigen, die römische Bevormundung derselben selbst in katholischen Staaten, z. B. in Frankreich, selbst in Belgien ausführbar sein?

34) Mit Juden dürfen Christen weder essen, noch zusammen wohnen.

Da die römische Kirche selbst Christen anderer Bekenntnisse theils zu fliehen, theils zu verfolgen befiehlt, so scheint schon daraus hervorzugehen, daß sie gegen die Juden noch unduldsamer verfahren werde. Dieß ist jedoch im Ganzen nicht der Fall. Während sie die Ketzer auszurotten und aus dem Lande zu verjagen befiehlt, während die gehorsamen Tyroler wirklich vor 16 Jahren noch die Protestanten aus ihrem Ländchen vertrieben, duldet Rom und Tyrol die Juden und ihren Gottesdienst nicht stillschweigend, sondern öffentlich und mit völlig gesetzlicher Erlaubniß. Indessen gestattet die römische Kirche den Juden nicht gleiche Rechte mit den Christen, sondern unterwirft sie drückenden Beschränkungen. Unter dem 26. Februar 1569 befahl Pius V. die Juden aus dem ganzen Kirchenstaate mit Ausnahme der Städte Rom und Ancona zu vertreiben. Er versicherte, die Christen hätten die Juden nur zu langmüthig unter sich geduldet, um immer durch ihren Anblick das Andenken an das Leiden Jesu zu erneuern. Zu diesem Zwecke und um den Handel mit dem Orient zu unterhalten, sollten sie in obigen beiden Städten des Kirchenstaats geduldet werden. Doch sollten die Gläubigen sich des Umgangs mit Juden enthalten. So lesen wir auch Caus. XXVIII. qu. 1. c. nullus und omnes, daß es den Christen verboten wird, bei und mit den Juden zu essen und mit ihnen zusammen zu wohnen. Unsere Tage haben die Scheidewand, welche frühere barbarische Zeiten zwischen den Christen und Juden erbaut hatten, größtentheils weggerissen und die meisten christlichen Staaten sind darauf bedacht, die Juden in ihrer Mitte zu nützlichen Bürgern zu bilden und sie immer mehr von den Beschränkungen zu befreien, welche auf ihnen lasteten. Viele gebildete und redliche Israeliten unterstützen die christlichen Staaten, damit dieser Zweck an ihren Religionsgenossen immer mehr erreicht werde. Soll dieß Werk der Humanität deßhalb vernichtet werden, weil der Papst verlangt, die römische Kirche müsse frei nach ihren Gesetzen leben? Die Bildung des 19. Jahrhunderts wird die Ultramontanen dadurch beschämen, daß sie uns Juden zeigt, welche treuere Staatsbürger sind, als jene.

35) Die Juden dürfen zwar die alten Synagogen behalten, aber keine neuen errichten.

Wenn die Juden von den Päpsten auch dadurch vor den evangelischen Christen bevorzugt werden, daß sie jenen nicht,

wie diesen ihre Gotteshäuser wegnehmen, so ist doch den jüdischen Glaubensgenossen nach dem kanonischen Rechte die Erbauung neuer Synagogen nicht erlaubt. Dieß setzt fest c. Judaei und c. consuluit X. de Judaeis. Dort heißt es: „Es darf nicht geduldet werden, daß Juden von Neuem Synagogen erbauen, wo sie noch keine hatten. Aber wenn die alten zusammengestürzt sind, oder den Einsturz drohen, so kann billigerweise — kennt die römische Kirche doch einmal die Billigkeit? — geduldet werden, daß sie dieselben wieder aufbauen; aber sie dürfen sie nicht erhöhen oder größer und kostbarer machen; denn sie müssen es schon für etwas Großes halten, daß sie in ihren alten Synagogen und bei ihren Gewohnheiten geduldet werden.“ In unseren Tagen geht jedoch die Humanität weiter. Es wird den Juden erlaubt, neue Synagogen zu bauen und die alten zu verschönern, weil der Grundsatz der Gewissensfreiheit sich immer weiter verbreitet. Soll das Fortschreiten dieses humanen Geistes rücksichtlich der Juden gehemmt werden? Soll man sie verhindern, nach ihrem Bedürfniß Synagogen zu erbauen? Hoffentlich wird auch hierin die römische Kirche nie eine völlig freie Herrschaft ihres dießfallsigen Gesetzes erhalten.

36) Am Charfreitage müssen die Juden den ganzen Tag Thüren und Fenster verschlossen halten.

Der Papst hat naiv genug erklärt (conf. Nr. 34 dieses Abschn.), man müsse die Juden darum dulden, damit die Christen immer durch ihren Anblick an das Leiden Jesu erinnert würden. Wenn nun auch die Juden unserer Tage anführen können, daß sie an den vor 18 Jahrhunderten von ihren Vorfahren Jesu zugefügten Leiden unschuldig wären, so sollen sie dennoch die Folgen davon empfinden. Am Todestage des Erlösers sollen sie nämlich nach der Vorschrift des kanonischen Rechts (c. quia ibid.) Thüren und Fenster verschlossen halten. Wir wissen nicht, ob diesem Gesetz außer in Rom noch irgendwo genügt wird; allein es ist jedenfalls ungerecht, die spätesten Nachkommen für die Sünden ihrer Vorfahren noch strafen zu wollen, weßhalb die evangelischen Länder, in welchen doch der Todestag Jesu weit feierlicher begangen wird, als in der katholischen Kirche, diese die Juden entehrende und sie vorkommenden Falls den Beleidigungen des Pöbels aussetzende Einrichtung aufgehoben haben. Soll sie zu Gunsten der unbeschränkten römischen Kirchenfreiheit wieder hergestellt werden?

37) Christen, die im Hause eines Juden dienen, sind excommunicirt.

Dies gebietet c Judaei sive, ibid. Auch dieß Gesetz wird in vielen katholischen Ländern nicht mehr gehalten, indem sich christliche Dienstboten oft zu jüdischen Herrschaften vermiethen, ihnen also für Nahrung und Lohn dienen. Soll diese Gewohnheit, welche Christen und Juden einander nähert und zahlreiche Vorurtheile zerstört, darum aufhören, weil sie einem päpstlichen Gesetz entgegen ist, und die heil. römische Kirche sonst da, wo dieselbe stattfände, nicht frei nach ihren Gesetzen leben kann? Sollen arme katholische Dienstboten deßhalb Gelegenheiten, sich etwas zu erwerben ausschlagen, weil der Papst ihnen in jüdische Dienste zu treten verboten hat?

38) Juden dürfen keine öffentlichen Aemter anvertraut werden.

Auch in dieser Hinsicht ist unsere Zeit gegen die mosaischen Glaubensgenossen milder geworden. In mehreren, selbst katholischen Staaten, z. B. in Frankreich, sind die Juden, wenn sie sich dazu eignen, zur Verwaltung öffentlicher Aemter zugelassen worden. Ein sehr katholischer Staat hat sogar den reichsten Juden unserer Tage, wenn auch nicht in den Beamten-, so doch in den Adelstand erhoben, ja Berichte aus Rom meldeten, daß die päpstliche Regierung, welche sich mit dem Banquier von Rothschild in ihrer Geldverlegenheit gegen alles kanonische Recht viel zu thun macht, den ersten Baron des Judenthums zum römischen Grafen machen würde. Wie dem nun auch sein mag, im Kirchenstaate wird wenigstens mit den armen Juden nach c. cum sit und c. ex speciali X. de Judaeis verfahren. Dort heißt es: „Da es zu abgeschmackt ist, daß ein Christum Lästernder Gewalt über Christen ausübt, so erneuern wir den Concilienbeschluß, nach welchem Juden kein öffentliches Amt übertragen wird.“ Es ist bekannt, daß verständige und gebildete Juden jetzt Christum nicht lästern; solchen aber, nicht dem fanatischen jüdischen Pöbel kann man nur Aemter anvertrauen. Uebrigens sind solche Aemter auch nicht Staats-, sondern Gemeindeämter, wo sie ihre Würde nicht leicht zur Beinträchtigung und Verfolgung ihrer christlichen Mitbürger mißbrauchen können, wie die Kanonen zu fürchten scheinen, um so weniger, als sie in der Regel allein oder doch in geringer Anzahl neben mehren Christen fungiren. Es wird daher in Frankreich, Preußen, England u. s. w. auch hierin, wie bisher bleiben, und die heil. römische Kirche wird nicht frei nach ihren Gesetzen gegen die Juden verfahren können.

39) Jüdische Aerzte dürfen zur Heilung christlicher Kranken nicht zugleich zugelassen werden.

Dieß unsere Zeitgenossen gewiß überraschende Gebot findet sich c. alias de medicis in 7. Wie heute, so wurden auch schon vor Jahrhunderten jüdische Aerzte zu christlichen Kranken gerufen. Gregor XIII. verbot dieß unter Anderem auch deßhalb, weil sonst das sub Nr. 31 dies. Abschn. aufgeführte Gesetz nicht befolgt werden würde. Daß in unseren Tagen vernünftige Katholiken sich an dieß Verbot nicht stoßen, ist bekannt. Das Wohl der Menschheit muß ohne Unterschied des religiösen Glaubens von allen Talenten Nutzen ziehen. Sind daher jüdische Aerzte besonders geschickt, so ist vernünftigerweise nicht abzusehen, warum ein Katholik sein Leben der Todesgefahr aussetzen soll, um nur dem Papste zu gehorchen. Auch wird ein jüdischer Arzt ja Niemanden zum Mosaismus hinüberzuführen suchen, und der Umgang mit ihm darf ja bei einem streng römischen Christen nicht über die Genesung hinaus dauern. Daher wird die freie Herrschaft dieses Gesetzes nie eine allgemeine werden.

40) Die Juden müssen von den Christen abgesondert wohnen und von ihnen unterschieden sich kleiden.

Wie nichts Neues unter der Sonne geschieht, so findet dieß auch bei des Papstes Verhältnissen zu den Juden statt. Wenn auch die alten Päpste, welche allerdings strenger an den Kanonen hielten, als die neueren, und deßhalb auch einen strengeren Gehorsam verlangen konnten, sich mit den Juden nicht so tief eingelassen und Geld bei ihnen geborgt haben würden, wie dieß die Päpste unserer Tage bei dem Baron v. Rothschild gethan haben: so hatten sich die Juden doch auch in Rom so viel Reichthum und Macht erworben, daß sie, vermischt mit den Christen und gekleidet wie sie, nahe bei den Kirchen und in den vornehmsten Straßen Roms wohnten. Dieß erregte den Unwillen Pauls IV., der in jenen glücklichen Zeiten, wo noch das Geld Europas nach Rom floß, jüdische Anleihen nicht bedurfte. Er erließ die Bulle cum nimis (de Judaeis in 7.) gegen sie. In derselben schrieb er für alle Länder und Zeiten vor, daß die Juden in Zukunft, getrennt von den Christen, in einem besonderen Stadttheile, der nur Einen Ausgang und Einen Eingang hätte, wohnen, nur Eine Synagoge haben, keine unbeweglichen Güter besitzen und sich durch eine besondere männliche und weibliche Kleidung von

den Christen unterscheiden sollten. Würden sie dieß nicht thun, so sollten sie von dem ganzen christlichen Volke als Rebellen und Majestätsverbrecher betrachtet und von der Obrigkeit bestraft werden. Diese Maßregel ist bekanntlich lange Zeit auch in vielen deutschen Staaten gültig erhalten worden, bis sie endlich das Licht des 18. und 19. Jahrhunderts aufgehoben hat. Selbst in Rom schaffte die französische Regierung die Beschränkung der Juden auf das Ghetto, wie der beregte Stadttheil heißt, ab. Der Papst Pius VII. sperrte sie aber alsbald nach seiner Restauration wieder in dasselbe ein. Indeß hat man nicht gehört, daß der dermalige Papst den Baron v. Rothschild bei den letzten Unterhandlungen über ein Darlehen genöthigt hätte, sich in's Ghetto mit einsperren zu lassen und die päpstlich vorgeschriebene Judenkleidung zu tragen. Soll nun vorstehendes Gesetz wieder in der Welt eingeführt werden, damit nur Rom nicht mehr klagen dürfe, es könne nach seinen „allerheiligsten Grundsätzen" nicht mehr leben? Wir glauben, daß dasselbe bei seiner notorischen, aus der schlechten Staatsverwaltung entsprungenen Geldnoth schon aus gemeiner Klugheit davon abstehen werde, diesem Gesetze allgemeine Geltung wieder zu verschaffen.

41) Die Juden müssen behufs ihrer Bekehrung zum Katholicismus christliche Lehrvorträge besuchen.

Daß den Juden Gelegenheit geboten werde, mit den Lehren des Christenthums bekannt zu werden und dasselbe anzunehmen, ist nicht nur erlaubt, sondern sogar verdienstlich, sobald nur aller Zwang von dergleichen Einrichtungen fern gehalten wird. Wenn demnach auch die römische Kirche bemüht gewesen wäre, die Juden zu bekehren, so wäre dieß nicht zu tadeln. Sendet doch selbst die evangelische Kirche Judenmissionäre aus. Aber die Juden dürfen nicht zur Anhörung solcher Lehrvorträge gezwungen werden. Dennoch will dieß der Papst. In Rom findet es sogar heute noch statt. Gregor XIII. schrieb dieß nämlich mittels Bulle sancta mater (ibid.) vor. Er befahl allen katholischen Bischöfen, an denjenigen Orten, wo eine Judengemeinde wohnte, einen Lehrer der Theologie zu bestellen, welcher an einem bestimmten Wochentage an einem aber nicht heiligen Orte die Juden zusammenrief und ihnen das Alte Testament und die christliche Lehre erklärte. Doch sollten ihn die Juden bezahlen und dieselben müßten Alle, beiderlei Geschlechts, die Schwachen ausgenommen, dergestalt zusammen kommen, daß wenigstens immer der dritte Theil der-

selben zugegen sei. Wenn sie dieß zu thun unterließen, sollte ihnen der Handel mit den Gläubigen untersagt und sollten noch andere Strafen über sie verhängt werden. Außer Rom sucht kein katholischer Staat die Juden durch Vorträge, zu deren Anhörung sie gezwungen wären, zu bekehren. Soll es der römischen Kirche erlaubt sein, dieses ihr für immer gegebene Gesetz durch die Bischöfe überall einführen zu lassen? Wie würde sich Rothschild und Compagnie in diesen Katechismuslehren ausnehmen! Da indeß von Rom noch heute gilt, was Jugurtha über dasselbe ausrief: O urbem venalem! so kaufen sich dort die Juden von dem Besuche der betreffenden Vorträge los, und die reichen Juden würden wohl auch auswärts für Geld leicht Dispensation erhalten.

42) Die heilige Inquisition soll die Irrthümer und Gotteslästerungen der Juden bestrafen.

Die Inquisition, welche jeden Glauben, der gegen den römischen ist, richten und ausrotten soll, wendet sich auch gegen die Juden, wenn auch nicht in der schrecklichen Weise, wie gegen evangelische Christen. Erstere verfallen der Inquisition, wenn sie die Lehren, welche der Judaismus mit dem Christenthum gemein hat, also die Lehren von der Einheit Gottes, von der Schöpfung u. s. w. läugnen; wenn sie die Dämonen anrufen oder Christen zur Zauberei verführen; wenn sie die Gottheit Christi und die Jungfräulichkeit der Maria läugnen; wenn sie Christen vom christlichen Glauben abwenden, Ketzer aufnehmen, speisen, unterstützen, ketzerische Bücher oder den Talmud bei sich behalten oder die Christen verspotten. Dafür sollen sie mit ewiger Galeerenstrafe oder Confiskation ihres Vermögens oder mit Landesverweisung, auch eventualiter noch härter bestraft werden. Da die h. Inquisition jetzt fast überall aufgehoben worden ist, so haben zwar die Staaten keine Veranlassung, ihre jüdischen Einwohner gegen dieß schreckliche Gericht zu schützen; indeß hat der Papst die h. Inquisition wieder in's Leben gerufen. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß er sie gern überall einführen möchte. Das goldene Zeitalter ihrer Wiederherstellung wird dann anbrechen, wenn des Papstes Verlangen erfüllt werden wird, daß die h. römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben dürfe. Bis dahin dürfen die Juden noch ruhig sein.

Zum Schlusse der Betrachtungen über die päpstliche Gesetzgebung gegen die Juden müssen wir noch eine sehr zeitgemäße Bemerkung machen. Die katholischen Rheinländer und polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen nahmen in

dem Streite zwischen Rom und Preußen über die gemischten Ehen auf's eifrigste Partei gegen den Staat und für ihre der Regierung opponirden Erzbischöfe. Sie bekannten sich zu dem Glauben, daß, was der Papst verordne, für sie verpflichtende Kraft hätte. Dessenungeachtet sprachen die Rheinländer auf den Landtagen und schrieben in ihren Journalen für die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen, die polnischen Edelleute verkehrten nach wie vorher finanziell mit ihren zahlreichen Juden; weder am Rhein noch in Posen sperrte man sie in eine besondere Gasse ein, noch nöthigte man sie, sich von den Christen verschieden zu kleiden; weder Hr. v. Droste, noch v. Dunin richtete die vorgeschriebenen Katechismuslehren ein; nirgends geschah in diesen so eifrig römischen Provinzen das geringste Römische gegen die Juden. Das war zu loben; aber consequent und römisch war es nicht. Wenn ihr wirklich von Eifer gegen die heilige römische Kirche entbrennt, warum befolgt ihr ihre Lehren nicht alle? Wenn ihr gegen die Juden human und gerecht sein wollt, warum seid ihr es nicht auch gegen die Protestanten, beziehungsweise gegen die Deutschen? Oder dürfen die Rechte der Evangelischen, die Rom factisch als Ketzer behandelt, ungescheut angegriffen und vernichtet werden, während man die der Juden achtet? —

IV. Abschnitt.

Römisch-katholische Gesetze gegen die Rechte und gegen das Wohl der Privatpersonen.

Obschon die bisher aufgeführten päpstlichen Gesetze, welche die Rechte und das Wohl der Fürsten und Staaten antasten, dadurch zugleich das Wohlsein der einzelen Unterthanen stören, weil diese unmöglich glücklich sein können, sobald der Staat selbst von außen her beunruhiget und in seinen Maßregeln zur freien Entwickelung seiner Kräfte und seines Wohlstandes gehemmt ist: so führen wir doch diejenigen römischen Kirchengesetze noch besonders auf, welche den schädlichsten Einfluß auf das Wohl des einzelen Staatsbürgers üben. Denn wenn es klar ist, daß diese Gesetze ebenso wohl auf dem Ganzen, als auf dem Einzelen lasten: so wird kein Staat und kein einzeler Unterthan, welcher diese Gesetze kennt und sie zu beurtheilen vermag, sich danach sehnen, daß die Forderung des Papstes erfüllt werden möge, zufolge welcher die römische Kirche frei nach denselben leben soll. Jeder Vaterlandsfreund, katholischer, wie evangelischer Confession, wird vielmehr wünschen

und, so viel in seinen Kräften steht, dazu beitragen, daß der Zweck weiser Regierungen erreicht werde, dieß so drückende Joch von den Völkern abzuwenden. Die vornehmsten hierher gehörigen, die persönlichen Rechte der Staatsbürger verletzenden Gesetze sind folgende.

1) Mit einem Ketzer darf kein Katholik umgehen, sprechen, essen, beten.

Dieß harte Gesetz findet sich aufgezeichnet c. sicut, c. excommunicatos, c. cum excommunicato et sequ. Caus. XI. qu. 3, wo es ausdrücklich verboten wird, mit den Ketzern zu beten, zu sprechen, zu essen, zu trinken, ja, sie sogar zu grüßen. Der Nichtgeistliche, welcher dieß thuet, soll excommunicirt, der Geistliche dagegen abgesetzt werden. Vergebens würde man diese Verordnungen mit Stellen der heiligen Schrift, z. B. 2 Joh. V. 10; Tit. 3, 10 vertheidigen wollen. Denn wenn auch dort geboten wird, ketzerische Menschen zu meiden, sie nicht zu grüßen, so sind doch die dort beschriebenen Ketzer nicht mit den Protestanten zu verwechseln. Oder mit welchem Rechte stellt der Papst die verbrecherischen Menschen in der apostolischen Zeit, welche wegen ihrer Schandthaten aus der christlichen Gemeinde ausgeschlossen wurden, uns Evangelischen gleich, die wir die dogmatischen und moralischen Lehren Jesu als göttlich annehmen und zu befolgen streben und nur den Menschensatzungen der Päpste uns widersetzen? Man wende uns hierbei nicht ein, daß die absurden päpstlichen Gesetze gegen die Ketzer nicht mehr existiren, daß der Papst sogar selbst mit den Ketzern spreche und unterhandle, daß die Katholiken in Frankreich, Bayern u. s. w. dieß Gesetz nicht mehr beobachten. Es ist dennoch nicht aufgehoben. Handelt der Papst selbst dagegen, so thut er es, wie manches Andere, nach seiner eigenen Erklärung, nur von der Nothwendigkeit der gegenwärtigen traurigen Zeit dazu gezwungen. Handeln Katholiken dagegen, so thun sie es, weil die Aufklärung unserer Zeit ihnen das Abgeschmackte jener Kanonen einsehen gelehrt hat. Wo aber noch der päpstliche mittelalterliche Einfluß unter der gläubigen Heerde der römischen Christen herrscht, da findet man noch heute gehorsame Söhne des Papstes, welche das vorliegende Gesetz befolgen. Haben nicht im Jahre 1837 erst die Katholiken zu Iglau in Mähren die vertriebenen protestantischen Tyroler ganz nach diesen Kanonen behandelt? Haben sie ihnen nicht Feuer, Wasser, Obdach verweigert? Was erzählen uns die Reisenden von den Begriffen, welche die Katholiken gewisser specifisch römischer Länder, von einer bigotten Geistlichkeit

unterrichtet, sich von einem Ketzer, einem Lutheraner u. s. w. machen, wie sie sich geberden, wenn sie erfahren, daß sich in der Nähe eines solchen befinden? Man erlaube nur den Ultramontanen, ihre „heiligen Maximen" frei in Ausübung zu bringen, und man wird bald, wenigstens bei dem Pöbel, sehen, wie obiges kanonisches Recht vollzogen werden wird. Kann aber ein wohlgeordneter Staat, besonders wenn seine Bürger außer der römischen auch anderen Confessionen zugethan sind, dieß zugeben? kann er das Glück der Privatpersonen, welches auf der Eintracht der einzelen Bürger unter einander beruht, durch solche antisociale Grundsätze, wie sie das obige kanonische Gesetz predigt, zerstören lassen? Was würde aus Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und andern Staaten von sehr gemischter religiöser Bevölkerung werden, wenn der katholische Theil mit dem protestantischen nicht mehr umgehen und sprechen, sondern ihn fliehen sollte? Wäre ein zufriedenes Leben, Erhaltung der Ruhe in der Stunde der Gefahr ein patriotischer Aufschwung, Eintracht, Liebe zum Vaterlande dort wohl möglich? Daher ist es unbegreiflich, wie der Papst und seine blinden Anhänger verlangen können, daß die h. römische Kirche überall frei nach ihren Gesetzen leben müsse.

2) Katholiken dürfen mit Ketzern nicht Handel treiben.

Diese Beschränkung des Privatrechts einzeler Bürger liegt zwar schon im vorhergehenden Gesetz; denn wenn ein Katholik mit einem Ketzer nicht einmal reden soll, so kann und darf er ihm auch nichts verkaufen und abkaufen. Allein die römische Gesetzgebung hat diesen einzelen Fall noch besonders berücksichtiget und die Unzweckmäßigkeit derselben springt in diesem speciellen Falle noch deutlicher in's Auge. Als nämlich Paul III. den König von England und sein Königreich mit dem Interdict belegte (1535): verfügte er gegen die Ketzer Folgendes: „Wir ermahnen alle Christgläubigen, daß sie mit diesen Verwarnten, von unserer Gemeinschaft Ausgeschlossenen, schwer Verschuldeten, mit dem Interdict Belegten, Beraubten, Verfluchten und Verdammten (Engländern) durch Kauf, Verkauf, Tausch oder irgend eine Art von Handel in keine Verbindung treten, ihnen keinen Wein, Korn, Salz oder andere Lebensmittel, Waffen, Tuch und andere Waaren zu Wasser oder zu Lande zuführen sollen". Sollte demnach, wie der Papst verlangt, die römische Kirche frei nach ihrem Gesetze leben, so müßte jeder Katholik nur mit dem Katholiken Handel treiben, dagegen jeden protestantischen Kaufmann fliehen. Daß dieß

in vielen treu katholischen Ländern Niemand thut, beweist der mit dem protestantischen Preußen abgeschlossene Zollverein. Wo bleibt aber nun der dem päpstlichen Gesetze gebührende Gehorsam? Er scheitert, wie bei so vielen andern römischen Verordnungen, an der Unmöglichkeit, sie in den gegenwärtigen leidigen, aufgeklärten Zeiten zu befolgen. Ueberdieß würde die Befolgung des obbenannten Gesetzes das Wohl des einzelen Kaufmanns, der als Evangelischer unter einer meist römischen Bevölkerung lebte, gefährden, wie wir dieß an bigotten Orten des Großherzogthums Posen nach den ultramontanen Maßregeln des sarmatischen Klerus in unseren Tagen gesehen haben. Uebrigens machen wir hierbei darauf aufmerksam, wie ketzerisch die vielen Handelsverträge sind, welche in unseren Tagen zwischen katholischen Mächten — noch vor nicht gar langer Zeit von dem reinkatholischen Neapel — und dem „verfluchten und verdammten" England abgeschlossen worden sind; wie unrömisch folglich ketzerisch der in unsern Tagen immer weiter um sich greifende Grundsatz des freien Handels ist, da derselbe offenbar die römisch-katholischen Länder mit den nicht katholischen in Berührung bringt.

3) Kein Ketzer darf vor Gericht zeugen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechts dürfen ehrlose, verdächtige Menschen nicht als Zeugen auftreten. Zu den Ehrlosen gehören auch die Ketzer. So eignen sie sich denn überhaupt nicht zu Zeugen. Die oben allegirte Bulle spricht dieß auf einen speciellen Fall angewendet, gegen die Engländer ausdrücklich aus: „Die Anhänger Heinrichs sollen mit ihren Nachkommen (also die heutigen Engländer ebenfalls) ehrlos sein und nirgends als Zeugen zugelassen werden". Soll demnach die päpstliche Gesetzgebung zur freien Herrschaft gelangen: so dürfen in Frankreich, Deutschland und anderen Ländern, wo Evangelische unter Katholiken wohnen, die ersteren nirgends zu Zeugen aufgerufen werden, wenn auch durch ihre Zeugenaussagen die wichtigsten Rechtshändel aufgeklärt und entschieden werden könnten, denn sie sind vom Papste für unfähig zu diesen gerichtlichen Acten erklärt worden. Darf man diesem Gesetze folgen, ohne die größten Ungerechtigkeiten und Uebelstände herbeizuführen? Die aufgeklärte katholische Welt hat daher dieß Gesetz, wenn auch nur stillschweigend, annullirt. Es muß aber wieder in Kraft treten, sobald die römische Kirche wieder frei nach allen ihren Gesetzen leben soll.

4) Kein Ketzer kann ein gültiges Testament errichten.

Auch dieses, die persönlichen Rechte der Staatsbürger auf's tiefste verletzende Gesetz findet sich, wie in andern die Ketzer betreffenden Bullen in der vorher angeführten gegen die protestantischen Engländer. Ebendaselbst heißt es: „Sie können keine Testamente, Codicille oder andere Verordnungen, auch nicht unter Lebenden errichten, auch Niemanden weder durch ein Testament, noch wenn er ohne Testament verstorben, beerben". Dieß ist den römischen Grundsätzen ganz gemäß. Denn da nach denselben die Güter der Ketzer von Rechtswegen confiscirt sind und demjenigen Katholiken gehören, der sie zuerst raubt: so kann ein Ketzer auch nicht über seine Güter verfügen, als über welche der Papst längst verfügt hat. Wir wünschten sehr, daß ein Ultramontan uns öffentlich die Frage beantworte, ob er wohl wünsche, daß die römische Kirche in unbeschränkter Freiheit nach diesem Gesetze in Deutschland lebe?

5) Kein Ketzer kann ein gültiger Richter sein.

Wir sahen bereits oben (III. Abschnitt, Nr. 18), daß der Papst den Katholiken verbietet, vor einem ketzerischen Richter zu erscheinen. Darin liegt schon von selbst das vorstehende Gesetz, welches Rom in mehreren Ketzerbullen wiederholt hat. Wir entnehmen es der Uebersicht wegen aus derselben Bannbulle gegen England, aus welcher die vorhergehenden Verordnungen entnommen sind. Es heißt nämlich dort weiter: „Sie (die Ketzer) sollen zur Rechtspflege, oder zur Befugniß zu richten, zum Amte eines Notars und zu allen und jeden gerichtlichen Verhandlungen unfähig sein, so daß ihre Processe oder ausgefertigten Instrumente durchaus ungültig und ohne Kraft sind". Danach ist das Forum allen Protestanten in katholischen oder gemischten Ländern verschlossen. Ihre katholischen Gerichtsinsassen können sie nicht für ihre gültigen Richter, ihre gerichtlichen Handlungen nicht für rechtskräftig erkennen. Was würde nun die Folge davon sein, wenn dem Wunsche des Papstes gemäß die römische Kirche frei nach ihrem Gesetze leben sollte! Wie viele geschickte und für die Gerechtigkeit begeisterte Richter würden dann verabschiedet und brodlos werden müssen, bloß weil sie den Makel der Ketzerei an sich tragen und die zarten Gewissen der Ultramontanen sie nicht dulden könnten.

6) Derjenige, welchen die römische Kirche verstößt, darf von Niemanden aufgenommen werden.

Dieß Gesetz, welches sich im Laufe der Jahrhunderte zu einer furchtbaren Höhe ausgebildet hat, ist bereits sehr alt. Wir finden es c. miratus, de obedientia: „Wen der päpstliche Stuhl verstößt, der muß als verstoßen betrachtet werden". Dieß galt in den ältesten Zeiten von den größten Verbrechern; die Päpste dehnten es jedoch in der Folge auf Alle aus, welche andere religiöse Ansichten, als die ihrigen hatten. Da dieß harte Gesetz aber der menschlichen Natur widerstrebte und deßhalb von Katholiken übertreten wurde: so entstanden daraus die schrecklichen Bannbullen gegen die Gönner der Ketzer, d. i. gegen diejenigen, welche oft nur von natürlichem Mitleid bewogen, die verfolgten, ihres Glaubens wegen mit dem Scheiterhaufen bedrohten Nichtkatholiken verbargen, bei sich aufnahmen oder ihre Flucht beförderten. Gegen sie waren viele Bullen, unter anderen auch die cum ex apostolatus (de haereticis in 7.) gerichtet. Sollen demnach die Gesetze der römischen Kirche frei, z. B. in Deutschland herrschen, so müssen vor allen Dingen die Ketzer, d. i. die Protestanten verfolgt und aus dem Lande getrieben werden, wozu man bereits im Jahre 1837 in Tyrol und 1852 in Florenz den Anfang gemacht hat. Dann aber dürfen die Vertriebenen von keinem wahren römischen Katholiken auf ihrer Flucht aufgenommen und unterstützt werden, denn der Papst verstößt sie, folglich muß sie jeder römische Christ ebenfalls verstoßen, wie dieß denn auch die echt römischen Mähren in Iglau gegen die vertriebenen Zillerthaler thaten. Soll die Freiheit der h. römischen Kirche in Deutschland etwa durch noch mehrere und mehr in's Große gehende Thatsachen bewiesen werden? Wir wollen zur Ehre Deutschlands hoffen, daß eine treue Beobachtung des 16. Artikels der deutschen Bundesacte, eine immer mehr zunehmende Aufklärung in den katholischen Landestheilen, überhaupt der Sieg der Humanität es hindern wird, daß die Ultramontanen nach diesem Gesetze leben.

7) Kein Protestant kann einen Katholiken beerben.

Wir sahen sub Nr. 4 dieses Abschnittes, daß kein Ketzer nach päpstlichem Recht ein Testament errichten dürfe. Damit und mit der ganzen römischen Ketzertheorie hängt es genau zusammen, daß kein Katholik zu Gunsten eines Evangelischen testiren könne. Wenn überdieß nach dem kanonischen Rechte den Ketzern ihre Güter geraubt werden sollen, so wird es des

Papstes Absicht nicht sein können, ihnen durch Erbschaft noch Güter von Katholiken zuzuwenden. Dieß bestätigt auch c. si quis X de Haeret. „Wenn ein Bischof Ketzer, selbst wenn sie mit ihm verwandt wären, zu Erben einsetzte, so soll er wenigstens nach seinem Tode verflucht sein." Daß dadurch die Rechte der Privatpersonen in Familien, welche gemischten Glaubensbekenntnisses sind, gekränkt werden, liegt am Tage. Kann aber ein wohl geordneter Staat zugeben, daß die Rechte seiner Bürger nach dem Gutbefinden eines fremden Kirchenfürsten gekränkt werden und daß seine bürgerlichen Gesetze eines fremden Glaubens wegen verletzt werden sollen? Bis jetzt geschieht dieß nirgends wohl im deutschen Vaterlande; aber es würde und müßte geschehen, wenn die päpstlich schöne Zeit erschiene, wo die h. römische Kirche nach ihren „allerheiligsten Grundsätzen" frei leben könnte. Dann würde kein Protestant mehr seinen katholischen Verwandten beerben dürfen.

8) Auch die Söhne der Ketzer, welche Katholiken sind, werden enterbt.

Dieses barbarische Gesetz, nach welchem die römische Kirche ihre Gläubigen wahrlich nicht, wie sie zu sagen pflegt, als eine zärtliche Mutter behandelt, sondern sie vielmehr, der Medea gleich, mit eigenen Händen zu Grunde richtet, steht im kanonischen Rechte c. Vergentis X de Haereticis. Dort lesen wir: „Die Enterbung der rechtgläubigen Söhne soll unter dem Vorwande des Mitleids und einer zu strengen Strafe keineswegs verhindert werden, da in vielen Fällen die Söhne für die Väter gestraft werden und nach den kanonischen Bestimmungen die Strafe nicht bloß auf die Urheber der Verbrechen, sondern auch auf die Nachkommenschaft der Verdammten fällt." In der That Grundsätze, welche man in einer Gesetzgebung des Christenthums, dieser Religion der Liebe und der Gerechtigkeit, und bei dem, der sich den Statthalter Christi nennt, schwerlich suchen würde. Doch was hat das Papstthum alles aus dem Christenthume gemacht und was will es heute, 300 Jahre nach der Reformation, noch daraus machen; nach der Reformation, welche diese barbarische Bestimmung an den meisten Orten wenigstens zum Erlöschen brachte! Das kanonische Gesetz sucht zwar dieselbe auf die heilige Schrift zu gründen, wo im Alten Testamente allerdings gedroht wird, daß die Sünden der Väter an den Kindern gestraft werden sollten bis in's dritte und vierte Glied. Aber abgesehen davon, daß hier nicht von positiven Strafen, sondern von den natürlichen Folgen der Sünden, welche auf die Kinder der Bösen übergehen, als

Krankheit, Verarmung u. s. w., die Rede ist: so ist doch nach dem Neuen Testament das Gesetz durch Moses gegeben, die Gnade aber durch Jesum Christum erschienen. Wir möchten wohl wissen, was diejenigen unserer Ultramontanen, deren Väter entweder selbst Ketzer, oder als helldenkende Katholiken Begünstiger der ketzerischen Bosheit waren, von diesem Gesetze halten und ob sie nach ihrem brennenden Eifer für die heilige römische Kirche ihren Gehorsam gegen dieselbe so weit treiben, daß sie enterbt sein wollten.

9) Katholische Söhne müssen von ihren ketzerischen Vätern getrennt werden.

Die römische Gesetzgebung greift jedoch in's Heiligthum des Familienlebens mit noch grausamerer Hand ein, als wir dieß bisher beobachtet haben. Sie reißt die Kinder aus den Armen der Aeltern, wenn diese einem anderen, als dem päpstlichen Glauben angehören. Diese Grausamkeit entspringt aus dem Abscheu vor jeder ketzerischen Gemeinschaft und aus der lächerlichen Furcht, daß, weil ein Ketzer außerhalb der römischen Kirche, folglich verdammt sei, alle Diejenigen der höllischen Gefahr ausgesetzt seien, welche sich einem so „Verpesteten" nahen oder wohl gar in täglichem Umgang mit ihm stehen". Die Trennung katholischer Kinder von nichtkatholischen Aeltern wird zuerst rücksichtlich der Juden vorgeschrieben c. judaeorum Caus. XXVIII, qu. 1. Da jedoch nach dem, was wir oben gesehen haben, der Papst die Juden weit milder behandelt, als die Ketzer, so war es sehr natürlich, daß dieses Gesetz auch auf diese, folglich auch auf die Protestanten ausgedehnt wurde. In Schlesien wurden noch im 17. Jahrhunderte unter der österreichischen Regierung sogar die evangelischen Waisen den evangelischen Müttern weggenommen und den Jesuiten zur Erziehung übergeben. Sollen in Folge des vorstehenden Gesetzes ähnliche Gräuel wieder aufleben, damit nur dem Papst gehorcht werde und seine h. Kirche frei nach ihren Gesetzen leben kann?

10) Die Nachkommen der Ketzer sind bis in's zweite Glied zu einem Amte unfähig.

Dieß Gesetz beweist, was der Papst auch mehr als einmal ausgesprochen hat, daß die Ketzerei nach römischen Begriffen ein Gift sei, was nicht nur die Seele der Väter, sondern auch ihre Nachkommenschaft inficire und sie deßhalb verabscheuungswürdig und straffällig mache. Deßhalb bestimmt c. quicunque §. 2 de Haeret. in 6: „Die Söhne der Ketzer und ihrer

Begünstiger sind bis in die zweite Generation zu jedem öffentlichen Amte unfähig." Wenn also die Söhne eines evangelischen Vaters sich zur römischen Kirche bekennen, so sollen sie dennoch und auch ihre Söhne noch von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen bleiben. Welche grausame und entehrende Härte! Daher dürfen wir uns nicht wundern, daß dieß drakonische Gesetz nur noch in der römisch-katholischen Kirche beobachtet wird, aber nicht mehr in der französisch-, österreichisch-, bayerisch-katholischen Kirche. Denn in den zuletzt angeführten Staaten werden talentvolle und redliche Protestanten nicht nur, sondern auch ihre Söhne und Enkel im Staatsdienste angestellt und ersteigen oft, besonders im Kriegsdienste, hohe Stufen. Soll Frankreich, Oesterreich u. s. w. von dieser freilich unkanonischen Praxis etwa eben so abgehen, wie letzteres von seiner gesetzlichen Praxis bei den gemischten Ehen abgegangen ist, damit nur der Papst nicht mehr klagen darf, daß seine h. Kirche nicht mehr nach ihren Gesetzen frei leben könne?

11) Der Bischof kann die väterliche Gewalt aufheben.

Dieß spricht c. si servus Dist. 54 aus, wenn es dort heißt: „Die bischöfliche Würde löset auch das Recht der väterlichen Gewalt auf". Welche Gelegenheit zum Mißbrauch ihrer Gewalt gibt dieß Gesetz den Bischöfen! welchen schrecklichen Gebrauch könnten sie in Zeiten religiöser Zerwürfnisse, z. B. in gemischten Ehen, von demselben machen! Wird ein fanatischer Bischof, der in den Evangelischen nichts als verdammte Menschen sieht, nicht eilen, die Kinder einer katholischen Mutter von ihrem evangelischen Vater zu trennen und alle Rechte desselben über sie zu vernichten, damit sie aus dem Rachen der Hölle gerissen werden? Nach dem kanonischen Rechte würde ein solches Verfahren ganz gesetzmäßig sein, und der Staat, der sich selbst nur in den seltensten Fällen Eingriffe in die väterliche Gewalt erlaubt, würde den Bischöfen diese Gewalt zugestehen müssen, sobald er es nachgäbe, daß die römische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben könne.

12) Die Kinder der Ketzer stehen nicht unter der väterlichen Gewalt.

Dieß lesen wir c. quicunque §. 4 de Haeret. in 6: „Es ist recht, daß wegen des so großen Verbrechens der Ketzerei die Söhne der Ketzer aufhören, unter der väterlichen Gewalt zu stehen". Welcher Saame der Zwietracht durch dieß Gesetz in gemischten Ehen zwischen Aeltern und Kindern ausgesäet

werden müßte, wie der Ungehorsam ungerathener Kinder dadurch vom Papste hervorgerufen werden würde, wenn man es der römischen Kirche erlaubte, frei nach diesem ihrem Gesetze zu leben, liegt am Tage. Doch selbst die Kinder aus rein evangelischen Ehen können nach diesem Gesetze durch die Einflüsterungen römischer Fanatiker zur Auflehnung gegen ihre Aeltern gereizt werden. Welche traurige Beispiele bei Bekehrungen dieser Art vorgekommen sind, lehrt die Geschichte der Vergangenheit und Gegenwart.

13) Kein Ketzer kann Patron einer katholischen Kirche sein.

Dieß Gesetz ist zwar nicht mit ausdrücklichen Worten im kanonischen Recht enthalten; allein es ist den Grundsätzen desselben ganz angemessen und ist deßhalb auch in die vom Papste confirmirten „Institutiones juris canonici“ von Lanzelotto aufgenommen (Lib. I. tit. 25. §. 21). Dieser berühmte Kanonist argumentirt also: Da die sämmtlichen Güter der Ketzer confiscirt werden müssen, so geht auch in dieser Gesammtheit das Patronatrecht verloren. In der That kann es auch für einen echt römischen Priester, welcher im reinen Glauben an die päpstlichen Gesetze keinen gottloseren Menschen kennt, als einen Ketzer, kein größeres Aergerniß geben, als wenn er aus den Händen eines solchen sein Pfarramt erhalten soll. Mit Recht aber fragt der Protestant hier den Ultramontanen, welcher heutzutage in paritätischen Staaten den Staatsgesetzen sich widersetzt, um die römischen Anordnungen zu befolgen: Warum übertretet ihr denn die kanonischen Satzungen und nehmet aus den sacrilegischen Händen eines protestantischen Patrons das Pfarramt an? Thut ihr dieß etwa, wie euer Meister, deßhalb, weil die gegenwärtigen Zeiten so unglücklich sind, daß ihr eure römischen „allerheiligsten Maximen“ nicht befolgen könnt und mit der jesuitischen Reservation, daß, wenn ihr nur einmal das Amt haben werdet, ihr eurem Patron als Ketzer undankbar und ungehorsam sein und seine Ehre antasten werdet?

14) Ketzer dürfen in keinem Gericht als Sachwalter angenommen werden.

Dieses den römischen Grundsätzen ebenfalls ganz angemessene Gesetz finden wir an mehreren Orten des kanonischen Rechts z. B. c. nemo de poenitentia und c. decernimus X de sentent. excomm. An letzterem Orte heißt es: „Wir beschließen, daß weltliche Richter durch kirchliche Strafen angetrieben werden sollen, die Excommunicirten von allen Verhand-

lungen, von der Advocatur und der Zeugenschaft in ihren Gerichten wegzuweisen". Sollte es der römischen Kirche in Frankreich, Bayern, Preußen ꝛc. erlaubt werden, nach ihren Gesetzen frei zu leben, wie viele geschickte Sachwalter würden dann, ohnerachtet sie vom Staate anerkannt wären, bloß deßhalb ihre Praxis einstellen müssen, weil sie evangelisch wären.

15) Nur diejenigen, welche sich nicht anders ernähren können, dürfen Almosen von Ketzern annehmen.

Selbst den Armen unter den Katholiken will die römische Kirche, ihre Mutter, durch ihre Ketzergesetzgebung schaden. Bei dem tödtlichen Hasse, welchen sie gegen die Excommunicirten hat, soll kein Nothleidender Almosen von diesen annehmen. C. cum voluntate X de sentent. excomm. wird es bloß den Geistlichen, welche bei den Excommunicirten predigen, erlaubt, Almosen von diesen anzunehmen, besonders wenn sie anders an dem Orte ihres Wirkens ihren Unterhalt nicht finden können. Auch die nicht namentlich Excommunicirten werden von dem Verbote, daß Katholiken von ihnen nicht Almosen annehmen sollen, ausgenommen. Conf. c. sane quod Caus. XXIV. qu. 3. Da wir Protestanten jedoch in der berüchtigten Nachtmahlsbulle namentlich als Ketzer verflucht worden sind, so folgt daraus, daß arme Katholiken von uns keine Unterstützung annehmen sollen. Kann ein wohlgeordneter Staat, besonders jetzt, wo der Pauperismus so zunimmt, der römischen Kirche im Interesse seiner Armen wohl erlauben, frei nach diesem Gesetze zu leben?

16) Mit Ausnahme der Inquisitoren darf kein Katholik ketzerische Bücher bei sich haben und lesen.

Anfangs hatten die Päpste mehreren Katholiken, damit sie die Ketzereien bekämpfen könnten, das Lesen ketzerischer Bücher erlaubt. Der angeführte Zweck wurde aber nicht erreicht, sondern es geschah oft das Gegentheil, sei es nun, daß das Gift der ketzerischen Bosheit nach katholischen Begriffen, oder die Kraft der evangelischen Wahrheit nach protestantischen zu stark war, als daß die Katholiken ihm hätten widerstehen können. Daher verbot Julius III. allen Katholiken, auch denen, welche dazu päpstliche Erlaubniß gehabt hatten, mit alleiniger Ausnahme der Inquisitoren (und auch diese waren nur während der Dauer ihres Dienstes beim heiligen Officio ausgenommen), lutherische, oder andere ketzerische, oder die lutherische und andere falsche Lehren enthaltende, oder sonst vom Papste verbotene

Bücher zu lesen, und den Buchhändlern, sie bei sich zu behalten. Was würde aus den katholischen Buchhändlern werden, wenn sie alle von Ketzern verfaßten Bücher entfernen sollten! Wie viele Katholiken, welche an den Fortschritten der Künste und Wissenschaften Theil nehmen, würden in ihren Fortschritten gehemmt werden, wenn sie bloß katholische Schriften lesen, die protestantischen dagegen nicht studiren dürften. Können gebildete Katholiken wohl wünschen, daß das vorstehende päpstliche Gesetz in ihrem Vaterlande zur freien Vollziehung gelange? Uebrigens würde es in Frankreich und in einem großen Theile von Deutschland ganz unmöglich sein, die Lectüre der Staatsbürger von einer Erlaubniß oder einem Verbote Roms abhängig zu machen.

17) Die Klostergelübde zu brechen ist das größte Verbrechen.

Schon längst haben die Katholiken selbst über die Auflösbarkeit und Unauflösbarkeit der Klostergelübde gestritten, und die Einsichtsvollsten unter denselben haben die erstere für erlaubt erklärt. In neueren Zeiten, wo man nach Aufhebung so zahlreicher alter Klöster hier und da anfängt, neue zu errichten, greift die Frage in's Leben ein: Darf ein Individuum, welches das Klostergelübde abgelegt hat, später, wenn es seinen Entschluß bereut, wieder in's öffentliche Leben zurücktreten und die Rechte desselben wieder in Anspruch nehmen? Viele einsichtsvolle Katholiken haben diese Frage bejaht, und eine solche Antwort auf die vorliegende Frage ist der Vernunft ebenso angemessen, als der Freiheit des Menschen. Daher geben auch einzele katholische Länder den Eintritt in's Kloster nur in einem gewissen reifen Alter und mit keiner unbedingten lebenslänglichen Verpflichtung zu. Das kanonische Recht dagegen erlaubt eine Rückkehr in die s. g. Welt nicht. Wir lesen c. Ananias Caus. XVII. qu. 1: „Da Ananias, welcher Gotte Geld entzog, welches ihm versprochen war, mit dem Tode bestraft wurde, welcher Strafe wird der würdig sein, welcher nicht Geld, sondern sich selbst Gott entzieht?" Allein weiht sich wohl nach Schrift und Vernunft derjenige Gott, der sein Leben bloß im Gebet und beschaulichem Nichtsthun zubringt, da Gott doch befiehlt: im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen? Darum wird kein in der Bildung irgend vorgeschrittener Staat es heute mehr zulassen, daß die h. römische Kirche nach diesem ihrem Gesetze gegen Mönche und Nonnen verfahre, die aus dem Kloster in's bürgerliche Leben sich zurückziehen wollten; er würde vielmehr das Leben und die Frei-

heit seiner Bürger gegen dieß grausame Gesetz Roms zu schützen wissen.

V. Abschnitt.

Kanonische Gesetze gegen die Ehre der Staatsbürger.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das kanonische Recht, in barbarischen Zeiten meist entstanden und auf die Erhebung Eines Standes, des Klerus, vorzüglich berechnet, die Ehre anderer Staatsbürger, besonders derjenigen von einer andern Confession, antasten muß. Da die Ehre in unserer gebildeten Zeit einer der Hauptthebel der Sittlichkeit und des bürgerlichen Wohls ist: so war es nicht anders möglich, als daß weise Staatsregierungen sie vor dem Conflicte schützten, in welchen sie früher oft mit dem päpstlichen Rechte kamen. So führt denn das Concordat Frankreichs von 1801 unter den cas d'abus, wo die geistliche Macht ihre Befugnisse überschreitet, auch den an, „wenn durch geistliche Handlungen die Ehre der Bürger angegriffen wird". Mehr als einmal hat auch die französische Regierung die Ehre ihrer berühmten Männer gegen ultramontane Verunglimpfungen schützen müssen. Dieß wird auch ferner in Frankreich und überall da geschehen, wo man die Ehre der Bürger nicht dem bon plaisir der römischen Kirche und ihrer Kanonen opfert. Folgende sind diejenigen römischen Gesetze, welche unmöglich eine freie Herrschaft in denjenigen Staaten beanspruchen können, welche sich des Namens gebildeter, die Ehre aller ihrer Staatsbürger schützender würdig machen wollen.

1) Die Ketzer sind ehrlos, weil sie die Verordnungen der römischen Kirche verachten.

Die römisch kirchliche Gesetzgebung zählt uns diejenigen Laster auf, welche nach ihren Ansichten den Menschen entehren. Sie befindet sich darin zum Theil mit der christlichen Moral im Einverständniß, wenn sie z. B. die Mörder, die Meineidigen, die Räuber, die Giftmischer für ehrlos erklärt. Allein in der dießfallsigen Hauptgesetzstelle c. infames Caus. VI. qu. 1 zählt sie zu den entehrenden Verbrechen auch das, „wenn Jemand die kirchlichen Verordnungen verachtet". Demnach hat die römische Kirche auch später in zahlreichen Bullen die Ketzer für ehrlos erklärt. Es fragt sich, sollen wir Nichtkatholiken die h. römische Kirche frei, wie Rom es verlangt, nach diesem Gesetze leben und uns als ehrlos betrachten und behandeln lassen? Der „unvergleichliche" Görres hat im Mischehenstreit

einen Anfang damit gemacht, indem er namentlich preußische Protestanten mit pöbelhaften Schimpfnamen belegte. Nach römisch kanonischem Rechte stand ihm und allen specifisch-römischen Katholiken das Recht, uns Protestanten als ehrlos zu behandeln, zu. Allein wir stellen ruhig unsere Ehre unter die Aegide wahrhaft gebildeter Staaten, fest überzeugt, daß sie die h. römische Kirche und ihre fanatischen Anhänger nicht nach diesem ihrem Gesetze werden verfahren lassen.

2) Mit einem Heiden kann ein Katholik essen, mit einem Ketzer nicht.

Daraus, daß die römische Kirche uns Protestanten als ehrlos brandmarkt, folgt auch, daß römische Christen, welche sich ihre Begriffe von der wahren Ehre nach den römischen Bullen bilden, mit uns nicht umgehen dürfen. Wir haben dieß bereits im vorigen Abschnitte gesehen, wo das kanonische Gesetz seinen Gläubigen verbot, mit uns umzugehen, zu essen, zu sprechen. Dieß Verbot wird aber für uns um so ehrenrühriger, als wir dabei nicht einmal mit den Heiden auf die gleiche Stufe der Achtung gestellt werden. Wir achten zwar auch in dem Heiden die Menschenwürde; allein wir erkennen uns doch auch nach der heiligen Schrift als „das auserwählte Geschlecht", und erblicken uns dankbar auf einer höheren Stufe intellectueller und moralischer Bildung, als die Heiden. Was muß der ehrliebende evangelische Christ daher empfinden, wenn er hört, daß zwar nicht die wahrhaft katholische, d. i. die allgemeine christliche Kirche, aber doch die römische Partikularkirche ihn noch **unter** die Heiden stellt. Can. ad mensam Caus. XI. qu. 3 wird es den Christen erlaubt, mit den Heiden zu essen, wie dieß auch von dem Apostel Paulus bestimmt wurde. Was von diesem aber rücksichtlich der Lasterhaften verboten wurde, hat die röm. Kirche auf alle diejenigen ausgedehnt, welche sie Ketzer nennt. Kann ihr dieß heute noch erlaubt werden? Allerdings müßte es geschehen, wenn sie frei nach ihren h. Gesetzen leben könnte; in der That geschieht es aber in allen den zahlreichen römisch-kathol. Ländern nicht, welche das Joch der römischen Gesetzgebung mehr oder weniger abgeworfen haben, mit etwaiger Ausnahme einiger fanatischer Priester und des von ihnen fanatisirten Pöbels.

3) Die Geistlichen der Ketzer sind christlicher Ehren nicht würdig.

Da Alles, was in religiöser Hinsicht nicht römisch ist, der Ehrlosigkeit verfällt, so liegt es am Tage, daß diese Infamie

nach römischen Begriffen diejenigen vorzüglich treffen muß, welche den Gottesdienst der Ketzer leiten und welche durch ihre Studien vorzugsweise geeignet sind, der römischen Kirche zu schaden. Es ist bekannt, daß die Papisten uns evangelischen Geistlichen gar nicht den Namen christlicher Geistlichen, Pfarrer und dergl. geben, sondern daß sie uns früher nur „Wortsdiener", jetzt nur „Prediger" nannten und nennen, sowie daß sie unsere Amtshandlungen, wenige ausgenommen, für ungültig erklären. Wir können ihnen erlauben, über uns zu denken, wie sie wollen, ebenso, wie sie es uns nicht verbieten können, über die unchristlichen Dogmen und grausamen Gesetze der römischen Kirche so zu urtheilen, wie wir es wollen. Mögen sie sogar ihr Urtheil über uns da, wo die römische Kirche noch in voller Kraft steht, z. B. im Kirchenstaate, in Spanien, öffentlich aussprechen. Aber in denjenigen Ländern, wo eine weise Gesetzgebung den verschiedenen christlichen Kirchen gleiche Rechte zusichert, dürfen die Römlinge sich nicht erkühnen, uns unseren Antheil an der Ehre, Verkündiger des Evangeliums und „Haushalter über Gottes Geheimnisse" zu sein, zu entziehen. Can. Arianos Caus. I. qu. 1, welcher Ehrlosigkeit über die Priester der Arianer und der übrigen pestartigen Secten, wozu nach römischer Ansicht später auch wir Protestanten gerechnet wurden, ausspricht, kann unmöglich frei in Deutschland und andern katholischen Ländern, in welchen Evangelische wohnen, beobachtet werden, ohne die Ehre der evangel. Geistlichkeit zu gefährden.

4) Eine Kirche oder ein Gottesacker wird befleckt, wo ein Ketzer begraben wird.

Der Tod, welcher doch auf Erden sonst Alles sühnt, versöhnt die römische Kirche mit denen nicht, welche sie von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hat und als Ketzer bezeichnet. Selbst nach deren Tode noch will sie keine Gemeinschaft mit ihnen haben. Werden die Gebeine der Ketzer in eine katholische Kirche oder auf einen katholischen Gottesacker begraben, so sind beide dadurch befleckt worden und müssen von neuem geweiht werden. Dieß schreibt vor c. consuluisti X de consecratione ecclesiae. Daher hüten sich echt römische Katholiken wohl, einen Ketzer auf ihren Gottesacker aufzunehmen. Mag er noch so rechtschaffen gewesen sein und noch so viele Verdienste haben, er würde dennoch ihre heiligen Orte beflecken. So wurde in dem sonst specifisch römisch-jesuitischen Piemont ein protestantischer Hauptmann, welcher unter den sardinischen Truppen lange mit Auszeichnung gedient hatte, nach seinem Tode auf keinem dortigen Kirchhofe aufgenommen, sondern mußte auf's Feld begraben

werden. Die ältere Geschichte bietet uns darüber noch andere Beispiele und zwar schrecklichere, als das angeführte aus der neuesten Zeit, dar. Als der Papst Clemens IV. dem Könige von Sicilien, Manfred, sein Reich genommen und die sicilianische Krone Karl von Anjou aufgesetzt hatte in jenen glücklichen Zeiten, wo der Papst noch nach seinen „allerheiligsten Grundsätzen", die ihm die Entthronung der Fürsten erlaubten, frei leben konnte: wurde der Leichnam des unglücklichen Königs Manfred, der in der Schlacht gefallen war, auf ausdrücklichen Befehl des päpstlichen Legaten nicht begraben, sondern bei der Brücke von Benevent in einen Graben geworfen, weil der päpstliche Bann auf ihm lastete. Wer erinnert sich hierbei nicht an ein ganz ähnliches Verfahren der Jakobiner in Frankreich, welche in der Revolution mit den Gebeinen der Könige ganz ähnlich verfuhren! Soll aber ein solches römisches, beziehungsweise jakobinisches Verfahren auf unsere protestantischen Todten angewendet werden, die auf katholischen Gottesackern ruhen, wie dieß z. B. in Schlesien, Bayern, Elsaß und anderen Ländern, wo Simultankirchhöfe vorhanden sind, der Fall ist? Im bayerischen Franken hat der Bischof von Würzburg noch in neuerer Zeit recht kanonenmäßige Bestimmungen über die Beerdigung der Protestanten durch römische Priester erlassen. Wird er in der Restauration des h. kanonischen Rechts noch weiter fortschreiten? werden andere römische Zeloten ihm folgen? Jedenfalls, wenn nicht die römischen Hierarchen überzeugt werden, daß es weder möglich, noch räthlich sei, in der Restauration der Freiheit der h. römischen Kirche noch weiter zu gehen, als sie bereits gegangen sind.

5) Wenn die Gebeine der Ketzer auf einem katholischen Gottesacker begraben worden sind und noch unterschieden werden können, müssen sie ausgegraben und hingeworfen werden.

Die römische Kirche geht in der Entehrung der Todten eines andern Glaubens noch weiter. Sie verschließt ihnen nicht bloß die Kirchhöfe, sondern wenn christlich gesinnte Katholiken der Stimme der Menschlichkeit Gehör gegeben haben, und in aufgeklärten Zeiten Protestanten auf ihre Kirchhöfe aufnahmen: so sollen deren Gebeine ausgegraben, und wenn sie von denen der römischen Christen unterschieden werden können, hingeworfen und unbeerdigt gelassen werden. Dieß bestimmt c. sacris de sepulturis. Wenn diesem päpstlichen Gesetze jetzt frei nachgelebt werden sollte, welche Unordnungen und Unruhen würden dann entstehen! Denn gewiß würden die

Evangelischen es nicht gleichgültig ertragen, wenn die Gebeine ihrer Voraltern von den Römischen auf den Kirchhöfen ausgegraben und weggeworfen würden. Eine solche Entehrung aber müssen die Ersteren sich gefallen lassen, wenn den Klagen des Papstes, daß seine heilige Kirche nicht mehr frei nach ihren Gesetzen leben könne, abgeholfen werden soll. Wir fragen daher zum letztenmal auch bei diesem uns auf tiefste entehrenden Gesetze: Kann ein wohlgeordneter Staat jener Kirche diese Freiheit gestatten?

Im Vorstehenden haben wir uns die Gesetzgebung der römischen Kirche aus ihrem eigenen Codex vor Augen gelegt. Fassen wir diese sämmtlichen kanonischen Vorschriften zusammen und werfen wir die Frage auf, ob es möglich sei, daß dieselbe in irgend einem Staate, welcher auf die Bildung der neueren Zeit Anspruch macht, vollzogen werden könne, so wird uns von allen Seiten, aus allen Ländern, nicht nur aus den protestantischen, sondern auch aus den katholischen einstimmig die Antwort entgegenschallen: dieß ist unmöglich! In der That müßten sich unsere Fürsten sonst sogleich als Lehnsleute des Papstes erklären; sie müßten einen großen Theil ihrer Staaten den päpstlichen Würdenträgern zurückgeben und viele ihrer Gesetze aufheben; unsere Staaten würden zu Domänen des römischen Stuhls herabsinken und es wäre um die Geistesfreiheit und Bildung der Unterthanen geschehen. Wir müßten Alle sechshundert Jahre in die Vergangenheit zurückschreiten. Was seitdem für die Rechte der Fürsten und Völker, für die Freiheit des menschlichen Geistes, für die Bekämpfung des Aberglaubens geschehen, das Alles müßte vernichtet werden! Aber keine menschliche Macht wäre im Stande, eine solche Revolution zu Stande zu bringen. Die Fürsten und Völker müßten sogleich auch hier gemeinschaftliche Sache machen, wenn die ultramontane Partei es ernstlich versuchte, den Zeiger an der Weltuhr um sechshundert Jahre zurückzustellen und der Menschheit das Joch der römischen Kirche, wie wir es bis jetzt aus der römischen Gesetzgebung kennen gelernt haben, wieder aufzulegen. Wer würde dann den Schild für eine solche grauenvolle Herrschaft erheben! Jedenfalls könnten dieß nur fanatische Priester, aus höheren Ständen, solche, welche die römische Kirche als eine Versorgungsanstalt nachgeborener Söhne betrachten, einige phantastische Romantiker und der ungebildete Pöbel thun. Wenn in unseren Tagen dennoch auf der Seite Roms selbst einige einsichtsvolle Katholiken streiten, so geschieht dieß unstreitig nicht deßhalb, weil auch sie die unchristlichen grausamen römischen Kirchengesetze aufrecht erhalten wollen. Denn, welcher

Gebildete würde dieß bei der Beschaffenheit dieser Gesetze zu erstreben suchen, welcher Verständige würde es für möglich halten, ihnen die verlorene Kraft wieder zu verschaffen! Es geschieht vielmehr, weil unzählige Katholiken immer noch die römische und die katholische Kirche für Eine und dieselbe halten, und weil sie diese ihre Gesetze entweder gar nicht kennen oder meinen, daß sie keine Gültigkeit mehr hätten, da sie nicht mehr beobachtet werden. Dieß ist jedoch ein großer Irrthum.

Allerdings haben alle die grausamen Gesetze, welche wir oben angeführt haben, noch völlige kirchlich verbindliche Kraft. Der Papst, jeder wahre römische Christ hält sie für verbindlich. Wo hat sie denn der Papst aufgehoben oder durch eine neue Gesetzgebung ersetzt, wie dieß die Staaten rücksichtlich ihrer früheren fehlerhaften Gesetze gethan haben? Nein, Rom und seine Anhänger predigen es laut, daß die ganze kanonische Gesetzgebung noch Gültigkeit habe. Sie beklagen es nur, daß es wegen der „jetzigen traurigen Zeiten" unmöglich sei, so „allerheiligste Maximen", wie sie ihre grausamen Grundsätze nennen, in Ausübung zu bringen. Auch haben wir es bei den Kölner Wirren an den Erzbischöfen von Köln und Posen, an den Umtrieben der ultramontanen Partei, aus den Bullen und Allocutionen des Papstes und aus dem letzten Conflicte in der oberrheinischen Kirchenprovinz gesehen, daß die jesuitische Partei entschlossen ist, die kanonische Gesetzgebung festzuhalten und wo möglich wieder herzustellen. Zwar hüten sie sich wohl, den Fürsten und Völkern die römischen Gesetze, welche ihre politischen Rechte berühren, in ihrem ganzen Umfange vor's Auge zu stellen. Sie beginnen mit der Wiederherstellung einzeler, sie werden aber weiter und immer weiter gehen, bis sie in den Staaten gegenüber ihr ganzes hierarchisches System entfaltet haben werden. Der Augenblick jedoch, wo sie dieß thun würden, würde der letzte der Täuschung und der letzte ihrer Macht sein. In einer unwiderstehlichen Reaction würden sich die Fürsten und Völker auf den stolzen, aber morschen Bau der römischen Hierarchie stürzen und ihn zertrümmern. Denn welcher europäische Staat würde das päpstliche Joch in seiner ganzen Schwere, wie im Mittelalter, auf sich nehmen können und wollen. Alle nur einigermaßen verständige Katholiken, bis zu den niedrigsten Ständen herab, würden es verschmähen, eine solche Tyrannei mit ihren Wünschen herbeizurufen und mit ihren Armen zu vertheidigen.

Die vorhergegangene Aufzählung der dießfallsigen römischen Gesetze wird jedem Katholiken einen Begriff von dieser Tyrannei geben. Wer von ihnen es nicht glauben will, daß

diese die Gesetze der römischen Kirche seien und daß sie noch Geltung, wenn auch nicht überall factische, so doch rechtliche Geltung haben, der frage darüber seine Führer. Und wenn diese es läugnen, dann mögen sie uns die päpstlichen Bullen namhaft machen, welche diese grausame kanonische Gesetzgebung aufgehoben haben. Wir finden solche Bullen nirgends; wohl aber sehen wir, daß alle neueren und neuesten Bullen und Allocutionen diese Grundsätze des römischen Rechts festhalten und darauf fußen.

Wenn aber das Bewußtsein aller gebildeter Völker die römische kirchliche Gesetzgebung verwirft und factisch bereits verdrängt hat: so kommt für den aufmerksamen Beobachter des päpstlichen Rechts noch ein anderer Umstand hinzu, welcher diesen Gesetzen aus einem andern Grunde alle Achtung und Kraft nimmt und sie von dem Heiligenschein entkleidet, womit sie die Jesuiten und alle hierarchischen Feinde der Staatsregierungen so gern umgeben möchten. Dieß ist die unumstößliche Wahrheit, daß der Papst und seine Partei die hauptsächlichsten dieser Gesetze selbst nicht hält. Daß dem so sei, wollen wir im folgenden Abschnitte darthun.

VI. Abschnitt.

Der Papst und die römische Kirche befolgen das kanonische Recht in vielen seiner Gesetze selbst nicht.

Nichts schadet dem Ansehen der Gesetze mehr, als wenn die gesetzgebende Gewalt dieselben selbst nicht befolgt. Dieser in der politischen Welt durch tausend Beispiele als wahr bewiesene Satz findet seine Anwendung auch auf die Gesetze der römischen Kirche. Sollen diese Anerkennung und willige Beobachtung von Seiten der Gläubigen finden, dann ist es unerläßliche Bedingung, daß der Papst selbst, als die oberste gesetzgebende Macht in der römischen Kirche, sie achte und seinen einmal ausgesprochenen Grundsätzen treu bleibe. Man kann dieß nach den Grundsätzen des Papstthums von diesem noch weit strenger verlangen, als von irgend einer Staatsregierung rücksichtlich der Staatsgesetze. Der Staat, als weltliches Institut, ist, wie alle menschlichen Dinge, der Veränderung unterworfen und der Vervollkommnung ebenso fähig, als bedürftig. Wir wundern uns daher nicht, wenn die Staatsgesetzgebung ihre Gesetze revidirt, abändert oder ganz aufhebt, wenn sie dabei selbst ihre Principien wechselt. Wir tadeln es sogar, wenn sie, während die Zeit fortschreitet

und die Verhältnisse sich ändern, mit ihrer Thätigkeit ganz stehen bleibt. Allein nach römischen Begriffen kann dieß bei den päpstlichen Gesetzen nicht der Fall sein. Denn nach denselben findet zwischen Kirche und zwischen Staat, folglich auch zwischen der beiderseitigen Gesetzgebung dieselbe Verschiedenheit, wie zwischen dem Göttlichen und Menschlichen statt. Die Staaten sind vorübergehende Erscheinungen in der Weltgeschichte; der Felsen Petri, die römische Kirche dagegen bleibt. Die Staaten haben das menschliche Recht angesprochen; die Kirche das göttliche. Der Staat kann irren und irrt; der Papst als Statthalter Gottes und Jesu Christi aber ist unfehlbar. Diese göttliche Unfehlbarkeit, auf welche fußend der Papst verlangt, daß man Gott, d. i. ihm dem Papst, mehr gehorchen müsse, als den Menschen, suchen wir mit Recht auch in der päpstlichen Gesetzgebung. Wir suchen sie um so mehr darin, als der Papst ihren Vorrang vor jeder Staatsgesetzgebung eben darauf gründet, daß sie götlicher Natur sei. Nun gehört aber zu den Attributen des Göttlichen Weisheit und Folgerichtigkeit. Die päpstlichen Gesetze als göttliche müssen demnach den Charakter vorzüglichster Weisheit und Consequenz an sich tragen. Auch eignen alle gläubigen Ultramontanen dem Papste Unfehlbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten zu. Nach ihren Erklärungen ist des Papstes Stimme Gottes Stimme. Prüfen wir aber diese päpstliche Gesetzgebung selbst, so entdecken wir in derselben alle Merkmale und Mängel menschlicher Gesetzgebungen. Wir finden darin Gesetze, welche durch andere wieder aufgehoben, andere, welche bedeutend modificirt werden. Wir sehen, wie in den Bullen ein Papst dem anderen widerspricht. Ja, wir lesen, daß viele Päpste das ausdrücklich wieder aufhoben, was andere für ewige Zeiten unter den Blitzen des Banns festgesetzt haben.

Unsere neuere Zeit sah von dieser päpstlichen Trüglichkeit ein in die Augen fallendes Beispiel. Der Papst Paul III. bestätigte den Jesuitenorden durch die Bulle regimini vom Jahre 1540. Papst Clemens XIV. hob denselben 1773 für ewige Zeiten auf. Pius VII. stellt ihn 1814 wieder her. Da wurden mit Recht alle denkenden Katholiken an der Unfehlbarkeit des Papstes irre; denn sie fanden einen offenbaren Widerspruch darin, daß Papst Clemens XIV. den Jesuiten die größten Laster beimaß, und daß Papst Pius VII. denselben Jesuiten die herrlichsten Tugenden beilegte. Eins von beiden mußte falsch sein, das wurde selbst denen klar, welche, ohne sonst eine große Unterscheidungsgabe zu besitzen, doch Schwarz und Weiß unterscheiden können. Sollten die

unbefangenen Katholiken die ganze päpstliche Gesetzgebung, die zahlreichen Bullen Roms lesen können, dann würde es von ihren Augen wie Schuppen fallen, wenn sie die offenbaren Widersprüche gewahrten, in welche die Päpste bei ihrer Gesetzgebung mit ihren „seligen Vorgängern" gerathen sind. Wenn es nun aber bereits keine gute Meinung für den göttlichen Werth des päpstlichen Rechts erregt, daß dasselbe, wie jedes reinmenschliche Recht beständigen Veränderungen unterworfen gewesen ist: so sinkt die Achtung vor demselben noch tiefer, wenn wir bedenken, daß die Päpste selbst sammt ihren treuen Anhängern dasselbe kanonische Recht nicht heilig halten, was sie von Anderen heilig gehalten wissen wollen.

Es muß sich dabei jedem Nachdenkenden die Betrachtung aufdrängen, entweder sind die kanonischen Gesetze nicht heiliger göttlicher Natur, da sie der heilige Vater selbst nicht hält, oder sie sind so schwer, ja, so unmöglich zu beobachten, daß selbst der mit dem Charakter der Heiligkeit bekleidete Oberpriester sie nicht zu halten vermag. Allerdings hat es uns die Betrachtung der vorher aufgezählten römischen Gesetze gelehrt, daß dieselben Nichts weniger als heilig sind und daß es in unserer Zeit völlig unmöglich ist, ihre Befolgung durchzusetzen. Mit Recht aber kann jeder Protestant und Katholik an den Papst die Forderung richten, er möge selbst erst nach seinen Gesetzen leben, ehe er von anderen verlangt, daß sie dieselben befolgen sollen. Die folgenden Gesetze werden uns unwiderlegbar zeigen, theils daß die sogenannte göttliche Gesetzgebung des Papstthums ebenso wohl wie jede andere menschliche dem Irrthum unterworfen gewesen sei, theils daß sie der Papst selbst nie ganz befolgt habe, noch jetzt ganz befolge. Von der göttlichen Gesetzgebung des Evangeliums sagt der Heiland der Welt: Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte vergehen nicht. Und in der That haben die Lehren des Evangeliums den Angriffen des Unglaubens und Aberglaubens seit 1800 Jahren widerstanden. Kann der Papst von seiner kanonischen Gesetzgebung dasselbe sagen? Wenn er dieß aber nicht vermag, wie wir im Folgenden zeigen werden, so folgt daraus für jeden Einsichtsvollen und Vorurtheilsfreien klar, daß sie keine göttliche, sondern eine rein menschliche ist. Will sie auf den Namen einer göttlichen Anspruch machen, so muß sie dieß Attribut sich dadurch erst erwerben, daß sie zu den Grundsätzen des Evangeliums zurückkehrt. Will sie auch nur eine möglichst vollkommene menschliche Gesetzgebung werden, so muß sie die Erfahrungen und Fortschritte der Vergangenheit und Gegenwart auf den Fel-

dern der religiösen Bildung benutzen und Gesetze aufstellen, welche nicht, wie die Ihrigen, dem Geiste des 12. Jahrhunderts angepaßt sind, sondern welche dem des 19. Jahrhunderts entsprechen. Mit einem Worte, die päpstliche Gesetzgebung muß sich regeneriren. Wie sie jetzt ist, kann sie Niemand achten und annehmen. Nimmt sie doch selbst der Papst nur zum Theil an. Aber kann der Unfehlbare seine Gesetze ändern? Die Geschichte antwortet uns darauf, daß, wenn er sie früher verändern, wenn er sogar die Gesetze Jesu Christi aufheben konnte, nicht abzusehen sei, warum er dieß jetzt nicht vermöge. Wenn nach der päpstlichen Ansicht dem 12. Jahrhunderte nicht genügte, was den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche genügt hatte, warum soll das 19. Jahrhundert an dem festhalten, was im 12. Jahrhunderte festgesetzt wurde! Wie Rom und seine Kirche das Dogma von der Unfehbarkeit geachtet hat und noch achtet, wird uns folgende Zusammenstellung lehren.

1) Das kanonische Recht verbietet dem Papst, sich den allgemeinen oder obersten Bischof nennen zu lassen, und dennoch erklärt sich dieser für das Haupt der Kirche.

Nach dem Grundsatze der heutigen römischen Kirche ist der Papst der oberste Bischof, das Haupt der Bischöfe, Priester und Laien. Alle sind ihm unterworfen, denn er behauptet, Gottes Statthalter zu sein. Durch diese Anmaßung widerspricht er jedoch den Grundsätzen seiner Vorfahren und des kanonischen Rechts. Als nämlich die katholische d. h. die allgemeine christliche Kirche noch als ein großes Ganzes bestand und noch nicht in die einzelen Kirchen, in die griechische, römische und evangelische getheilt war; als noch die Patriarchen mit gleichen Rechten über die verschiedenen Landeskirchen gesetzt waren: da unternahm es die Schmeichelei bereits, ausgezeichneten römischen Bischöfen den Titel allgemeiner, universeller oder katholischer Bischöfe zu geben. Doch die Päpste Anicetus, Pelagius II. und Gregor der Große, treu der evangelischen und apostolischen Demuth wiesen diesen stolzen Titel mit Unwillen von sich. Ihre dießfallsigen Verordnungen sind in's kanonische Recht aufgenommen worden, in dasselbe kanonische Recht, dessen völlige Geltung heute Rom verlangt. Dort lesen wir Distinct. 99 c. primae, c. nullus, c. ecce, daß der Bischof des ersten Stuhls (d. h. des römischen, weil Rom die erste älteste Hauptstadt des römischen Reichs war) nicht Fürst der Bischöfe oder oberster Priester oder derglei-

chen genannt werden sollte; daß keiner der Patriarchen sich jemals des Worts „allgemein" bedienen sollte, weil, wenn Ein Patriarch der Allgemeine genannt würde, der Patriarchenname dadurch den übrigen entzogen und dadurch die Ehre der Anderen vermindert würde. Ein solche Entziehung der gebührenden gleichen Ehre für die Patriarchen sieht auch Gregor der Große in dem Primat, indem er hinzufügt: „Weg mit den Worten, welche Eitelkeit einflößen und die Liebe verwunden." Was haben aber später die Päpste, welche dem kanonischen Rechte Gesetzeskraft beilegen, in dieser Hinsicht gethan? Sind sie dieser evangelisch apostolischen Demuth eines ebenso weisen, als frommen Papstes, sind sie den Worten des Herrn treu geblieben, welcher seinen Jüngern zurief Matth 20, 25: „Ihr wißt, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch. Sondern so Jemand unter euch will gewaltig sein, der sei euer Diener." Es ist wahr, daß sich die Päpste „Knechte der Knechte Gottes" nennen. Aber sind die Knechte, welche verlangen, daß ihre Mitmenschen sich vor ihnen niederwerfen und ihre Füße küssen müssen? Sind diejenigen Knechte, welche sagen, daß die Könige ihre Gewalt von ihnen haben und auf ihren Wink das Scepter niederlegen müssen? Sind diejenigen Knechte, welche behaupten, daß Gott sie über Fürsten und Völker gesetzt habe und daß sie Alle richten könnten, selbst aber von keinem Menschen gerichtet würden? Hier besteht die Demuth wahrlich nur in Worten und Redensarten, während in der That der größte Stolz, der sich auch überdieß in unzähligen Bullen ausspricht, die Päpste beseelt. Wer ehrt demnach das kanonische Recht und wer tritt es mit Füßen? Die Protestanten oder der Papst? Letzterer erklärt sich für den allgemeinen oder Oberbischof der ganzen Kirche; das kanonische Recht legt ihm nur gleiche Ehre mit den übrigen Patriarchen bei, verbietet ihm aber durchaus, sich jemals den obersten Bischof nur zu nennen, viel weniger aber sich als solchen zu betragen. Warum hält er also in einer seiner Hauptbestimmungen das kanonische Recht nicht, während er von uns für die unchristlichen grausamen Bestimmungen desselben Gehorsam verlangt?

2) Der Papst soll sich königliche und weltliche Rechte nicht anmaßen; dennoch hat er sich zum weltlichen Herrscher erhoben.

Das kanonische Recht hat Distinct. 96 c. cum ad verum, „Jesus Christus habe die Geschäfte der geistlichen und der

weltlichen Macht getrennt, da er durch seine eigene rettende Niedrigkeit hätte wollen erhöht und nicht durch menschlichen Stolz wieder hätte erniedrigt werden wollen. Derjenige, welcher Gott diene, solle sich keineswegs mit weltlichen Geschäften einlassen." Diese nach dem kanonischen Rechte von Christo selbst eingeführte Trennung des Weltlichen von dem Geistlichen bei dem Pontificat, welche auch Napoleon besonders durchsetzen wollte, wie hat sie der Papst aufrecht erhalten? Er hat sich zu einem weltlichen Herrscher erhoben, er besitzt ein Land, so groß wie ein kleines Königreich, er, der Statthalter Christi, des Stifters der Religion des Friedens, hat Minister und Generale, Kavallerie, Infanterie, Artillerie. Doch diese Uebertretung des kanonischen Rechts und des Gebotes Jesu hat sich gerächt. Welche Siege haben die Soldaten desjenigen errungen, welcher der Nachfolger jenes Petrus sein will, dem der Herr zurief: Stecke dein Schwerdt in die Scheide! Der Feldzug von 1797 gegen Bonaparte und die Wegnahme der Festung Ankona 1831 am hellen Tage durch die Franzosen haben dieß bewiesen. In welchem Zustande befinden sich die Finanzen, der Ackerbau, die Polizei, die Justiz des Statthalters dessen, der gesagt hat: Mein Reich ist nicht von dieser Welt! Die wüsten Strecken des fruchtbarsten Landes, die Straßenräuber, die Bettler, die allgemein herrschende Unzufriedenheit, der ganze Zustand des Kirchenstaats bezeugt es laut, wie wohl der Papst gethan, wenn er auf die vom kanonischen Rechte ihm übergebene geistliche Herrschaft sich beschränkt und die weltliche den Königen überlassen hätte. Doch er hat sich in weltliche Angelegenheiten noch mehr gemischt, er hat die Rechte der Monarchen angegriffen, fremde Länder verschenkt, Dynastieen entthront, andere eingesetzt. Er hat mit Einem Wort weltliche Herrscherrechte usurpirt. Wenn er aber so das kanonische Recht in seinen Grundbestimmungen übertritt: wie kann er verlangen, daß Fürsten und Völker diesem von ihm selbst verletzten Rechte unbedingten Gehorsam leisten sollen!

3) Was die Evangelisten und Apostel bestimmt haben, das kann der Papst nicht abändern; dennoch hat sich derselbe dieß vielfach erlaubt.

Als die allgemeine, d. i. katholische Kirche, noch nicht unter der Last des römischen Joches seufzte, da bestimmte ein Papst selbst im kanonischen Rechte Caus. XXV. qu. 1. c. sunt quidam, daß, „wo der Herr und seine Apostel und die ihnen folgenden heiligen Väter etwas deutlich bestimmt hätten, der

römische Papst darüber kein neues Gesetz geben könne, sondern daß er das, was gepredigt sei, mit Leib und Blut bestätigen müsse. Denn wenn er das, was die Apostel und Propheten gelehrt haben, zu zerstören — was Gott verhüten wolle — streben sollte, dann würde er überführt werden, daß er keine wahre Lehrmeinung verbreite, sondern irre." Dasselbe enthält c. omne ibid. „Was gegen die evangelische, apostolische und prophetische Lehre ist, wird nicht bestehen." So schirmte das kanonische Recht, ehe es von den Päpsten verändert und durch unchristliche Gesetze verunstaltet wurde, die reine Lehre des Evangeliums. Wie hat der Papst dieses Gesetz gehalten? oder, wer hat es mehr gehalten, er selbst oder die Evangelischen, die er Ketzer nennt? Wo ist ferner die Ketzerei, da, wo die „evangelische, apostolische und prophetische Lehre" heilig gehalten wird, oder da, wo man sie mit willkürlichen Menschensatzungen vertauscht? Einige Gesetze des Papstthums, verglichen mit den Lehren der heil. Schrift, werden uns darauf deutlicher antworten, als alle Spitzfindigkeiten der Ultramontanen. Der Apostel Petrus erklärt (2 Petr. 1, 16.). Wir haben nicht den thörigten Fabeln gefolgt; sein vermeintlicher Nachfolger gibt im Gegentheil seinen Gläubigen die lächerlichsten Legenden und Fabeln in die Hand. Jesus spricht (Joh. 5, 39.): Forschet in der Schrift! Sein sogenannter Statthalter dagegen ruft in der Bulle vom 3. Mai 1824 den Bischöfen zu: Bestrebt euch, eure Heerden von dieser tödtlichen Weide auf alle Art abzubringen. Der Papst verdammt alle Nichtkatholiken zur Hölle; Petrus spricht (Apostelg. 10, 35.): In allerlei Volk, wer Gott fürchtet und Recht thut, der ist ihm angenehm. Jesus erklärt Joh. 18, 26: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; sein angeblicher Statthalter verlangt über die Reiche dieser Welt zu herrschen und beherrscht wirklich ein Königreich. Die heil. Schrift sagt: Ein Bischof sei Eines Weibes Mann, der gehorsame Kinder habe 1 Tim. 3, 2.; der Papst, der sogenannte richtigste Schriftausleger sagt: Ein Geistlicher sei keines Weibes Mann. Christus und seine Apostel und die ganze christliche Kirche verordnete vom heil. Abendmahle, letztere fast Ein Jahrtausend lang: Trinket Alle aus dem Kelche. Der Papst entscheidet dessenungeachtet: Nur der Geistliche trinke aus dem Kelche des Sacraments! Petrus erlaubte es dem Cornelius nicht, vor ihm niederzufallen; der Papst schreibt es seinen Gläubigen vor, sich zu seinen Füßen niederzuwerfen und ihm dieselben zu küssen. Kann man wohl augenfälligere Widersprüche zwischen der Lehre der Schrift und der des Papstthums finden, als die angeführ-

ten, außer denen wir noch viele namhaft machen könnten! Kann sie der Papist wohl damit entschuldigen, daß die genannten Stellen dunkel und daher verschiedener Deutungen fähig wären? Sind sie nicht so klar, daß jeder Unbefangene sogleich den Widerspruch zwischen der biblischen und zwischen der päpstlichen Lehre entdecken muß? Wenn aber der Papst verlangt, daß seine römische Kirche frei nach ihren Gesetzen, den h. Kanonen, leben solle, warum beobachtet er selbst einen der wichtigsten, das Wesen der ganzen christlichen Religion berührenden nicht?

4) Das kanonische Recht verbietet die Erwerbung geistlicher Stellen und Güter für Geld; dennoch macht der Papst Geldzahlungen zur Bedingung der Gewährung geistlicher Güter.

Die erste Kirche verabscheute mit Recht die Simonie, jene nach Simon dem Magier (Apostg. 8) genannte Sünde, wenn geistliche Güter und Aemter für Geld erworben würden. Caus. I. qu. 1. c. gratia heißt es: „Die Gnade, wenn sie nicht umsonst gegeben und empfangen wird, ist nicht Gnade. Die Simonisten aber empfangen sie nicht umsonst; daher empfangen sie auch die Gnade, welche bei den kirchlichen Verrichtungen am meisten wirkt, nicht. Wenn sie sie aber nicht empfangen, haben sie sie nicht. Wenn sie sie aber nicht haben, können sie sie weder umsonst, noch für Geld Jemanden geben. Was geben sie also? Unstreitig das, was sie haben. Was haben sie aber? Jedenfalls den Geist der Lüge. Wie beweisen wir dieß? Weil, wenn der Geist der Wahrheit umsonst empfangen wird, das ohne Zweifel ein Geist der Lüge sein muß, der nicht umsonst erlangt wird." Demgemäß verbietet c. sanctorum ibid. „Jemanden in der Kirche Gottes für Geld zu ordiniren oder zu befördern." Ein solcher Verkauf geistlicher Güter und Stellen wird für die verdammenswertheste Ketzerei erklärt (c. eos qui ibid.) und die ältesten Väter sprechen den Fluch aus über den, der die geistlichen Weihen für Geld gibt oder nimmt. Wie haben die Päpste dieses kanonische Gesetz gehalten und wie hält es der Papst noch heut? Es ist wahr, er hat, und zwar mit Recht, gegen die Laien gestritten, welche mit geistlichen Pfründen einen Handel trieben. Er hat dieß jedoch, wie der Erfolg es bewies, nur darum gethan, damit das Geld, was früher auf eine so unchristliche Art in die Schatzkammern der Regenten und anderer Großen floß, nun in die seinige fließen sollte. Wer kann die Summen berechnen, welche die römische Schatzkammer in den

Zeiten des Aberglaubens zu der reichsten in der Welt machten. Wer weiß es nicht, wie man damals in Rom für Geld Alles erhalten konnte! Für Gold ließ der Papst die Seele der Reichen schnell aus dem Fegfeuer, während er die unglücklichen Seelen der Armen darin schmachten ließ, weil ihre Angehörigen Nichts bezahlen konnten. Was brachten sonst dem Papste in der Fastenzeit nur die Butter- &c. Briefe aus Spanien und Portugal ein! In den jetzigen „traurigen" aufgeklärten Zeiten sind diese Quellen freilich meist versiegt; aber verkauft deßhalb der Papst nicht doch noch geistliche Pfründen? Wohl hütet er sich vor dem Worte „Verkauf der Pfründen"; aber die Sache selbst ist doch nichts Anderes. Noch müssen die Annaten an den Papst bezahlt werden. Im bayerischen Concordat vom 5. Juni 1817 scheut sich der Papst nicht, sich die Annaten ausdrücklich im 9. Artikel auszubedingen, und damit sie nicht gering ausfallen, hat er den Bischöfen große Gehalte auswerfen lassen; denn nach diesen sollen die Annaten bestimmt werden. Auch hat sich der Papst die Auszahlung dieser Gelder für die Bestätigung der bischöflichen Würde klüglich gesichert. Denn er setzt in dem angeführten Artikel hinzu: Ehe die Bischöfe die päpstliche Bestätigung erhalten haben, sollen sie sich in keiner Art in die Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen. Daß diese Annaten aber Nichts als Simonie sind, werden die Ultramontanen durch keine Spitzfindigkeit wegläugnen können, da der wahrhaft hochwürdige Gregor der Große, also ein untrüglicher Papst, alle Gebühren für das Pallium für Simonie erklärt. Was beweiset also die noch heut in Rom stattfindende Verleihung geistlicher Gnaden für Geld? Nichts Anderes, als daß der Papst das kanonische Recht in seinen wichtigsten Bestimmungen selbst nicht hält. Was würde Petrus seinen angeblichen Nachfolgern zugerufen haben, wenn er die Finanzoperationen ihrer Schatzkammer im goldenen Mittelalter hätte überwachen können!

5) Der katholische Priester darf nur Eine Pfründe haben; dennoch erlaubt es der Papst, daß Manche deren mehrere besitzen.

Die alte Kirche verordnete, und spätere Päpste bestätigten und erneuerten selbst das Gesetz, daß kein Priester mehr, als Ein geistliches Amt zugleich haben sollte. Da Niemand an mehreren Orten zugleich sein kann, das geistliche Amt auch die Kräfte Eines Mannes ganz in Anspruch nimmt: so war diese Vorschrift weise. Später jedoch wurden die Pfarreien oft so sehr zertheilt, daß ein Priester nicht mehr von Einem

Amte leben konnte; daher vereinigte man bisweilen mehrere Pfründen und übergab sie Einem Geistlichen zur Verwaltung. Es wurde jedoch bestimmt, daß der Inhaber dieser Stellen, nachdem er das Amt seiner eigenen Pfarrei gehörig versehen hätte, in benachbarten Kirchen jährlich nur einige Messen lesen und einige andere Amtsverrichtungen dort vornehmen könnte. Diese Beschränkung ward jedoch nachher nicht genug beachtet. Man gab weit von einander gelegene reiche Pfarreien, sogar mehrere Bisthümer einem einzigen Inhaber. Johann XXII. verbot dieß. Extravag. de praebend. c. execrabilis widerrief alle dießfallsigen Dispensationen und nahm von diesem Widerrufe nur die Cardinäle und Prinzen aus. Auch das Tridentinische Concil (Sess. VII. c. 2. 4. de reform. XXIV c. 17 de reform.) verdammte diese von den Päpsten immer wieder erneuerten Mißbräuche. Unerachtet dieser gesetzlichen Bestimmungen gegen die Pluralität der Pfründen, gegen die doppelte, dreifache Residenz besitzen noch heut römische Kleriker mehrere Pfründen, ohne daß der geringe Gehalt dieser Stellen eine solche Anhäufung nöthig macht. Und mit welchem Grunde nahm der Papst oben „die Cardinäle und Prinzen" von der kanonischen Regel aus?

6) Das kanonische Recht befiehlt die Ketzer zu meiden und zu verfolgen; dennoch geht der Papst mit Ketzern um und verhandelt mit ihnen.

Wir haben oben gesehen, daß die römische Kirche die Ketzerei für die größte Sünde und die Excommunication für die größte Strafe erklärt, daß die Ketzer nach dem kanonischen Recht nicht bloß wie „Verpestete" gemieden, sondern überall verfolgt und vertrieben werden sollen. Nun muß man zwar zur Ehre der päpstlichen Consequenz der Wahrheit gemäß eingestehen, daß die Päpste Alles gethan haben, was in ihren Kräften stand, um die Ketzer auszurotten und daß dieß ihnen auch hier und da unter großem Blutvergießen gelungen ist. Auch kann man hinzufügen, daß, wenn jetzt eine mildere Praxis herrscht und die Ketzer höchstens noch in Tyrol einigermaßen kanonengemäß behandelt wurden, man die Uebertretung dieser kanonischen Gesetzgebung nicht einer Lauheit des Papstes, sondern nach seiner eigenen Erklärung nur dem Umstande Schuld geben muß, daß er „die heiligen Grundsätze" der Ketzerausrottung in den gegenwärtigen „traurigen Zeiten" nicht mehr befolgen kann. Allein das sollten die wahrhaft römischen Christen doch vom Papste verlangen können, daß, wenn er die Ketzer in fremden Ländern nicht mehr auszurotten strebt, er

doch in seinem Lande und für seine Person durch Wort und That bewiese, daß man die Ketzer als die größte Pest fliehen und sich durchaus in keine Verbindung mit ihnen einlassen müsse. Was thut aber der Papst? Das kanonische Recht, für dessen freie Geltung er jetzt kämpft, ruft ihm zu: habe keine Gemeinschaft mit den von der Kirche verbannten und verfluchten Ketzern! Dennoch empfängt er ketzerische Prinzen, Gesandte u. s. w., unterhandelt mit lutherischen und reformirten Fürsten, schließt mit ihnen Verträge, da doch das kanonische Recht alle solche Verträge für unerlaubt und ungültig erklärt, ja, macht sogar Anleihen bei den Juden. Warum aber übertritt er seine eigenen Gesetze? Jedenfalls mag er dazu weise und gerechte Ursachen haben. Aber wenn die Macht der Umstände ihn als das Oberhaupt der römischen Kirche unwiderstehlich hinreißt, daß er mit Ketzern umgehen und unterhandeln muß, wenn er nichtkatholische Fürsten, welche doch unter dem Fluche der „Nachtmahlsbulle" stehen mit den Ehrentiteln der „Großmüthigen" und „Edeln" obschon verdientermaßen schmückt: warum verlangt er denn von seinen römischen Gläubigen, daß sie die Ketzergesetze halten, daß sie z. B. keine Ehen mit den Ketzern eingehen sollen? Freilich sollen diese Schafe sein, welche nach dem, was der Oberhirt thut, nicht fragen dürfen.

7) Ketzer sollen in katholischen Districten nicht wohnen; dennoch duldet sie der Papst in Rom selbst.

Es würde überflüssig sein, die früher angeführten päpstlichen Gesetze zu wiederholen, nach welchen die Ketzer in katholischen Ländern nirgends geduldet, sondern überall ausgerottet, wenigstens vertrieben werden sollen. In den bigott katholischen Ländern, z. B. Italien, Spanien, Portugal, Tyrol ist dieß auch bis in die neuesten Zeiten herab wenigstens insoweit befolgt worden, daß kein Protestant sich dort ansäßig machen durfte. Spanien und Portugal, sowie ein Theil der italienischen Staaten kommt jedoch immer mehr von dieser menschenfeindlichen Maxime zurück. Indeß sollte man glauben, daß der Papst aus Eifer für die Freiheit seiner Kirchengesetze wenigstens in Rom und dem Kirchenstaate mit allen ihm als unabhängigen Souverain zustehenden Rechten und Kräften dahin arbeiten werde, die „pestilenzialischen Menschen", welche „aufrührerisch", von „teuflischem Stolze" und von der „Raubsucht der Wölfe" hingerissen sind, von dem Hauptstalle seiner Schafe, von Rom gänzlich abzuhalten, sie daraus verbannen,

und daß er höchstens diejenigen von ihnen dort dulden werde, welche aus Rücksicht für das Wohl der in ketzerischen Staaten wohnenden römischen Christen wenigstens so lange sich dort aufhalten müssen, bis sie ihre Unterhandlungen geendigt haben. Rom, sollte man meinen, müsse den Ketzern ebenso verschlossen sein, wie bis in die neuesten Zeiten China der übrigen Welt. Dadurch würde der Papst seinen Gläubigen, z. B. den römisch frommen Tyrolern, den eifrigen Belgiern, den bigotten Polen und Anderen, durch die That zeigen, einestheils wie verabscheuungswürdig die Ketzer wirklich seien, anderentheils, daß es wohl möglich wäre, sie zu meiden. Indeß thut der Papst von allem dem gerade das Gegentheil. Nicht genug, daß er mit den ketzerischen Gesandten unterhandelt und ihnen erlaubt, feste Wohnsitze, eigene Hotels in seiner Stadt zu errichten, was die Tyroler nicht wagen; er gibt es zu, daß man in Rom eine Musterkarte aller Ketzer beisammenfindet. Sie dürfen sich dort aufhalten, so lange sie wollen, ja, je länger je lieber. Sie dürfen sich dort vergnügen, ja, sogar mit Nichtachtung der Einwohner, z. B. die Engländer mit ihren Wettrennen und Parforcejagden. Es ist ihnen erlaubt, die heiligsten Orte zu betreten. Wenn sie sich zurückziehen oder nicht in zahlreicher Menge erscheinen, trauert Rom. Vergebens hat ein untrüglicher Papst Pius V. mittels Bulle vom 25. Februar 1570 die englische Königin Elisabeth mit allen ihren Anhängern dem Fluche übergeben. Vergebens hat Paul III. durch eine andere Bulle befohlen, alle Engländer, welche nicht katholisch wären, aus ihrem Lande zu jagen, oder sie wenigstens, wenn man sie außerhalb desselben anträfe, gefangen zu nehmen, ihre Waaren, Schiffe u. s. w. zu confisciren, die gefangenen ketzerischen Engländer selbst aber sich als Sclaven zuzueignen. Vergebens hat „Rom gesprochen" und hat van Bommel nebst Görres u. C. erklärt, daß solcher Spruch ausgeführt werden müßte. Dennoch leben Tausende von ketzerischen Engländern heut in Rom und keine römische Obrigkeit legt Hand an sie. Wenn dieß auch nicht aus lobenswerther Toleranz, sondern bloß deßwegen geschieht, damit das ohnerachtet des in den Zeiten des Aberglaubens dahin geflossenen unermeßlichen Geldes dennoch verarmte Rom durch das ketzerische englische Gold zu einigem Wohlstande erhoben werde: so muß der vernünftige römische Katholik doch fragen, ob dieses ketzerischen Geldes wegen die heiligen Kanonen und Bullen der alten Päpste von den dermaligen Päpsten übertreten werden dürfen? Wir fragen aber, sollen die römischen Gesetze in fremden, ja, in protestantischen Ländern heilig geachtet werden,

da der Papst selbst in seiner eigenen Stadt seinen „allerheiligsten Grundsätzen" geradezu entgegenhandelt?

8) Ketzer sollen in katholischen Ländern nicht predigen, und doch duldet dieß der Papst in Rom selbst.

Wenn die Personen der Ketzer überhaupt als „pestilenzialisch" betrachtet werden sollen und auch vom specifisch römischen Pöbel wirklich so betrachtet werden; so wird dieß in Ansehung ihrer Religionslehrer noch weit mehr der Fall sein, besonders wird es den Letzteren nicht freistehen dürfen, an katholischen Orten, besonders da, wo der heil. Stuhl sich befindet, ihren Glauben zu bekennen und denselben zu verkündigen. Wer hätte auch noch vor hundert Jahren gewagt, in Rom eine evangelische Predigt zu halten! Dennoch geschieht dieß heut. Es wird dort deutschprotestantischer und anglicanischer Gottesdienst gehalten. Dieß macht der fortgeschrittenen Toleranz des Papstes alle Ehre. Allein man fragt mit Recht: Wenn derselbe seine drakonischen Gesetze gegen die Ketzer in seiner unmittelbaren Nähe nicht mehr in Kraft erhält, warum hebt er sie nicht auch für andere Länder auf? Verständige katholische Völker verstehen ihn zwar und thun dasselbe, was er thut; aber sind alle katholischen Länder so weit in der religiösen Bildung vorgerückt? Haben wir nicht in Deutschland noch einen Volksstamm, welcher im Jahre 1837 noch nicht zu der Erkenntniß der Nothwendigkeit religiöser Duldung gekommen war, zu welcher Rom selbst gekommen ist, sondern welcher der deutschen Bundesacte zum Trotz die Ketzer aus seinen Bergen trieb? Die Cultur der römisch katholischen Völker mag sehr verschieden und noch größer mögen die Vorurtheile der blinden Eiferer unter denselben sein; allein es gehört doch wahrlich wenig Einsicht dazu, um es zu begreifen, daß, wenn der Papst selbst in Rom die Ketzer predigen läßt, es keine Sünde gegen den Papst sein könne, wenn man dieß auch in Tyrol, Toskana und Spanien erlaubte.

VII. Abschnitt.

Geschichtliche Darstellung des Verfalls der päpstlichen Macht.

Wir haben bisher das Gebäude der päpstlichen Gesetzgebung aus zwei Gesichtspunkten betrachtet. Von einer Seite zeigte sich uns die absolute Unmöglichkeit, alle Bestimmungen derselben in unseren Zeiten und in unseren dermaligen Staaten zu befolgen. Auf der anderen Seite sahen wir, daß der oberste

Gesetzgeber der römischen Kirche, der Papst selbst, seiner Gesetzgebung entgegenhandelt und sie in wesentlichen Punkten übertritt. So erblicken wir denn in den Gesetzen der römischen Kirche einen Codex und Complex alter Verordnungen, deren Hauptbestimmungen Niemand fast, ja, der Gesetzgeber selbst nicht mehr achtet. Das kanonische Recht gleicht einer Ruine, an welcher man die Umrisse der alten Herrlichkeit wohl noch gewahrt, deren einzele Theile aber theils von dem Zahne der Zeit, theils von gewaltsamen Erschütterungen zerstört, wenigstens beschädigt sind. Man kann es versuchen, diese Ruine zu erhalten, ja, sogar sie wieder herzustellen; wehe aber dem, der seine Sicherheit diesen untergrabenen Säulen, diesen überall beschädigten Mauern anvertrauen will. Sie können im Sturme, sie können im Sonnenscheine zusammenbrechen. Der Tag ihres Unterganges naht. Die römische Kirche des Mittelalters, die man heut durch den Jesuitismus restauriren will, ist so wenig zu retten, als einst das römische Weltreich und in unseren Tagen das heilige römische Reich deutscher Nation zu retten war. Oder werden heute Könige ihre Kronen vom Papste zum Lehn nehmen? Werden die gebildeten Völker der Jetztzeit ihren Nacken wieder unter das Joch der Hierarchie und unter das Schwerdt der Inquisition beugen?

Aber die Ultramontanen werden unsere Vorhersagung des Untergangs der Herrschaft der alten römischen Kirche dadurch Lügen zu strafen suchen, daß sie an die Göttlichkeit ihrer Kirche und an das Wort Jesu vom Felsen Petri erinnern. Wir bemerken darauf nur, daß es die Erfahrung eben ganz deutlich lehrt, die römische Kirche könne keine göttliche und nicht auf jenen Fels gegründet sein, von welchem geschrieben steht, daß ihn Nichts erschüttern würde. Denn wir sehen dieselbe nur zu sehr erschüttert. Nicht genug, daß die Hälfte Europa's ihr entgegen und daß sie von einer allgemeinen zu einer Particularkirche herabgesunken ist; ihre eigenen Söhne folgen dem Rufe der Mutter nur noch insofern, als sie es für gut finden. Einen allgemeinen Gehorsam findet sie nirgends, findet sie selbst bei ihrem Oberhaupte nicht mehr. Könnte sie in solche Ohnmacht versunken sein, wenn sie göttlicher Natur wäre? Jesus legte seiner Religion diese Göttlichkeit, diese Dauer, diese Siege bei. Himmel und Erde, sprach er, werden vergehen, aber meine Worte vergehen nicht! Und in der That, wo hätten seine Lehren das Schicksal der Lehren der röm. Kirche gehabt! Man hat die ersteren hier und da, namentlich im Papstthume, entstellt, ja, aufgehoben. Aber siegreich haben sie sich immer wieder aufrecht erhalten. Seit fast zweitausend

Jahren haben sie allen Stürmen widerstanden. Die römische Kirche mit ihren menschenfeindlichen Satzungen besteht noch nicht ein Jahrtausend, und schon sind die meisten ihrer eigenthümlichen Lehren aus dem Leben verschwunden. Indeß kann, was im Laufe der Jahrhunderte entstanden ist und Jahrhunderte lang die Gemüther beherrscht hat, auch nur durch Jahrhunderte zerstört werden. Dieß Werk der Zerstörung hat vor 300 Jahren begonnen. Es ist seitdem bedeutend fortgeschritten. Keine menschliche Macht kann es hemmen.

Wem aber weicht die römische Kirche? Rom weicht nicht zurück! so hören wir von allen Seiten die Ultramontanen uns entgegenrufen. Indeß wird dieser Ausruf keinen Geschichtskundigen täuschen. Man vergleiche die Macht Roms im Jahre 1500 mit der vom Jahre 1800. Was sind seine Einkünfte heut verglichen mit den damaligen. Von der Düna bis zum atlantischen Ocean, vom Nordcap bis zu den Säulen des Herkules war vor 300 Jahren Alles Rom zinsbar. Wie mächtig rollten damals die Donner der vaticanischen Bannflüche und wie zitterten damals die Völker vor denselben! Hört man heut nur auch einen fernen Donner von Rom her? und wer würde vor demselben erzittern! Kann nach einem solchen gänzlichen Zurückschreiten der päpstlichen Macht der Jesuitismus unserer Tage noch behaupten, daß Rom nicht zurückweiche?! Nach den Worten weicht es allerdings nicht. Denn wir hörten Gregor XVI. noch die stolzen Maximen Gregors VII. aussprechen; aber die Wirklichkeit straft die Worte Lügen.

Das Zurückweichen der päpstlichen Macht ist also eine Thatsache, ebenso evident, als das Dasein der Sonne. Was hat aber diesen Verfall der römischen Kirche bewirkt? War es das Nachgeben des Papstes? Auf diesem Wege freiwilligen Nachgebens hat kein Rückzug der römischen Macht stattgefunden. Was sie verlor, hat sie nur entweder durch den Sturm der Gewalt oder durch das allmähliche Nagen des Zahns der Zeit verloren. Da es wahrscheinlich ist, daß die Päpste auch in der Zukunft nie selbst Zugeständnisse machen werden, so ist es nicht bloß interessant, sondern auch höchst nützlich, auf dem Felde der Geschichte die Bahnen zu verfolgen, auf welchen die römische Kirche zurückwich, und die Mittel zu betrachten, welche einen solchen Rückzug bewirkten. Es haben sich dazu geistige und materielle Kräfte vereinigt. Denn das Joch des Papstthums drückte Beides, das geistige, wie das materielle Wohl der Staaten zu Boden. Es mußte sich demnach auch doppelten Angriffen ausgesetzt sehen und konnte in

solchem Kampfe mit der ganzen menschlichen Kraft als bloß menschliches Institut nicht obsiegen.

Uebrigens ist dieser Kampf lang gewesen. Er begann vor Jahrhunderten und ist heut noch nicht beendigt. Rom gibt ihn selbst in unseren Zeiten noch nicht auf, hat vielmehr erst in unseren Tagen in Deutschland wieder die Offensive ergriffen. Den Genius der religiösen Freiheit darf dieß indeß nicht schrecken. Denn von jeher ist Rom bei seinen feurigsten Angriffen dem ernsten Widerstande gewichen. Dieß lehrt uns die Geschichte seit den finsteren Jahrhunderten derselben. Es kann dem Freunde des Evangeliums nur angenehm sein, diese Kämpfe sich in's Gedächtniß zurückgerufen zu sehen.

Zwei Jahrhunderte waren seit der größten Demüthigung vergangen, welche den Kronen je von der Hierarchie zugefügt worden war; über 200 Jahre lang hatten die Päpste seit Gregor VII. gegen Kaiser und Könige ihren Stolz und ihren Trotz gesteigert: als Philipp der Schöne, König von Frankreich, den stolzen Anmaßungen des Papstes mit Erfolg entgegentrat. Bonifacius VIII. hatte ihm geschrieben: „Fürchte Gott und halte seine Gebote! Wir lassen dich wissen, daß du uns im Geistlichen und Zeitlichen unterworfen bist. Die Verleihung geistlicher Aemter und Pfründen geht dich nichts an; wenn du die Aufsicht über einige, welche erledigt sind, hast, so mußt du die Einkünfte derselben für die Nachfolger aufheben; und wenn du einige vergeben hast, so erklären wir eine solche Besetzung für ungültig und widerrufen, so weit darin de facto verfahren ist. Andersdenkende halten wir für Ketzer." Dieß war eine in den damaligen Zeiten sehr gewöhnliche Sprache der Päpste gegen die Monarchen. Aber es nahte die Zeit, wo die Reaction gegen solche Anmaßungen beginnen sollte. Philipp begann sein Antwortschreiben in dem Tone der Gegenseitigkeit und Energie. Es lautet also: „Philipp von Gottes Gnaden König der Franken, dem Bonifacius, der sich als oberster Priester beträgt, einen mäßigen (modicam) oder gar keinen Gruß! Deine sehr große Narrheit soll wissen, daß wir im Zeitlichen Niemanden unterworfen sind, daß die Verleihung einiger erledigten Kirchen und Würden uns nach königlichem Recht gebühre, daß alle unsere Ernennungen gültig sind und bleiben werden und daß wir die Besitzer tapfer schützen wollen. Andersdenkende halten wir für Narren und Wahnsinnige." — Was würde Gregor VII. auf einen solchen Brief geantwortet haben. Allein Frankreich war damals aus den Unordnungen des Mittelalters zuerst geordnet und erstarkt hervorgegangen. Daher konnte es den Kampf gegen die päpstlichen Anmaßun-

gen beginnen. Dieß wußte der ebenso kluge, als stolze Bonifacius. Er schleuderte deßhalb nicht sogleich seine Blitze, sondern schlug den Weg der Güte ein. Erst als Philipp seine königlichen Rechte nicht aufgab, that ihn der Papst in den Bann. Doch auch dieß Mittel war fruchtlos. Der König ließ die Bannbulle verbrennen, berief ein Ständeversammlung und beschloß mit derselben, daß der Papst in weltlichen Angelegenheiten keine Macht besitzen, daß kein Geld mehr aus Frankreich nach Rom gehen solle u. s. w. Und Bonifacius unterlag in diesem Kampfe. Zum erstenmal waren Roms Anmaßungen gegen die Könige besiegt. Dieß geschah im Anfange des 14. Jahrhunderts.

Den größten Rückschritt that die päpstliche Gewalt bekanntlich in Folge der Reformation des 16. Jahrhunderts. Vergebens hatte man längst schon eine Verbesserung der kirchlichen Zustände gehofft. Die Edleren unter allen Völkern hegten dafür stille Wünsche. Monarchen und ein Theil der Geistlichkeit verlangten sie laut. Die Kirchenversammlung zu Basel sollte sie bewirken. Auch setzte dieselbe mehrere unwürdige Päpste ab. Aber der neuerwählte Papst löste das Concil auf und die nöthigen Verbesserungen unterblieben. Da riß sich der Norden Europas vom römischen Joch gewaltsam los, denn die Erfahrung bewies es, daß auf dem Wege der Güte und Unterhandlungen von Rom nichts zu erlangen war. Die größere Hälfte von Deutschland und von der Schweiz, ganz Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland und England sagten sich vom Papste los. Doch sollte er auch mit den ihm scheinbar treu gebliebenen Königen und Völkern kämpfen.

Die Diener des Papstes, die Jesuiten, hatten im Anfange des 17. Jahrhunderts den dreißigjährigen Krieg zur Ausrottung der Ketzer nach dem kanonischen Rechte erregt. In Deutschland und in den Niederlanden sollte der evangelische Glaube durch's Schwerdt ausgerottet werden. Ein deutscher Stamm kämpfte gegen den andern und die Fremden, Schweden und Franzosen, Spanier und Italiener, traten unser Vaterland unter ihre Füße. Dreißig Jahre hindurch ward Deutschland verwüstet und zwei Jahrhunderte sind nicht im Stande gewesen, die Spuren dieses vom Fanatismus erregten Krieges ganz zu vertilgen. Endlich kam der Friede, der lang ersehnte, zu Stande. Alle deutschen Vaterlandsfreunde segneten, der Papst nur verfluchte ihn. Mittels der Bulle vom 20. November 1648 erklärte er den ganzen westfälischen Frieden mit allen seinen Bestimmungen für ungültig, weil den Ketzern ihre Kirchengüter und freie Ausübung ihrer Religion im deutschen

Reiche gelassen worden. Um die Ketzer auszurotten, hätte demnach nach des Papstes Willen der Krieg noch so lange fortgesetzt werden sollen, bis dieser Zweck erreicht worden wäre. Hier zeigte sich aber deutlich das Sinken der päpstlichen Macht; der römisch-deutsche Kaiser, der König von Frankreich, die deutschen katholischen Fürsten, selbst die geistlichen unter denselben, Niemand nahm auf diese päpstliche Vernichtung des westfälischen Friedens Rücksicht. Er wurde vielmehr und blieb die Grundlage des deutschen Staatsrechts bis zur französischen Revolution.

Derselbe König von Frankreich, welcher den westfäl. Frieden gegen Roms Protestationen geschlossen hatte, Ludwig XIV., setzte der päpstlichen Protestation auch bei einer andern Gelegenheit dieselbe Festigkeit entgegen, ja, er unterstützte sie sogar durch Waffengewalt. Der französische Gesandte, der Herzog von Crequi, war im Jahr 1662 in Rom beleidigt worden und der stolze Ludwig XIV. verlangte dafür und für die Beeinträchtigung der Herzöge von Parma und Modena, wegen einiger Landstriche, welche die römische Kammer an sich gezogen hatte, Genugthuung. Als der Papst diese nicht leisten wollte, sendete Frankreich ein Kriegsheer nach Italien und drohte mit der Besetzung des Kirchenstaats und einer Einverleibung Avignons und Venaissins. Vergebens rief Papst Alexander VII. andere katholische Fürsten zu Hülfe; keiner erschien. Von den materiellen Waffen verlassen, wollte er es nicht versuchen, von den geistlichen des Mittelalters Gebrauch zu machen. Auch würde Ludwig XIV., vor welchem Europa zitterte, einen solchen Versuch schwer geahndet haben. So gab denn der Papst endlich die verlangte Genugthuung und wich im Angesichte Europas von neuem einen Schritt zurück.

Dieser Sieg führte denselben französischen König weiter. Er dehnte das Regalrecht, welches ihm in den alten französischen Besitzungen zustand, auch auf die neu erworbenen Länder aus, besetzte demnach während der Erledigung eines bischöflichen Stuhls die niederen geistlichen Aemter und ließ die Einkünfte derselben durch seine Beamten verwalten. Der Papst verbot dieß dem Könige von Frankreich in den Jahren 1678 und 1679 durch drei Breven und drohte endlich mit Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Strafen. Doch Ludwig XIV. versammelte den Klerus Frankreichs und hier kamen 1682 die bekannten vier Propositionen der gallikanischen Kirche zu Stande. Sie zerstörten eine der Hauptprärogativen des römischen Stuhls und machten die katholische Kirche von Frankreich vom Papste fast unabhängig. Nach diesen Artikeln steht dem Papste in

weltlichen Dingen durchaus keine Gewalt zu. Er kann weder Könige absetzen, noch Unterthanen vom Eide der Treue lossprechen. Das Ansehen der Kirchenversammlungen geht über das seinige, und er wird durch die alten Kanonen und durch das Gewohnheitsrecht Frankreichs in diesem Lande beschränkt. So lange päpstliche Entscheidungen nicht von der ganzen katholischen Kirche angenommen worden sind, haben sie keine Gültigkeit, denn der Papst an sich ist nicht untrüglich. Diese Artikel wurden zwar durch die Bulle vom 4. August 1690 proscribirt; aber die gallikanische Kirchenfreiheit ward aufrecht erhalten und in unserer Zeit durch das Concordat von 1801 bestätigt. So mußte Rom der Festigkeit katholischer Fürsten immer mehr weichen; aber es wich nicht, ohne vorher gegen alle diese Beschränkungen protestirt und seine vermeintlichen Rechte einer besseren Zukunft vorbehalten zu haben.

Im 18. Jahrhunderte verfiel die Macht des Papstes noch mehr. Die Fürsten machten sich von seinem Einfluß immer freier. Das Placet, oder die landesherrliche Genehmigung der päpstlichen Verordnungen wurde in den katholischen Ländern immer allgemeiner eingeführt. Die römischen Anmaßungen wurden immer kräftiger zurückgewiesen. Im Jahr 1764 that derselbe Papst Clemens XIII., welcher der Welt einen Beweis seiner Einsicht dadurch gegeben hatte, daß er im siebenjährigen Kriege dem österreichischen Heerführer Daun einen Hut und Degen gegen Friedrich den Großen weihte, den Herzog von Parma in den Bann, weil dieser in seinem Lande mehrere Verordnungen bekannt gemacht hatte, welche die Macht der Geistlichkeit einschränkten. Allein selbst diesen kleinen Fürsten konnte der Papst nicht mehr demüthigen. Die verwandten bourbonischen Höfe nahmen ihn in ihren Schutz. Frankreich besetzte sogleich das päpstliche Avignon und Venaissin; Neapel aber nahm ihm Benevent weg. Rom mußte den Bann aufheben.

Den größten Verlust erlitt jedoch das ultramontane System durch die Aufhebung des Jesuitenordens. Die Furcht vor der weltlichen Macht mußte bei dem Papste groß sein, daß sie sogar die Furcht vor dem Tode bei ihm besiegte. Denn der Entschluß, die Jesuiten aufzuheben, war ein gefährlicher. Eben wollte ihn Clemens XIII., von allen Mächten gedrängt, ausführen, als ein plötzlicher Schlagfluß seinem Leben an demselben Tage unvermuthet ein Ende machte, wo er die Jesuiten aufheben wollte. Kaum hatte Clemens XIV. diesen Entschluß (1773) ausgeführt, als er auch schon 1774 starb. Doch wenn auch die Aufhebung des Jesuitenordens den Päpsten den

Tod brachte, so hätte die längere Aufrechterhaltung dieses Ordens dem Papstthum selbst den Tod gebracht. Alle katholischen Länder, wo die Jesuiten bereits vertrieben waren, hatten Nationalkirchen gegründet und dem Papstthum wäre nur Rom geblieben. Allein bei aller Nachgiebigkeit ging Rom doch neuen Gefahren entgegen. Joseph II. in Oesterreich, Leopold in Toskana reformirten die katholische Kirche ihrer Länder, ohne Rücksicht auf die sogenannte Freiheit der römischen Kirche zu nehmen. Ein kanonisches Gesetz von den vorerwähnten verlor nach dem andern seine Gültigkeit. Die Würde der Kronen, die Freiheit der Bischöfe, die Gewissensfreiheit der Unterthanen wurden immer standhafter gegen den Papst behauptet.

Indessen schien die französische Revolution gerade das Gegentheil von dem bewirken zu müssen, was sie rücksichtlich des Papstthums wirklich bewirkt hat. Sie drohte demselben den Untergang und führte ihn auch auf einige Zeit herbei. Ein großer Theil des französischen Klerus, ultramontan gesinnt, trat gegen die Revolution in die Schranken. Ein so ohnmächtiger Damm konnte einem Strome, der Alles niederriß, den sogar das verbündete Europa nicht zurückzuhalten vermochte, nicht widerstehen. Es ist sehr zu bezweifeln, ob ein kluges Nachgeben des französischen Klerus die Wuth der Parteien, welche der Widerstand desselben allerdings steigern half, abgehalten hätte, Alles in Frankreich umzustürzen. Gewiß jedoch hätte die Religion selbst in Frankreich weniger gelitten, wenn der Katholicismus dort in den politischen Kämpfen parteilos geblieben wäre. Wie dem aber auch sein mag, der Papst versuchte auch hier seine Waffen. Indem er seine Krieger zu Hause behielt, schleuderte er seine Bullen gegen Frankreich. Einige Jahre hindurch tobte der Kriegssturm nur an der italienischen Gränze. Im Jahr 1796 brach er jedoch über die Halbinsel selbst los. Nachdem der siegreiche Buonaparte die dreifarbige Fahne an den Ufern der Etsch aufgepflanzt hatte, benutzte er einen Augenblick der Ruhe (Juni 1796), um mit einer Hand voll Tapferer das Land des Papstes anzugreifen. Sechs Tage genügten, um einen großen Theil des Kirchenstaats zu erobern und den Papst zu einem Waffenstillstande unter sehr demüthigenden Bedingungen zu nöthigen. Demüthigender indeß war keine, als die geheime, daß der Papst öffentlich erklären mußte, Alles, was in seinem Namen gegen die neuen Grundsätze der französischen Republik ausgesprochen worden sei, wäre ohne seine Befugniß und wider seinen Willen geschehen. So einen großen Verdacht der Unwahrheit auch eine

solche Erklärung auf sich ziehen und wie sehr sie auch den Papst von einem unfehlbaren Orakel zu einem schwankenden Rohr erniedrigen mußte: sie wurde dennoch gegeben. So sehr weicht Rom der Gewalt und verläugnet, wie einst St. Petrus den Herrn, so seine Grundsätze angeblicher göttlicher Auctorität. Pius VI., der die revolutionäre Regierung Frankreichs, auf welcher während der Schreckenszeit der Bannfluch der Menschheit lastete, mit dem Banne des Vaticans belegt hatte, erklärte jetzt nach wenigen Jahren alle seine früheren Grundsätze darüber für irrig, indem er in einem Breve die gläubigen Katholiken Frankreichs ermahnte, „sich der Gewalt, welche sie regiere, zu unterwerfen. Denn alle Macht komme von Gott, wie der Apostel sage, und dieser Macht widerstehen, hieße Gott selbst widerstehen". Er schloß seine Ermahnung, in welcher er lange über die Achtung, Liebe und Treue, welche man jeder bestehenden Regierung bei Strafe ewiger Verdammniß schuldig sei, gesprochen, mit den merkwürdigen Worten: „Endlich, theure Söhne, traut denen nicht, welche Lehren, als von dem heiligen Stuhle ausgehend, verbreiten, die mit diesem Manifeste im Widerspruche sind. Dieß ist unser Wunsch, und wir wollen, daß er euch bekannt werde". Im Frieden von Tolentino trat der Papst Avignon und Venaissin an Frankreich ab. Doch alle diese Erniedrigungen konnten das Papstthum nicht retten. Pius VI. wurde seiner Staaten und seiner Freiheit beraubt und starb im Exil. Sein Nachfolger Pius VII. suchte zwar, wo er es vermochte, schon in den ersten Jahren seines Pontificats das päpstliche Ansehen zu erhalten, aber er gab klug den Umständen nach. Uneingedenk des Bannes, welchen sein Vorgänger über die französische Revolution ausgesprochen, vergessend der Rechte des dem Papste doch so treu ergebenen Hauses Bourbon, uneingedenk der Würde der Religion, welche Ungerechtigkeiten, wenn sie dieselben nicht verhindern kann, doch nicht weihen und segnen darf, setzte er als Statthalter Christi die Krone Frankreichs und des heiligen Ludwig dem Sohne der Revolution, Napoleon Buonaparte, auf. Wenn religiöse Katholiken daran ein Aergerniß nahmen und sich eine solche Handlungsweise nicht erklären konnten: so erklärten sie sich diejenigen leicht, welche sich daran erinnerten, daß derselbe Papst als Cardinal und Bischof von Imola eine Predigt für die Demokratie gehalten und seine Lehrsätze durch Citate aus heidnischen Schriftstellern und aus dem ketzerischen Emil v. Rousseau bewiesen hatte. Doch alles Nachgeben des Papstes konnte seine weltliche Herrschaft nicht vom Untergange retten. 1809 wurde der Kirchenstaat mit Frankreich vereint; der Papst selbst schmach-

tete in ungerechter Gefangenschaft. Die katholische, wie die protestantische Welt betrachtete ihn mit schmerzlicher Theilnahme, um so mehr, als das Unglück seinen Charakter gestählt hatte und er den Napoleonischen Verfolgungen eine achtungswerthe Standhaftigkeit entgegensetzte. Diese, Pius VII. gezollte Achtung der Protestanten und aufgeklärten Katholiken wurde indeß sehr vermindert, als dieser Kirchenfürst, durch das Blut und die Anstrengungen so vieler nicht katholischen Krieger befreit und in seine Besitzungen wieder eingesetzt, die Jesuiten und die Inquisition wiederherstellte, gegen die neue Gestaltung Deutschlands protestirte und die hierarchischen Anmaßungen des Mittelalters zu restauriren suchte. Man glaubte diese neuen Regungen der Herrschsucht Roms nicht beachten zu dürfen. Besser hätte man allerdings gethan, wenn man auf dem Wiener Congreß, wo man die neue Ordnung Europas festsetzen wollte, auch die Rechte der Fürsten dem Papste gegenüber festgesetzt und von dem Beitritte zu den dießfallsigen Bestimmungen die Wiedereinsetzung des Papstes in seine wiedereroberten Staaten abhängig gemacht hätte. Die Zeit war dazu günstiger, als je. Aber man stellte den Papst unbedingt wieder her und er nahm den status quo seiner früheren Macht zur Basis der Zukunft an. Später unterhandelten sogar protestantische Regierungen mit ihm über die äußere Einrichtung ihrer katholischen Kirchenangelegenheiten. So anerkannt, dehnte er seine Macht weiter aus. Die Bourbons in Frankreich und Spanien arbeiteten nach seinem Sinne an der Wiederherstellung des alten römischen Kirchenthums; in Belgien und Deutschland war man für denselben Zweck thätig. Doch der Geist der Zeit erinnerte den Papst bald daran, daß seine Macht gebrochen sei. Frankreich entfernte das ultramontane System durch eine Revolution. Spanien und Portugal thaten dasselbe. Die neuen Staaten Amerikas sahen im Papste den Herrscher der katholischen Länder nicht mehr. Seine eigenen Unterthanen empörten sich gegen ihn und nur durch den treuen Schutz Oesterreichs konnte er sich in Rom behaupten. Die Franzosen mischten sich in seine Angelegenheiten und besetzten Ancona. Der russische Kaiser bedrängte die römische Kirche in Polen. Eine Epoche großer Bedrängniß hatte so mit dem Jahr 1830 von neuem für den päpstlichen Stuhl begonnen; nur in Belgien siegten die mit den sonst ihnen so verhaßten Liberalen verbündeten Jesuiten gegen den protestantischen König von Holland, indem sie das Land revolutionirten und von Holland losrissen. Doch kaum hatten sich die Staaten einigermaßen beruhiget, als die hierarchischen Bestrebungen überall, in Frankreich, in der Schweiz, in

Deutschland wieder begannen. Die Kölner Wirren sind noch in Aller Andenken. Eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Staat und Kirche über den Erzbischof Droste von Vischering legte sie scheinbar bei. Die römische Partei hielt jedoch diese Beilegung für einen Sieg und glaubte nun ungestört ihrem Ziele, die römische Gesetzgebung zur herrschenden in Deutschland zu machen, entgegenwandeln zu können. Die Katastrophe des Jahres 1848 wußte die ultramontane Partei, nachdem die deutschkatholische Bewegung sie vorher nur allzu sehr an ihre Schwäche erinnert hatte, schlau für ihre Zwecke zu benutzen, und die Revolution in Restauration zu verwandeln. Auf der Basis der „Grundrechte“ hat sie den aus dem Revolutionsstrudel kaum geretteten Regierungen bisher unerhörte Concessionen theils abgeschmeichelt, theils abgetrotzt. Was sie in neuester Zeit in den oberrheinischen Staaten gewagt hat — ist noch in aller Gedächtniß. Eins aber ist ihr nicht gelungen, die Zustimmung der Besten und die Sympathie der Völker für sich zu gewinnen. Und wie viele „Staatsmänner a. D.“ für Wiederherstellung des kanonischen Rechts in Deutschland auch noch offen oder heimlich agitiren mögen: was Gott gerichtet hat, das kann der Mensch nicht mehr aufrichten.

Sonntagsfeier, die, ein Wochenblatt für Kanzelberedsamkeit **und** Erbauung. Herausgegeben von Dr. Karl Zimmermann und K. W. Schultz. 23. Band ꝛc. oder neue Folge erster und zweiter Band. gr. 8. pr. Band 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Staatshoheit und Kirchengewalt. Ein Sendschreiben an Seine Hochwürden den Herrn Domcapitular und Professor Dr. Hirscher in Freiburg. Besonderer Abdruck aus der Allgem. Kirchenzeitung. 8. geh. 4 Sgr. oder 12 kr.

Zimmermann, Dr. **Karl,** die Gleichnisse und Bilder der heil. Schrift in Predigten, zur Förderung des Schriftverständnisses und der Erbauung. Erster Band. 8. 1840. geh. 25 Sgr. oder 1 fl. 30 kr.

Derselben zweiter Band. 1842. 25 Sgr. oder 1 fl. 30 kr.

Derselben dritter Band. 1843. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Derselben vierter Band. 1844. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Derselben fünfter Band. 1847. Auch unter dem Titel: „Die Gleichnisse und Bilder, sowie andere inhaltsschwere Stellen aus den Briefen der Apostel in Predigten behandelt.“ 1 Thlr. 5 Sgr. od. 2 fl.

Derselben sechster Band. 1847. Auch unter dem Titel: „Zehn Predigten über auserlesene Stellen des Briefes Pauli an die Philipper.“ 12 Sgr. 6 Pf. oder 45 kr.

Derselben siebenter Band. 1851. Auch unter dem Titel: „Die Gleichnisse und Bilder, sowie andere inhaltsschwere Stellen aus den Briefen der Apostel in Predigten behandelt. 3. Theil. Achtzehn Predigten über auserlesene Stellen des Briefes Pauli an die Kolosser.“ 22 Sgr. 6 Pf. oder 1 fl. 20 kr.

Fuchs.